

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Rechtsausschuss

4.5.2005

PE 357.845v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 40-256

Entwurf einer Empfehlung für die zweite Lesung

(PE 357.776v01-00)

Michel Rocard

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD) – Änderungsrechtsakt)

Änderungsantrag von Daniel Stroz

Änderungsantrag 40

Position commune

Das Europäische Parlament lehnt den Gemeinsamen Standpunkt ab;

Or. fr

En proposant la brevetabilité des inventions mises en oeuvre par ordinateur, la Commission ouvre la voie à la brevetabilité du savoir humain. De plus, cette directive ne répond pas aux enjeux économiques, scientifiques et culturels du secteur du logiciel ainsi qu'à la nécessité de promouvoir l'innovation. Pour toutes ces raisons et pour répondre à la forte opposition de scientifiques, d'éditeurs de logiciels, la position commune doit être rejetée

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 41

Gemeinsamer Standpunkt

Das Europäische Parlament lehnt den Gemeinsamen Standpunkt ab.

AM\566052DE.doc

PE 357.845v01-00

DE

DE

Begründung

The Common Position was questioned by several Member states in the Council, even when the political agreement was finally adopted earlier this year. This means that there are strong doubts about the content of the Common Position.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 42

Title

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit **computerimplementierter** Erfindungen

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit **computergestützter** Erfindungen

Begründung

This replacement is to be performed at all places in the text where the expression "computer-implemented invention" is used.

In their press release upon adoption of the "Common Position", the Council says that that their text did not allow patenting of software as such but only of washing machines, mobile phones etc, which they called "computer-aided inventions".

When a solution is "aided" by a computer, such as is the case e.g. in "computer-aided design" and "computer-aided manufacturing" (CAD/CAM), the claim is usually not directed to the software as such, but to an industrial engineering process. A computer can aid such a process but not implement it. A computer alone can only implement a software solution, and software together with a computer is nothing more than software as such and thus not an "invention" in the sense of patent law. The Council has good reasons to avoid this misleading term in its press release. The same reasons apply to the whole directive text.

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 43

Title

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit **computerimplementierter** Erfindungen

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit **computergestützter** Erfindungen

Begründung

This replacement is to be performed at all places in the text where the expression "computer-implemented invention" is used.

In their press release upon adoption of the "Common Position", the Council says that their text did not allow patenting of software as such but only of washing machines, mobile phones etc, which they called "computer-aided inventions".

When a solution is "aided" by a computer, such as is the case e.g. in "computer-aided design" and "computer-aided manufacturing" (CAD/CAM), the claim is usually not directed to the software as such, but to an industrial engineering process. A computer can aid such a process but not implement it. A computer alone can only implement a software solution, and software together with a computer is nothing more than software as such and thus not an "invention" in the sense of patent law. The Council has good reasons to avoid this misleading term in its press release. The same reasons apply to the whole directive text.

Änderungsantrag von Mojca Drčar Murko, Toine Manders, Diana Wallis

Änderungsantrag 44
Titel

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit **computerimplementierter** Erfindungen

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit **computergesteuerter** Erfindungen

Begründung

The title of the directive should undoubtedly express its scope, which is dealing with computer-operated devices, not with software. The word "implemented" might suggest that patenting of software is under circumstances possible.

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 45
Artikel 1

Diese Richtlinie legt Vorschriften **für die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen** fest.

Diese Richtlinie legt Vorschriften **über die Grenzen der Patentierbarkeit und die Durchsetzung von Patenten bei**

Begründung

El término ““invención aplicada a través de ordenador”” no es utilizado por los informáticos. De hecho, no se utiliza en absoluto. Fue introducido por el OEP en mayo de 2000 para legitimar las patentes de métodos empresariales, al igual que para equiparar la práctica de OEP a la de Japón y EEUU. El término ““invención aplicada a través de ordenador”” implica que las normas de cálculo formadas en los términos del ordenador de uso general sean invenciones patentables.

Esta implicación está en contradicción con el artículo 52 CEP, según el cual los algoritmos, los métodos y los programas empresariales para los ordenadores no son invenciones en el sentido de la ley de patentes. No puede ser objetivo de la presente directiva declarar todas las clases de ideas ““aplicadas a través de ordenador”” como invenciones patentables. El objetivo debe ser, más bien, aclarar los límites de la patentabilidad con respeto al procesamiento de datos automáticos y sus diversos campos (técnicos y no técnicos) de aplicación, y esto debe expresarse con una redacción sencilla e inequívoca.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 46
Artikel 1

Diese Richtlinie legt Vorschriften **für die** Patentierbarkeit **computerimplementierter** Erfindungen fest.

Diese Richtlinie legt Vorschriften **über die Grenzen der** Patentierbarkeit **computergestützter** Erfindungen fest.

Begründung

Only software solutions can be ““computer-implemented””. The aim of the directive is not to state that software solutions are inventions in the sense of patent law.

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 47
Artikel 1

Diese Richtlinie legt Vorschriften **für die** Patentierbarkeit **computerimplementierter**

Diese Richtlinie legt Vorschriften **über die Grenzen der** Patentierbarkeit

Erfindungen fest.

computergestützter Erfindungen fest.

Or. en

Begründung

Only software solutions can be ““computer-implemented””. The aim of the directive is not to state that software solutions are inventions in the sense of patent law.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 48
Artikel 1

Diese Richtlinie legt Vorschriften für die Patentierbarkeit *computerimplementierter* Erfindungen fest.

Diese Richtlinie legt Vorschriften für die Patentierbarkeit *computergestützter* Erfindungen fest.

Or. en

Begründung

The term ‘implemented’ is not suitable, as computer-implemented software is not an invention, as software is not patentable. The computer and its program are used only to control a hardware invention, hence the change of word. Moreover, the expression computer implemented invention is not in use among specialist, on the contrary of the expression ““computer-assisted”” such as in the software ““computer-assisted design/ computer-assisted manufacturing””.

Änderungsantrag von Hans-Peter Mayer

Änderungsantrag 49
Artikel 2

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen

a) „„Computerimplementierte Erfindung““ ist eine Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die mindestens ein Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert wird.

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen

a) „„Computerimplementierte Erfindung““ ist eine Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die mindestens ein Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert wird.

b) „,Technischer Beitrag“ ist ein Beitrag zum Stand der Technik auf einem Gebiet der Technik, der neu und für eine fachkundige Person nicht nahe liegend ist. **Zur Ermittlung des technischen Beitrags wird beurteilt, inwieweit sich der Gegenstand des Patentanspruchs, der technische Merkmale umfassen muss, die ihrerseits mit nichttechnischen Merkmalen versehen sein können, in seiner Gesamtheit vom Stand der Technik abhebt.**

b) „,Technischer Beitrag“ ist ein Beitrag zum Stand der Technik auf einem Gebiet der Technik, der neu und für eine fachkundige Person nicht nahe liegend ist.

c) Software leistet einen technischen Beitrag, soweit sie bei der digitalen Verwaltung, Verarbeitung und Darstellung von Daten den Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur unmittelbaren Herbeiführung des Ergebnisses direkt benutzt.

Or. de

Begründung

Der hier vorgelegte Änderungsantrag soll den Bereich, in dem Software vom Patentschutz im Rahmen einer technischen Entwicklung mit umfasst ist, näher fixieren und genauer abgrenzen.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 50
Artikel 2 Buchstabe a

a) "Computerimplementierte Erfindung" ist eine Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird **und die mindestens ein Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert wird;**

a) "**Computergestützte Erfindung**", auch „computerimplementierte Erfindung“ **genannt**, ist eine Erfindung **im Sinne des Patentrechts**, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird;

Or. en

Begründung

In seiner Presseerklärung im Anschluss an die Annahme des "Gemeinsamen Standpunktes"

beteuerte der Rat, dass sein Text die Patentierung von Software als solcher verbiete und nur die von "computergestützten Erfindungen" erlaube, worunter Waschmaschinen, Mobiltelefone etc zu verstehen seien. Wenn eine Lösung von Rechnern "gestützt" ist, wie etwa bei "computer-gestütztem Konstruieren" und "computer-gestützter Fertigung" (CAD/CAM) der Fall, richtet richtet sich der entsprechende Patentanspruch nicht auf die Software als solche sondern auf einen Vorgang im Bereich des industriellen Maschinenbaus. Ein Rechner kann einen solchen Vorang "stützen" aber nicht "implementieren". Ein Rechner alleine kann nur eine Softwarelösung "implementieren", und Software, die auf einem Rechner läuft ist nicht mehr als Software als solche und folglich keine Erfindung im Sinne des Patentrechts.

As long as the old term is still in use, it has to be defined here as a synonym.

This amendment removes wordings from the Council text which are unclear and redundant and whose only purpose seems to be to suggest that the claimed invention can consist in nothing but software running on a computer.

This amendment is a simplified version of an amendment adopted in 1st reading.

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 51 Artikel 2 Buchstabe a

a) "Computerimplementierte Erfindung" ist eine Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird **und die mindestens ein Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert wird;**

a) "**Computergestützte Erfindung**", auch „computerimplementierte Erfindung“ **genannt**, ist eine Erfindung **im Sinne des Patentrechts**, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird;

Or. en

Begründung

In seiner Presseerklärung im Anschluss an die Annahme des "Gemeinsamen Standpunktes" beteuerte der Rat, dass sein Text die Patentierung von Software als solcher verbiete und nur die von "computergestützten Erfindungen" erlaube, worunter Waschmaschinen, Mobiltelefone etc zu verstehen seien.

Wenn eine Lösung von Rechnern "gestützt" ist, wie etwa bei "computer-gestütztem Konstruieren" und "computer-gestützter Fertigung" (CAD/CAM) der Fall, richtet richtet sich der entsprechende Patentanspruch nicht auf die Software als solche sondern auf einen Vorgang im Bereich des industriellen Maschinenbaus. Ein Rechner kann einen solchen Vorang "stützen" aber nicht "implementieren". Ein Rechner alleine kann nur eine Softwarelösung "implementieren", und Software, die auf einem Rechner läuft ist nicht mehr

als Software als solche und folglich keine Erfindung im Sinne des Patentrechts.

As long as the old term is still in use, it has to be defined here as a synonym.

This amendment removes wordings from the Council text which are unclear and redundant and whose only purpose seems to be to suggest that the claimed invention can consist in nothing but software running on a computer.

This amendment is a simplified version of an amendment adopted in 1st reading.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 52 Artikel 2 Buchstabe a

a) "Computerimplementierte Erfindung" ist eine Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird **und die mindestens ein Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert wird.**

a) "Computerimplementierte Erfindung" ist eine Erfindung **im Sinne des Europäischen Patentübereinkommens**, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird.

Or. en

Begründung

Reference to the European Patent Convention definition is clearer.

Änderungsantrag von Andrzej Jan Szejna

Änderungsantrag 53 Artikel 2 Buchstabe a

a) "Computerimplementierte Erfindung" ist eine Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die mindestens ein Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert wird.

a) "Computerimplementierte Erfindung" ist eine Erfindung **im Sinne des Patentrechts**, zu deren **Anwendung zusätzlich** ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung **als Steuervorrichtung** eingesetzt wird, **woraus eine oder mehrere Änderungen der Merkmale des Stands der Technik auf dem betroffenen Gebiet resultieren.**

Begründung

Diese Begriffsbestimmung führt zu einer Gleichsetzung zwischen „Erfindung, die mit Hilfe eines Computer realisiert wird“ und „Erfindung, die die zusätzliche Anwendung eines Computers notwendig macht“.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 54
Artikel 2 Buchstabe a

a) "**Computerimplementierte** Erfindung" ist eine Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die mindestens ein Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert wird.

a) „**Computergestützte** Erfindung“ ist eine Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die – **außer den technischen Merkmalen, die jede Erfindung beisteuern muss** – mindestens ein **nichttechnisches** Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert wird;

Or. en

Begründung

This is very close to EP 1st reading article 2a ; this amendment aims at ensuring that software cannot be patentable, but rather only computer-assisted hardware inventions, software needs to be excluded from the ‘technical’ field, as Parliament did at first reading.

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 55
Artikel 2 Buchstabe a

a) "**Computerimplementierte** Erfindung" ist eine Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die mindestens ein Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert wird.

a) „**Computergestützte** Erfindung“ ist eine Erfindung **im Sinne des Europäischen Patentübereinkommens**, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die – **außer den technischen Merkmalen, die jede Erfindung beisteuern muss – bei seinem Einsatz** mindestens ein

nichttechnisches Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert wird.

Or. es

Begründung

El artículo 52 del CPE establece claramente que un programa de ordenador independiente (o un programa de ordenador como tal) no puede constituir una invención patentable. Esta enmienda aclara que una innovación es solamente patentable si se ajusta al artículo 52 del CPE, independientemente de si un programa de ordenador forma parte de su aplicación o no.

Esta enmienda se adoptó en una forma ligeramente diferente en la primera lectura del PE. Se establecía ““invención aplicada a través de ordenador”” en vez de”” invención asistida por ordenador””. La razón para este cambio de la terminología se encuentra en la justificación para el artículo 1.

Änderungsantrag von Malcolm Harbour

Änderungsantrag 56
Artikel 2 Buchstabe a

a) "Computerimplementierte Erfindung" ist eine Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die mindestens ein Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert wird.

a) "Computerimplementierte Erfindung" ist eine Erfindung **im Sinne des Europäischen Patentübereinkommens**, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die mindestens ein Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert wird.

Or. en

Begründung

Reference to the EPC clarifies the text.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek, Evelin Lichtenberger

Änderungsantrag 57
Artikel 2 Buchstabe b

b) "**Technischer Beitrag**" ist ein Beitrag

b) **Eine „Erfindung“ im Sinne des**

zum Stand der *Technik* auf *einem* Gebiet der *Technik*, der neu und für eine fachkundige Person nicht nahe liegend *ist*. *Zur Ermittlung des technischen Beitrags wird beurteilt, inwieweit sich der Gegenstand des Patentanspruchs, der technische Merkmale umfassen muss, die ihrerseits mit nichttechnischen Merkmalen versehen sein können, in seiner Gesamtheit vom Stand der Technik abhebt.*

Patentrechts ist ein Beitrag zum Stand der *Entwicklung* auf *dem* Gebiet der *Technologie*. *Der Beitrag besteht in einer Reihe von Merkmalen, durch die sich der Gegenstand des Patentanspruchs in seiner Gesamtheit von dem früheren Stand der Technik abheben soll. Der Beitrag muss technischer Natur sein, d.h. er muss technische Merkmale umfassen und zum Gebiet der Technologie gehören. Ohne einen technischen Beitrag gibt es keinen patentierbaren Gegenstand und keine Erfindung. Der technische Beitrag muss die Bedingungen für die Patentierbarkeit erfüllen. Insbesondere muss der technische Beitrag neu und für eine fachkundige Person nicht nahe liegend sein.*

Or. en

Begründung

Upon close reading, it appears that according to the Council's text the "technical contribution" may consist solely of non-technical features. The text is full of redundant statements and misleading ambiguities, but does contain some usable elements.

The concept of "technical contribution" has pervaded the discussion about the directive and generated great confusion and therefore to some extent deserves to be clarified. While intuitively and in the subjective belief of most discutants the "technical contribution appears to be related to the question of patentable subject matter (Art 52 EPC), the EPO used the term as a means of abolishing the subject matter test by mixing it into the

non-obviousness test (Art 56 EPC) in obscure ways, which national courts and ministerial patent officials have found difficult to follow. It is thus particularly important that, as far as the written law uses this term, it is understood to be connected to the concept of "invention" (patentable subject matter) and dissociated from all other conditions of patentability.

A similar amendment that was adopted in first reading by the EP. This amendment adds some ideas of the Council such as that of subtracting the prior art from the claimed object. If worded carefully like here, this can help provide further clarification.

Änderungsantrag von Andrzej Jan Szejna

Änderungsantrag 58
Artikel 2 Buchstabe b

b) "Technischer Beitrag" ist **ein Beitrag zum Stand der Technik auf einem Gebiet der Technik, der neu und für eine fachkundige Person nicht nahe liegend ist.** Zur Ermittlung des technischen Beitrags wird beurteilt, inwieweit sich **der Gegenstand** des Patentanspruchs, der technische Merkmale umfassen muss, die ihrerseits mit nichttechnischen Merkmalen versehen sein können, **in seiner Gesamtheit** vom Stand der Technik abhebt.

b) "Technischer Beitrag" ist **eine Handlung, die tatsächlich neu und nicht nahe liegend ist und den Stand der Technik verändert.** Zur Ermittlung des technischen Beitrags wird beurteilt, inwieweit sich **der aktuelle Stand der Technik nach Berücksichtigung des Gegenstands** des Patentanspruchs, der technische Merkmale umfassen muss, **d.h. bezogen auf materielle Systeme, wie Strukturen, Materialien, Substanzen und Energie sowie deren Fertigung und Entwicklung,** die ihrerseits mit nichttechnischen Merkmalen versehen sein können, vom **bisherigen** Stand der Technik abhebt.

Or. pl

Begründung

Wenn sich die Parameter des materiellen Systems verändern, resultiert daraus eine Änderung des Stands der Technik. Führt dieser neue Stand hingegen zu einem wirtschaftlichen oder anderen Nutzen, liegt ein technischer Beitrag vor.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 59
Artikel 2 Buchstabe b

b) "Technischer Beitrag" ist **ein Beitrag zum Stand der Technik auf einem Gebiet der Technik, der neu und für eine fachkundige Person nicht nahe liegend ist.** Zur Ermittlung des technischen Beitrags wird beurteilt, inwieweit sich **der Gegenstand des Patentanspruchs, der technische Merkmale umfassen muss, die ihrerseits mit nichttechnischen Merkmalen versehen sein können, in seiner Gesamtheit vom Stand der Technik abhebt.**

b) "Technischer Beitrag" ist **eine neue für eine hinsichtlich des Stands der Technik fachkundige Person nicht nahe liegende Art des Einsatzes von Naturkräften zur Lösung eines Problems im technischen Bereich.**

Or. en

Begründung

This is very close to EP 1st reading article 2a ; In order to ensure that software cannot be

patentable, but rather only computer-controlled hardware inventions, software needs to be excluded from the 'technical' field, as Parliament did at first reading.

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 60
Artikel 2 Buchstabe b

b) "Technischer Beitrag" ist ein Beitrag zum Stand der Technik auf einem Gebiet der Technik, der neu und für eine fachkundige Person nicht nahe liegend ist. **Zur Ermittlung des technischen Beitrags wird beurteilt, inwieweit sich der Gegenstand des Patentanspruchs, der technische Merkmale umfassen muss, die ihrerseits mit nichttechnischen Merkmalen versehen sein können, in seiner Gesamtheit vom Stand der Technik abhebt.**

(b) „Technischer Beitrag“, **auch „Erfindung“ genant**, ist ein Beitrag zum Stand der Technik auf einem Gebiet der Technik, der für eine fachkundige Person nicht nahe liegend ist. **Die Technizität des Beitrags ist eine von vier Voraussetzungen für die Patentierbarkeit. Zusätzlich muss der technische Beitrag neu, nicht nahe liegend und gewerblich anwendbar sein, damit ein Patent erteilt werden kann. Der Einsatz der Naturkräfte zur Kontrolle physikalischer Wirkungen ist einem Gebiet der Technik zugehörig. Die Verarbeitung, Bearbeitung und Wiedergabe von Informationen durch einen Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung ist nicht technisch, auch wenn technische Geräte für solche Zwecke verwendet werden. Die Methode der Datenverarbeitung durch Einsatz eines Computers, eines Computernetzes oder einer sonstigen Vorrichtung gilt nicht als einem Gebiet der Technologie zugehörig.**

Or. es

Begründung

El texto del Consejo combina la prueba de la invención (contribución técnica) con otras pruebas no obvias (escalón de invención) y nuevas, debilitando, por ello, todas las pruebas, desviándose del artículo 52 CPE, y creando problemas prácticos.

Las “cuatro fuerzas de la naturaleza” son un concepto reconocido de epistemología (teoría de la ciencia). Mientras que las matemáticas y el procesamiento de datos son abstractos y sin relación al que se relaciona con las fuerzas de la naturaleza, podría, sin embargo, sostenerse que algunos métodos empresariales dependen de la química de las células cerebrales del cliente. Éstas son fuerzas no controlables, es decir, sujetas a la libre

voluntad.

Por tanto el término ““fuerzas controlables de la naturaleza”” excluye claramente lo que necesita ser excluido y sin embargo proporciona bastante flexibilidad para la inclusión de posibles campos futuros de ciencia natural aplicada más allá de las actualmente reconocidas ““4 fuerzas de la naturaleza””.

Este concepto se ha formulado en la mayor parte de las jurisdicciones e incluso se ha incorporado a la legislación de países como Japón y Polonia. La justificación clásica para el carácter técnico de las ““invenciones aplicadas a través de ordenador”” no es que el significado de ““técnico”” haya cambiado, sino que el ordenador efectivamente consume la energía de una manera controlada, y que la ““invención”” debe ““considerarse como un todo””.

Los críticos de esta opinión, por ejemplo el Tribunal Federal Alemán de Patentes, argumentan que la solución es completada mediante un cálculo anterior abstracto, y solamente durante la aplicación no inventiva sobre un sistema de procesamiento de datos, entran en juego las fuerzas de la naturaleza.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 61 Artikel 2 Buchstabe b

b) "Technischer Beitrag" ist ein Beitrag zum Stand der Technik auf einem Gebiet der Technik, der neu und für eine fachkundige Person nicht nahe liegend ist. **Zur Ermittlung des technischen Beitrags wird beurteilt, inwieweit sich der Gegenstand des Patentanspruchs, der technische Merkmale umfassen muss, die ihrerseits mit nichttechnischen Merkmalen versehen sein können, in seiner Gesamtheit vom Stand der Technik abhebt.**

(b) „Technischer Beitrag“, **auch „Erfindung“ genant**, ist ein Beitrag zum Stand der Technik auf einem Gebiet der Technik, der für eine fachkundige Person nicht nahe liegend ist. **Die Technizität des Beitrags ist eine von vier Voraussetzungen für die Patentierbarkeit. Zusätzlich muss der technische Beitrag neu, nicht nahe liegend und gewerblich anwendbar sein, damit ein Patent erteilt werden kann. Der Einsatz der Naturkräfte zur Kontrolle physikalischer Wirkungen ist einem Gebiet der Technik zugehörig. Die Verarbeitung, Bearbeitung und Wiedergabe von Informationen durch einen Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung ist nicht technisch, auch wenn technische Geräte für solche Zwecke verwendet werden. Die Methode der Datenverarbeitung durch Einsatz eines Computers, eines Computernetzes oder einer sonstigen Vorrichtung gilt nicht als einem Gebiet der**

Technologie zugehörig.

Or. en

Begründung

The definition of “technical contribution” has to be clear in order to determine what is patentable and what is not. Reference to “technical features” is too vague.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 62
Artikel 2 Buchstabe b

b) ***“Technischer Beitrag”*** ist ein Beitrag zum Stand der ***Technik*** auf einem Gebiet der ***Technik, der*** neu und für eine fachkundige Person nicht nahe liegend ***ist. Zur Ermittlung des technischen Beitrags wird beurteilt, inwieweit sich der Gegenstand des Patentanspruchs, der technische Merkmale umfassen muss, die ihrerseits mit nichttechnischen Merkmalen versehen sein können, in seiner Gesamtheit vom Stand der Technik abhebt.***

b) ***Eine „Erfindung“ im Sinne des Patentrechts*** ist ein Beitrag zum Stand der ***Entwicklung*** auf dem Gebiet der ***Technologie. Der Beitrag besteht in einer Reihe von Merkmalen, durch die sich der Gegenstand des Patentanspruchs in seiner Gesamtheit von dem früheren Stand der Technik abheben soll. Der Beitrag muss technischer Natur sein, d.h. er muss technische Merkmale umfassen und zum Gebiet der Technologie gehören. Ohne einen technischen Beitrag gibt es keinen patentierbaren Gegenstand und keine Erfindung. Der technische Beitrag muss die Bedingungen für die Patentierbarkeit erfüllen. Insbesondere muss der technische Beitrag*** neu und für eine fachkundige Person nicht naheliegend ***sein.***

Or. en

Begründung

Upon close reading, it appears that according to the Council’s text the ““technical contribution”” may consist solely of non-technical features. The text is full of redundant statements and misleading ambiguities, but does contain some usable elements.

The concept of ““technical contribution”” has pervaded the discussion about the directive and generated great confusion and therefore to some extent deserves to be clarified. While intuitively and in the subjective belief of most discutants the ““technical contribution appears to be related to the question of patentable subject matter (Art 52 EPC), the EPO used the term as a means of abolishing the subject matter test by mixing it into the non-obviousness test (Art

56 EPC) in obscure ways, which national courts and ministerial patent officials have found difficult to follow. It is thus particularly important that, as far as the written law uses this term, it is understood to be connected to the concept of ““invention”” (patentable subject matter) and dissociated from all other conditions of patentability.

A similar amendment that was adopted in first reading by the EP. This amendment adds some ideas of the Council such as that of subtracting the prior art from the claimed object. If worded carefully like here, this can help provide further clarification.

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 63 Artikel 2 Buchstabe b

b) **"Technischer Beitrag"** ist ein Beitrag zum Stand der **Technik** auf einem Gebiet der **Technik, der** neu und für eine fachkundige Person nicht nahe liegend **ist. Zur Ermittlung des technischen Beitrags wird beurteilt, inwieweit sich der Gegenstand des Patentanspruchs, der technische Merkmale umfassen muss, die ihrerseits mit nichttechnischen Merkmalen versehen sein können, in seiner Gesamtheit vom Stand der Technik abhebt.**

b) **Eine „Erfindung“ im Sinne des Patentrechts** ist ein Beitrag zum Stand der **Entwicklung** auf dem Gebiet der **Technologie. Der Beitrag besteht in einer Reihe von Merkmalen, durch die sich der Gegenstand des Patentanspruchs in seiner Gesamtheit von dem früheren Stand der Technik abheben soll. Der Beitrag muss technischer Natur sein, d.h. er muss technische Merkmale umfassen und zum Gebiet der Technologie gehören. Ohne einen technischen Beitrag gibt es keinen patentierbaren Gegenstand und keine Erfindung. Der technische Beitrag muss die Bedingungen für die Patentierbarkeit erfüllen. Insbesondere muss der technische Beitrag neu und für eine fachkundige Person nicht naheliegend sein.**

Or. en

Begründung

Upon close reading, it appears that according to the Council's text the ““technical contribution”” may consist solely of non-technical features. The text is full of redundant statements and misleading ambiguities, but does contain some usable elements.

The concept of ““technical contribution”” has pervaded the discussion about the directive and generated great confusion and therefore to some extent deserves to be clarified. While intuitively and in the subjective belief of most discutants the ““technical contribution appears to be related to the question of patentable subject matter (Art 52 EPC), the EPO used the term as a means of abolishing the subject matter test by mixing it into the non-obviousness test (Art

56 EPC) in obscure ways, which national courts and ministerial patent officials have found difficult to follow. It is thus particularly important that, as far as the written law uses this term, it is understood to be connected to the concept of “invention” (patentable subject matter) and dissociated from all other conditions of patentability.

A similar amendment that was adopted in first reading by the EP. This amendment adds some ideas of the Council such as that of subtracting the prior art from the claimed object. If worded carefully like here, this can help provide further clarification.

Änderungsantrag von Arlene McCarthy

Änderungsantrag 64 Artikel 2 Buchstabe b

b) "Technischer Beitrag" ist **ein Beitrag zum Stand der Technik auf einem Gebiet der Technik, der neu und für eine fachkundige Person nicht nahe liegend ist. Zur Ermittlung des technischen Beitrags wird beurteilt, inwieweit sich der Gegenstand des Patentanspruchs, der technische Merkmale umfassen muss, die ihrerseits mit nichttechnischen Merkmalen versehen sein können, in seiner Gesamtheit vom Stand der Technik abhebt.**

b) "Technischer Beitrag" ist **die Anwendung eines neuen Verfahrens unter Einsatz von Naturkräften in einer erfinderischen, nicht nahe liegenden Art unter folgenden Bedingungen:**

– **Das Verfahren erfordert unter Umständen einen Rechengang durch Einsatz eines Computers. Die normalen physikalischen Verfahren eines Computers können aber nicht Teil des "technischen Beitrags" sein: Es ist ein neues Verfahren unter Einsatz der Naturkräfte erforderlich, das getrennt von allen Rechengängen ist.**

– **Das Verfahren umfasst unter Umständen die Kommunikation mit Computern oder Menschen, aber die physikalischen Verfahren einer vorher bestehenden Kommunikationsvorrichtung können nicht Teil des "technischen Beitrags" sein: Es ist ein neues Verfahren unter Einsatz der Naturkräfte notwendig, das getrennt ist von jeder vorher bestehenden Kommunikationsvorrichtung.**

Begründung

Ensures compatibility with the software copyright directive and ensures users have access to interoperable programme systems and networks.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 65
Artikel 2 Buchstabe b

b) "Technischer Beitrag" ist **ein Beitrag zum Stand der Technik** auf einem Gebiet der Technik, **der neu und für eine fachkundige Person nicht nahe liegend ist. Zur Ermittlung des technischen Beitrags wird beurteilt, inwieweit sich der Gegenstand des Patentanspruchs, der technische Merkmale umfassen muss, die ihrerseits mit nichttechnischen Merkmalen versehen sein können, in seiner Gesamtheit vom Stand der Technik abhebt.**

b) "Technischer Beitrag" ist **eine Problemlösung** auf einem Gebiet der Technik.

Begründung

L'article 2(b), combiné avec l'article 2(c) suggéré, propose une définition non-tautologique de l'expression « contribution technique ». Il est clair qu'une contribution technique correspond à une solution technique : une solution à un problème dans un domaine technique. L'évaluation mentionnée à la seconde phrase de l'article 2(b) est relative à une approche largement utilisée pour la détermination de l'activité inventive. La seconde phrase est par conséquent supprimée de l'article pour se référer seulement à une contribution technique.

Änderungsantrag von Othmar Karas

Änderungsantrag 66
Artikel 2 Buchstabe b a (neu)

(ba) "Interoperabilität" ist die Fähigkeit eines Computerprogramms zur Kommunikation und zum Austausch von Informationen mit anderen

Computerprogrammen und zur wechselseitigen Verwendung der ausgetauschten Informationen, einschließlich der Fähigkeit zum Austausch, zum Einsatz und zur Konvertierung von Dateiformaten, Protokollen, Schemata, Schnittstelleninformationen oder Konventionen, so dass ein solches Computerprogramm in die Lage versetzt wird, mit anderen Computerprogrammen und Nutzern in der Weise zusammenzuarbeiten, wie es ihrer Funktion entspricht.

Or. en

Begründung

It is necessary to design the meaning of interoperability.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 67
Artikel 2 Buchstabe b a (neu)

(ba) “Technisch” ist die Ermittlung einer physikalischen Wirkung, die über die digitale Darstellung von Informationen und die normalen physikalischen Interaktionen zwischen Software und einem Computer, Computernetzwerk oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung hinaus geht.

Or. en

Begründung

It is necessary to make clear that the term ““technical”” demands the identification of a physical effect. Such an effect must be produced in addition to effects with regard to digital representation of information and such caused merely by the interaction between software and hardware with regard to operability.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 68
Artikel 2 Buchstabe b a (neu)

(ba) “Gebiet der Technologie“ ist ein gewerbliches Anwendungsgebiet, das zur Erreichung eines übersehbaren Erfolgs im physikalischen Bereich des Einsatzes beherrschbarer Naturkräfte bedarf; „technisch“ bedeutet „einem Gebiet der Technologie zugehörig“.

Or. en

Begründung

These definitions are essential, especially to clarify the term “field of technology”.

Änderungsantrag von Arlene McCarthy

Änderungsantrag 69
Artikel 2 Buchstabe b a (neu)

(ba) “Interoperabilität“ ist die Fähigkeit eines Computerprogramms zur Kommunikation und zum Austausch von Informationen mit anderen Computerprogrammen und zur wechselseitigen Verwendung der ausgetauschten Informationen, einschließlich der Fähigkeit zum Austausch, zum Einsatz und zur Konvertierung von Dateiformaten, Protokollen, Schemata, Schnittstelleninformationen oder Konventionen, so dass ein solches Computerprogramm in die Lage versetzt wird, mit anderen Computerprogrammen und Nutzern in der Weise zusammenzuarbeiten, wie es ihrer Funktion entspricht.

Or. en

Begründung

This amendment clarifies that the physical use of a computer cannot be considered as the “technical contribution”.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 70
Artikel 2 Buchstabe b a (neu)

(ba) Ein „Gebiet der Technologie“ ist ein Bereich der angewandten Wissenschaften, in dem neue Erkenntnisse durch Versuche mit beherrschbaren Naturkräften gewonnen werden; „technisch“ bedeutet „einem Gebiet der Technologie zugehörig“.

Or. en

Begründung

This amendment clarifies the term ““field of technology”” from Art 27 TRIPs.

It is an improved version of the Parliament’s first reading article 2©©.

A discipline is normally characterised not by its domain of application but by the way in which it gains knowledge. For patent granting, what matters is where the achievement lies, not to which domain it is applied. Also, ““industrial applicability”” is a requirement is a separate requirement of patentability. Patentability requirements should stand on their own, relying on each other as little as possible.

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 71
Artikel 2 Buchstabe b a (neu)

(ba) Ein „Gebiet der Technologie“ ist ein Bereich der angewandten Wissenschaften, in dem neue Erkenntnisse durch Versuche mit beherrschbaren Naturkräften gewonnen werden; „technisch“ bedeutet „einem Gebiet der Technologie zugehörig“.

Or. en

Begründung

This amendment clarifies the term “‘field of technology’” from Art 27 TRIPs.

It is an improved version of the Parliament’s first reading article 2©©.

A discipline is normally characterised not by its domain of application but by the way in which it gains knowledge. For patent granting, what matters is where the achievement lies, not to which domain it is applied. Also, “‘industrial applicability’” is a requirement is a separate requirement of patentability. Patentability requirements should stand on their own, relying on each other as little as possible.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 72
Artikel 2 Buchstabe b a (neu)

(ba) „Technisch“ bedeutet „einem Gebiet der Technologie zugehörig“.

Or. en

Begründung

This is very close to EP 1st reading article 2a ; In order to ensure that software cannot be patentable, but rather only computer-controlled hardware inventions, software needs to be excluded from the ‘technical’ field, as Parliament did at first reading.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 73
Artikel 2 Buchstabe b a (neu)

ba) “Gebiet der Technik” ist jede Tätigkeit, bei der zur Erreichung eines übersehbaren Erfolgs im physikalischen Bereich, wie elektrischer, Funk- oder Lichtsignale, beherrschbarer Naturkräfte eingesetzt werden. Die Verarbeitung von Informationen, um eine solche Tätigkeit auszuführen oder zu unterstützen, ist als einem technischem Gebiet zugehörig anzusehen, wogegen die Verarbeitung von Informationen zur Berechnung, zur Verwaltung von finanziellen Werten oder die Textverarbeitung nicht als einem Gebiet

der Technik zugehörig angesehen werden dürfen.

Or. fr

Begründung

La première phrase codifie essentiellement une doctrine utilisée dans la jurisprudence actuelle allemande (« Logikverifikation » de 1999, BGHZ 143, 255) et propose quelques exemples de types de résultats à considérer. Les signaux électriques, radios et lumineux, qui ont fait l'objet d'une mention dans le document de travail 2002/0047 (COD), sont caractéristiques de la technologie moderne.

La seconde phrase clarifie que le traitement de l'information pour exécuter ou soutenir des activités tels que mentionnées à la première phrase est considéré comme technique, alors que le traitement à d'autres fins (par exemple : méthode de gestion) ne peut être considéré comme technique. Cette limite reflète la pratique actuelle en Allemagne et en Europe.

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 74
Artikel 2 Buchstabe b a (neu)

(ba) “Gebiet der Technologie“ ist ein gewerbliches Anwendungsgebiet, das zur Erreichung eines übersehbaren Erfolgs im physikalischen Bereich des Einsatzes beherrschbarer Naturkräfte bedarf; „technisch“ bedeutet „einem Gebiet der Technologie zugehörig“.

Or. es

Begründung

El hecho de que los aparatos programables, tales como un ordenador genérico, hagan uso de efectos físicos para procesar la información no debe utilizarse para permitir la protección de patentes a programas que funcionan por medio de tales instrumentos.

Esta enmienda también aclara el término no definido de ADPIC ““campo de tecnología””

Esta enmienda corresponde a la letra c del artículo 2 del texto consolidado de la primera lectura del Parlamento Europeo.

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 75
Artikel 2 Buchstabe b b (neu)

bb) „Industrie“ im Sinne des Patentrechts bedeutet „automatisierte Herstellung materieller Güter“.

Or. es

Begründung

Se quiere evitar que las innovaciones en la “industria de la música” o la “industria de los servicios jurídicos” se ajusten con los requisitos de ADPIC relativos a la “aplicabilidad industrial”. El concepto de “industria” abarca amplios significados y es utilizado frecuentemente en la actualidad de manera inapropiada en el contexto de la ley de patentes.

Esta enmienda corresponde a la letra d) del artículo 2 del texto consolidado de la primera lectura del PE.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 76
Artikel 2 Buchstabe b b (neu)

(bb) “Gebiet der Technologie” ist ein gewerbliches Anwendungsgebiet, das zur Erreichung eines übersehbaren Erfolgs im physikalischen Bereich des Einsatzes beherrschbarer Naturkräfte bedarf.

Or. en

Begründung

This is very close to EP 1st reading article 2a ; In order to ensure that software cannot be patentable, but rather only computer-controlled hardware inventions, software needs to be excluded from the ‘technical’ field, as Parliament did at first reading.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 77
Artikel 2 Buchstabe b b (neu)

(bb) Produktion und Vertrieb von Informationsgütern ist keine „Industrie“ oder „Gewerbe“ im Sinne des Patentrechts.

Or. en

Begründung

Information goods can be reproduced on millions of computers within seconds at near to zero cost. More than material goods, information goods are suitable for production by freelancers. The economics differ, and the business models for information goods tend to be closer to those of the service sector than of the classical ““industry”” sector.

This amendment clarifies, using a negative definition, a central term of Art 27 TRIPs which has been used in several provisions and amendments within this directive. If the term is to retain any limiting meaning at all, production information goods can not fall within it.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 78
Artikel 2 Buchstabe b b (neu)

(bb) Produktion und Vertrieb von Informationsgütern ist keine „Industrie“ oder „Gewerbe“ im Sinne des Patentrechts.

Or. en

Begründung

Information goods can be reproduced on millions of computers within seconds at near to zero cost. More than material goods, information goods are suitable for production by freelancers. The economics differ, and the business models for information goods tend to be closer to those of the service sector than of the classical ““industry”” sector.

This amendment clarifies, using a negative definition, a central term of Art 27 TRIPs which has been used in several provisions and amendments within this directive. If the term is to retain any limiting meaning at all, production information goods can not fall within it.

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 79
Artikel 2 Buchstabe b b (neu)

(bb) Produktion und Vertrieb von Informationsgütern ist keine „Industrie“ oder „Gewerbe“ im Sinne des Patentrechts.

Or. en

Begründung

Information goods can be reproduced on millions of computers within seconds at near to zero cost. More than material goods, information goods are suitable for production by freelancers. The economics differ, and the business models for information goods tend to be closer to those of the service sector than of the classical ““industry”” sector.

This amendment clarifies, using a negative definition, a central term of Art 27 TRIPs which has been used in several provisions and amendments within this directive. If the term is to retain any limiting meaning at all, production information goods can not fall within it.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 80
Artikel 2 Buchstabe b c (neu)

(ba) “Interoperabilität“ ist die Fähigkeit eines Computerprogramms zur Kommunikation und zum Austausch von Informationen mit anderen Computerprogrammen und zur wechselseitigen Verwendung der ausgetauschten Informationen, einschließlich der Fähigkeit zum Austausch, zum Einsatz und zur Konvertierung von Dateiformaten, Protokollen, Schemata, Schnittstelleninformationen oder Konventionen, so dass ein solches Computerprogramm in die Lage versetzt wird, mit anderen Computerprogrammen und Nutzern in der Weise zusammenzuarbeiten, wie es ihrer Funktion entspricht.

Or. en

Begründung

It is necessary to define the term “interoperability” in the articles.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 81
Artikel 2 Buchstabe b c (neu)

(bc) „Industrie“ oder „Gewerbe“ im Sinne des Patentrechts ist die gewerblich organisierte Herstellung von materiellen Gütern.

Or. en

Begründung

This amendment clarifies, using a positive definition, a central term of Art 27 TRIPs which has been used in several provisions and amendments within this directive.

Innovations in the ““music industry”” or ““legal services industry”” should not meet the TRIPs requirement of ““industrial applicability””. The word ““industry”” is nowadays often used in extended meanings which are not appropriate in the context of patent law.

In the tradition of patent law, ““industry”” refers to the primary and secondary sector, i.e. it includes agriculture. The distinction between these sectors and the tertiary (software and service) sector is economically meaningful. E.g. in the anti-trust proceedings against IBM, the company was split into two along these lines.

This amendment corresponds to article 2(d) in the consolidated text of the EP’s first reading, except that ““automated”” was replaced with ““commercially organised””, so as to approximate the original meaning in the legal tradition more closely.

It should be noted that the requirement of industrial applicability in itself has very little excluding force. Most advances in the area of mathematics or business methods are applicable to industry, no matter how the term is defined.

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 82
Artikel 2 Buchstabe b c (neu)

(bc) „Industrie“ oder „Gewerbe“ im Sinne des Patentrechts ist die gewerblich

**organisierte Herstellung von materiellen
Gütern.**

Or. en

Begründung

This amendments clarifies, using a positive definition, a central term of Art 27 TRIPs which has been used in several provisions and amendments within this directive.

Innovations in the ““music industry”” or ““legal services industry”” should not meet the TRIPs requirement of ““industrial applicability””. The word ““industry”” is nowadays often used in extended meanings which are not appropriate in the context of patent law.

In the tradition of patent law, ““industry”” refers to the primary and secondary sector, i.e. it includes agriculture. The distinction between these sectors and the tertiary (software and service) sector is economically meaningful. E.g. in the anti-trust proceedings against IBM, the company was split into two along these lines.

This amendment corresponds to article 2(d) in the consolidated text of the EP’s first reading, except that ““automated”” was replaced with ““commercially organised””, so as to approximate the original meaning in the legal tradition more closely.

It should be noted that the requirement of industrial applicability in itself has very little excluding force. Most advances in the area of mathematics or business methods are applicable to industry, no matter how the term is defined.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 83
Artikel 2 Buchstabe b c (neu)

***(bc) “Methode der Verarbeitung von
Informationen” ist jede Methode der
Verarbeitung von Informationen in
digitaler Form.***

Or. en

Begründung

To guarantee that pure software cannot be patented, but only material inventions controlled by computers, we must exclude the field of software from the field of what is ““technical”” as did the Parliament in its 1st reading. The world of software is the world of digital information.

Änderungsantrag von Michel Rocard

Änderungsantrag 84
Artikel 2 Buchstabe b c (neu)

(ba) "Interoperabilität" ist die Fähigkeit eines Computerprogramms zur Kommunikation und zum Austausch von Informationen mit anderen Computerprogrammen und zur wechselseitigen Verwendung der ausgetauschten Informationen, einschließlich der Fähigkeit zum Austausch, zum Einsatz und zur Konvertierung von Dateiformaten, Protokollen, Schemata, Interface-Informationen oder Konventionen, so dass ein solches Computerprogramm in die Lage versetzt wird, mit anderen Computern und Nutzern in der Weise zusammenzuarbeiten, wie es ihrer Funktion entspricht.

Or. fr

Begründung

Il est essentiel, d'autre part, dans le cadre de cette directive, de fournir une définition précise de l'interopérabilité et des actes qui lui sont nécessaires.

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 85
Artikel 3

Um patentierbar zu sein, müssen computerimplementierte Erfindungen neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sein. Um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, müssen computerimplementierte Erfindungen einen technischen Beitrag leisten. ***entfällt***

Or. es

Begründung

La primera frase fue ya incorporada en el artículo 2 b) de la resolución aprobada por el PE. La segunda frase mezcla la ““invención ”” o ““contribución técnica ”” con la condición de escalón de invención.

El Consejo saca esta ““contribución técnica en el escalón de invención”” de la Oficina Europea de Patentes, donde se utiliza para permitir que ordenadores genéricos que funcionan con programas informáticos sean considerados invenciones patentables.

Con las definiciones del Parlamento, no es necesaria ninguna condición adicional para la patentabilidad aparte de los mencionados en el artículo 52 del CEP (según lo mencionado en el artículo 2 b))

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 86
Artikel 3

Um patentierbar zu sein, müssen computerimplementierte Erfindungen neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sein. Um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, müssen computerimplementierte Erfindungen einen technischen Beitrag leisten.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Erfindungen unabhängig davon patentierbar sind, ob Datenverarbeitungsanlagen zum Einsatz kommen, und dass entsprechend niemandem ein Patent auf Algorithmen, Software oder Methoden der Verarbeitung von Informationen gewährt wird, unabhängig davon, ob sie mit einer technischen Vorrichtung kombiniert sind.

Or. en

Begründung

The definition of inventive step supplied by the Council is not suitable, as it refers to the definition of a technical contribution, which is not itself explicitly defined, but which does, however, make reference, by means of the word ‘contribution’, to an inventive step. In order to break this vicious circle, inventive step needs to be defined in relation to itself. In order for a new computer program executed on a technical device not to be a patentable invention, the inventive step has to be evaluated solely in relation to the technical features of the patent claim.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 87
Artikel 3

Um patentierbar zu sein, müssen computerimplementierte Erfindungen **neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und** gewerblich anwendbar sein. **Um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, müssen computerimplementierte Erfindungen** einen technischen Beitrag leisten.

Um patentierbar zu sein, müssen computerimplementierte Erfindungen gewerblich anwendbar sein **und** einen technischen Beitrag leisten. **Der technische Beitrag muss neu sein und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen.**

Or. en

Begründung

The inventive step should be in the technical contribution for the computer-implemented invention to be patentable.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 88 Artikel 3

Um patentierbar zu sein, müssen **computerimplementierte** Erfindungen **neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und** gewerblich anwendbar sein. **Um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, müssen computerimplementierte Erfindungen** einen technischen Beitrag leisten.

Um patentierbar zu sein, müssen **computergestützte** Erfindungen gewerblich anwendbar sein **und** einen technischen Beitrag leisten. **Der technische Beitrag muss neu sein und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen. Ohne technischen Beitrag gibt es keinen patentierbaren Gegenstand und keine Erfindung.**

Or. en

Begründung

Even the Council's Art 2(b) agrees that the "technical contribution" must be new and involve an inventive step, and not vice versa. The second sentence makes it absolutely clear that the "technical contribution" requirement is closely connected to the requirement of patentable subject matter and dissociated from that of non-obviousness.

Moreover, this amendment deletes the attribute "computer-implemented", since the above logic applies to all patentable inventions. There is no advantage in creating sui generis software patent law.

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 89
Artikel 3

Um patentierbar zu sein, müssen **computerimplementierte** Erfindungen **neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und** gewerblich anwendbar sein. Um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, müssen computerimplementierte Erfindungen einen technischen Beitrag leisten.

Um patentierbar zu sein, müssen **computergestützte** Erfindungen gewerblich anwendbar sein **und einen technischen Beitrag leisten. Der technische Beitrag muss neu sein und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen. Ohne technischen Beitrag gibt es keinen patentierbaren Gegenstand und keine Erfindung.**

Or. en

Begründung

Even the Council's Art 2(b) agrees that the "technical contribution" must be new and involve an inventive step, and not vice versa. The second sentence makes it absolutely clear that the "technical contribution" requirement is closely connected to the requirement of patentable subject matter and dissociated from that of non-obviousness.

Moreover, this amendment deletes the attribute "computer-implemented", since the above logic applies to all patentable inventions. There is no advantage in creating sui generis software patent law.

Änderungsantrag von Andrzej Jan Szejna

Änderungsantrag 90
Artikel 3

Um patentierbar zu sein, müssen computerimplementierte Erfindungen **neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sein. Um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, müssen computerimplementierte Erfindungen** einen technischen Beitrag leisten.

Um patentierbar zu sein, müssen computerimplementierte Erfindungen einen technischen Beitrag leisten **und sich zum praktischen Einsatz, einschließlich einer gewerblichen Anwendung, eignen sowie sich durch Neuerungen und Veränderungen vom bisherigen Stand der Technik abheben.**

Or. pl

Begründung

Dieser Artikel unterstreicht die praktische Bedeutung der betreffenden Erfindung, deren Neuerungen sowohl Software als auch Hardware betreffen und den bisherigen Stand der

Technik ändern.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 91
Artikel 3 Absatz 1 a (neu)

Um patentierbar zu sein, müssen computergesteuerte Erfindungen neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sein. Zur Ermittlung der erfinderischen Tätigkeit wird beurteilt, inwieweit sich alle technischen Merkmale, die der Gegenstand des Patentanspruchs in seiner Gesamtheit aufweist, vom Stand der Technik abheben, unabhängig davon, ob neben diesen Merkmalen nichttechnische Merkmale gegeben sind.

Or. en

Begründung

This first sentence of this amendment restates the former EP 1st reading amendment 4.1 first part and the second sentence restates former EP 4.3 which were deleted by Council.

The definition of the inventive step of the CCP is insufficient because it refers to the definition of what a technical contribution is, but this is not defined precisely in the text although there is a reference (with the word ““contribution””) to an inventive activity. to break this vicious circle we must define the inventive activity as such. So that a new computer programme executed on a technical apparatus can not constitute a patentable invention, the inventive step must be assessed in relation to the sole technical characteristics of the patent claim.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek, Evelin Lichtenberger

Änderungsantrag 92
Artikel 3 Absatz 1 a (neu)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Datenverarbeitung nicht als Gebiet der Technologie im Sinne des Patentrechts betrachtet wird und dass Innovationen im Bereich der Informationsverarbeitung nicht als Erfindungen im Sinne des

Patentrechts betrachtet werden.

Or. en

Begründung

This amendment clarifies Art 27 TRIPs by a negative definition of ““fields of technology””.

Data processing is a branch of mathematics, a mental activity whose innovative advances lie in the area of abstraction, and whose technical aspects, if existent at all, are known and trivial. This amendment in no way affects the patentability of the computers themselves, or of any processes involved in implementing the abstract data processing machine into silicon, wood or DNA.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 93
Artikel 3 Absatz 1 a (neu)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Datenverarbeitung nicht als Gebiet der Technologie im Sinne des Patentrechts betrachtet wird und dass Innovationen im Bereich der Informationsverarbeitung nicht als Erfindungen im Sinne des Patentrechts betrachtet werden.

Or. en

Begründung

This amendment clarifies Art 27 TRIPs by a negative definition of ““fields of technology””.

Data processing is a branch of mathematics, a mental activity whose innovative advances lie in the area of abstraction, and whose technical aspects, if existent at all, are known and trivial. This amendment in no way affects the patentability of the computers themselves, or of any processes involved in implementing the abstract data processing machine into silicon, wood or DNA.

Strictly speaking, the amendment does not even exclude software from patentability. Rather, it forbids certain extensive interpretations of Art 27 TRIPs which have been used to circumvent Article 52 of the European Patent Convention and to reduce the freedom of the judiciary to interpreting this article in meaningful ways (i.e., this amendment makes sure that one cannot interpret TRIPs in a way which makes it require software patents, but does not say anything about whether or not it allows them).

This amendment corresponds to article 3 in the consolidated text of the EP's first reading..

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 94
Artikel 3 Absatz 1 a (neu)

Die Erfindung ist in der Patentanmeldung so deutlich und vollständig zu offenbaren, dass ein Fachmann sie ausführen kann.

Or. en

Begründung

This amendment clarifies expressly that a patent application has to disclose an invention clearly and comprehensively, so that it can be implemented by someone working in the field. The expression “a person skilled in the art” is a well-established term of patent law which means someone of ordinary skill in the relevant technical field.

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 95
Artikel 3 Absatz 1 a (neu)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Datenverarbeitung nicht als Gebiet der Technologie im Sinne des Patentrechts betrachtet wird und dass Innovationen im Bereich der Informationsverarbeitung nicht als Erfindungen im Sinne des Patentrechts betrachtet werden.

Or. en

Begründung

This amendment clarifies Art 27 TRIPs by a negative definition of ““fields of technology””. Data processing is a branch of mathematics, a mental activity whose innovative advances lie in the area of abstraction, and whose technical aspects, if existent at all, are known and trivial. This amendment in no way affects the patentability of the computers themselves, or of any processes involved in implementing the abstract data processing machine into silicon, wood or DNA.

Strictly speaking, the amendment does not even exclude software from patentability. Rather, it forbids certain extensive interpretations of Art 27 TRIPs which have been used to circumvent Article 52 of the European Patent Convention and to reduce the freedom of the judiciary to interpreting this article in meaningful ways (i.e., this amendment makes sure that one cannot interpret TRIPs in a way which makes it require software patents, but does not say anything

about whether or not it allows them).

This amendment corresponds to article 3 in the consolidated text of the EP's first reading..

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 96
Artikel 3 a (neu)

Artikel 3a

***Die Erfindung ist in der Patentanmeldung
so deutlich und vollständig zu offenbaren,
dass ein Fachmann sie ausführen kann.***

Or. en

Begründung

This amendment clarifies expressly that a patent application has to disclose an invention clearly and comprehensively, so that it can be implemented by someone working in the field. The expression "a person skilled in the art" is a well-established term of patent law which means someone of ordinary skill in the relevant technical field.

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 97
Artikel 4 Absatz 1

***(1) Ein Computerprogramm als solches
kann keine patentierbare Erfindung
darstellen.*** **entfällt**

Or. es

Begründung

Las últimas enmiendas de la Comisión incorporadas en la reunión del Consejo 18 de mayo de 2004 redefinen un programa de ordenador como tal para hacer referencia al código de fuentes o al código automático de un programa individual de ordenador.

Nadie está interesado en las patentes de tales programas de ordenador individuales. Estas inserciones no responden a ningún propósito regulador sino que más bien imponen una interpretación del artículo 52 CPE que priva de sentido a la ley y es rechazada por el Tribunal Federal Alemán e incluso por la OEP.

La doctrina de los "efectos técnicos más allá de la interacción física normal" es un

formalismo introducido con la única intención de convertir los métodos empresariales aplicados por ordenador en patentables, según lo explicado en el apéndice 6 de un informe enviado por la OEP a las oficinas de patentes de EEUU y Japón: <http://www.european-patente-office.org/tws/appendix6.pdf>

El cambio de ““invención”” a ““innovación”” es necesario porque ““invención”” es sinónimo de ““materia legal”” en el CPE.

La redacción original sugiere que todo lo que se puede hacer en un ordenador es por definición una invención (y por lo tanto llega a ser patentable si es igualmente nuevo, no obvio e industrialmente aplicable).

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 98 Artikel 4 Absatz 2

2. Bei **computerimplementierten** Erfindungen wird nicht schon deshalb das Vorliegen eines technischen Beitrags angenommen, weil zu ihrer Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird. **Folglich sind Erfindungen, zu deren Ausführung ein Computerprogramm, sei es als Quellcode, als Objektcode oder in anderer Form ausgedrückt, eingesetzt wird, und durch die Geschäftsmethoden, mathematische oder andere Methoden angewendet werden, nicht patentfähig, wenn sie keine technischen Wirkungen erzeugen, die über die normalen physikalischen Interaktionen zwischen einem Programm und dem Computer, Computernetzwerk oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung, in der es abgespielt wird, hinausgehen.**

2. Bei **computergestützten** Erfindungen wird nicht schon deshalb das Vorliegen eines technischen Beitrags angenommen, weil zu ihrer Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird.

Or. es

Begründung

Ver justificación de la enmienda al artículo 4 apartado 1 de Manuel Medina Ortega.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 99
Artikel 4 Absatz 1

1. Ein Computerprogramm als solches kann keine patentierbare Erfindung darstellen.

1. Als Erfindungen im Sinne des Patentrechts werden Programme für Datenverarbeitungsanlagen nicht angesehen.

Or. en

Begründung

Art 52(2) EPC states that programs for computers are not inventions in the sense of patent law. It is a good idea to transfer this provision into EU law. The additional provision of Art 52(3) (exclusion only pertains to computer programs as such) should be reflected in an additional clause (amendment to Art 4.2), which also clarifies the above provision. The EU law should be clearer, not less clear, than Art 52 EPC.

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 100
Artikel 4 Absatz 1

1. Ein Computerprogramm als solches kann keine patentierbare Erfindung darstellen.

1. Als Erfindungen im Sinne des Patentrechts werden Programme für Datenverarbeitungsanlagen nicht angesehen.

Or. en

Begründung

Art 52(2) EPC states that programs for computers are not inventions in the sense of patent law. It is a good idea to transfer this provision into EU law. The additional provision of Art 52(3) (exclusion only pertains to computer programs as such) should be reflected in an additional clause (amendment to Art 4.2), which also clarifies the above provision. The EU law should be clearer, not less clear, than Art 52 EPC.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 101
Artikel 4 Absatz 1

1. Ein Computerprogramm als solches kann keine patentierbare Erfindung darstellen.

1. Als Erfindungen im Sinne des Patentrechts werden Programme für Datenverarbeitungsanlagen nicht angesehen.

Or. en

Begründung

Art 52(2) EPC states that programs for computers are not inventions in the sense of patent law. It is a good idea to transfer this provision into EU law. The additional provision of Art 52(3) (exclusion only pertains to computer programs as such) should be reflected in an additional clause (amendment to Art 4.2), which also clarifies the above provision. The EU law should be clearer, not less clear, than Art 52 EPC.

Änderungsantrag von Toine Manders

Änderungsantrag 102
Artikel 4 Absatz 1

1. Ein Computerprogramm als solches kann keine patentierbare Erfindung darstellen.

1. Ein Computerprogramm als solches kann keine patentierbare Erfindung darstellen. *Computerprogramme als solche werden wirksam durch das Urheberrecht geschützt. Zweck dieser Richtlinie ist es, eine angemessene Rechtssicherheit als Anreiz für Innovation für Erfinder zu schaffen, und sie betrifft nicht Computerprogrammierer.*

Or. en

Begründung

Although for the legal point of view it is clear that the directive will not affect the open-source, it must be clearly pointed out that the objective of the directive is to make the computer-implemented inventions patentable and not computer programmes as such. The target group it concerns are inventors and not computer programmers.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 103
Artikel 4 Absatz 1

1. **Ein Computerprogramm als solches** kann

1. Der Inhalt eines Computerprogramms

keine patentierbare Erfindung darstellen.

kann keine patentierbare Erfindung darstellen. ***Software unterliegt weiterhin dem Urheberrechtsschutz gemäß der Richtlinie 91/250/EWG.***

Or. en

Begründung

A patent cannot claim a monopole on software, whatever carrier the software is on because this would mean that software is patentable.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 104
Artikel 4 Absatz 1 a (neu)

1a. Ein Computerprogramm ist eine Lösung für ein Problem durch Rechenvorgänge mit abstrakten Einheiten einer allgemeinen Datenverarbeitungsanlage, wie Eingabe, Ausgabe, Prozessor, Arbeitsspeicher, Speicher- und Schnittstellen für den Austausch von Informationen mit externen Systemen und menschlichen Nutzern. Ein Computerprogramm kann in verschiedenen Formen vorkommen, z.B. als Computerprozess, als Algorithmus oder als ein auf einem Datenträger gespeicherter Text. Besteht der Beitrag zum bekannten Stand der Technik lediglich in einem Computerprogramm, ist der Gegenstand nicht patentierbar, unabhängig davon, in welcher Weise er in den Ansprüchen dargestellt wird.

Or. en

Begründung

Definition of the computer program is important for determining the patentability.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 105
Artikel 4 Absatz 2

2. Bei computerimplementierten Erfindungen wird nicht schon deshalb das Vorliegen eines technischen Beitrags angenommen, weil zu ihrer Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird. Folglich sind Erfindungen, zu deren Ausführung ein Computerprogramm, sei es als Quellcode, als Objektcode oder in anderer Form ausgedrückt, eingesetzt wird, und durch die Geschäftsmethoden, mathematische oder andere Methoden angewendet werden, nicht patentfähig, wenn sie keine technischen Wirkungen erzeugen, die über die normalen physikalischen Interaktionen zwischen einem Programm und dem Computer, Computernetzwerk oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung, in der es abgespielt wird, hinausgehen.

2. Ein Computerprogramm ist eine Lösung für ein Problem durch Rechenvorgänge mit abstrakten Einheiten einer allgemeinen Datenverarbeitungsanlage, wie Eingabe, Ausgabe, Prozessor, Arbeitsspeicher, Speicher- und Schnittstellen für den Austausch von Informationen mit externen Systemen und menschlichen Nutzern. Ein Computerprogramm kann in verschiedenen Formen vorkommen, z.B. als Computerprozess, als Algorithmus oder als ein auf einem Datenträger gespeicherter Text. Besteht der Beitrag zum bekannten Stand der Technik lediglich in einem Computerprogramm, ist der Gegenstand nicht patentierbar, unabhängig davon, in welcher Weise er in den Ansprüchen dargestellt wird.

Or. en

Begründung

This amendment proposes to replace the Council's amendment with a text which concretises the meaning of Art 52(2) and 52(3) EPC. This proposal is based on the explanation given in the original EPO Examination Guidelines of 1978 and subsequent caselaw.

The Commission's last minute amendments inserted at the Council 18 May 2004 meeting redefine a "computer program as such" to referring to the "source code or machine code" of an individual computer program, as defined by copyright. This is meaningless in the context of patent law. The effect of the Council's proposal can only be to make Art 52 EPC meaningless.

The "normal interaction between programs and computers" is about as well defined as the "normal interaction between the cook and the recipe". It is a legal formula which the EPO invented in 1998 in order to circumvent Art 52 EPC. Only two years later, the EPO itself commented this formula as follows:

There is no need to consider the concept of "further technical effect" in examination, and it is preferred not to do so for the following reasons: firstly, it is confusing to both examiners and applicants; secondly, the only apparent reason for distinguishing "technical effect" from "further technical effect" in the decision was because of the presence of "programs for computers" in the list of exclusions under Article 52(2) EPC.

If, as is to be anticipated, this element is dropped from the list by the Diplomatic Conference, there will no longer be any basis for such a distinction. It is to be inferred that the Board of Appeals would have preferred to be able to say that no computer-implemented invention is excluded from patentability by the provisions of Articles 52(2) and (3) EPC.

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 106 Artikel 4 Absatz 2

2. Bei computerimplementierten Erfindungen wird nicht schon deshalb das Vorliegen eines technischen Beitrags angenommen, weil zu ihrer Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird. Folglich sind Erfindungen, zu deren Ausführung ein Computerprogramm, sei es als Quellcode, als Objektcode oder in anderer Form ausgedrückt, eingesetzt wird, und durch die Geschäftsmethoden, mathematische oder andere Methoden angewendet werden, nicht patentfähig, wenn sie keine technischen Wirkungen erzeugen, die über die normalen physikalischen Interaktionen zwischen einem Programm und dem Computer, Computernetzwerk oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung, in der es abgespielt wird, hinausgehen.

2. Ein Computerprogramm ist eine Lösung für ein Problem durch Rechenvorgänge mit abstrakten Einheiten einer allgemeinen Datenverarbeitungsanlage, wie Eingabe, Ausgabe, Prozessor, Arbeitsspeicher, Speicher- und Schnittstellen für den Austausch von Informationen mit externen Systemen und menschlichen Nutzern. Ein Computerprogramm kann in verschiedenen Formen vorkommen, z.B. als Computerprozess, als Algorithmus oder als ein auf einem Datenträger gespeicherter Text. Besteht der Beitrag zum bekannten Stand der Technik lediglich in einem Computerprogramm, ist der Gegenstand nicht patentierbar, unabhängig davon, in welcher Weise er in den Ansprüchen dargestellt wird.

Or. en

Begründung

This amendment proposes to replace the Council's amendment with a text which concretises the meaning of Art 52(2) and 52(3) EPC. This proposal is based on the explanation given in the original EPO Examination Guidelines of 1978 and subsequent caselaw.

The Commission's last minute amendments inserted at the Council 18 May 2004 meeting redefine a "computer program as such" to referring to the "source code or machine code" of an individual computer program, as defined by copyright. This is meaningless in the context of patent law. The effect of the Council's proposal can only be to make Art 52 EPC meaningless.

The "normal interaction between programs and computers" is about as well defined as the "normal interaction between the cook and the recipe". It is a legal formula which the EPO

invented in 1998 in order to circumvent Art 52 EPC. Only two years later, the EPO itself commented this formula as follows:

There is no need to consider the concept of ““further technical effect”” in examination, and it is preferred not to do so for the following reasons: firstly, it is confusing to both examiners and applicants; secondly, the only apparent reason for distinguishing ““technical effect”” from ““further technical effect”” in the decision was because of the presence of ““programs for computers”” in the list of exclusions under Article 52(2) EPC.

If, as is to be anticipated, this element is dropped from the list by the Diplomatic Conference, there will no longer be any basis for such a distinction. It is to be inferred that the Board of Appeals would have preferred to be able to say that no computer-implemented invention is excluded from patentability by the provisions of Articles 52(2) and (3) EPC.

Änderungsantrag von Andrzej Jan Szejna

Änderungsantrag 107

Artykul 4 Absatz 2

2. Bei computerimplementierten Erfindungen wird nicht schon deshalb das Vorliegen eines technischen Beitrags angenommen, weil zu ihrer Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird. Folglich sind Erfindungen, zu deren Ausführung ein Computerprogramm, sei es als Quellcode, als Objektcode oder in anderer Form ausgedrückt, eingesetzt wird, und durch die Geschäftsmethoden, mathematische oder andere Methoden angewendet werden, nicht patentfähig, **wenn sie keine technischen Wirkungen erzeugen, die über die normalen physikalischen Interaktionen zwischen einem Programm und dem Computer, Computernetzwerk oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung, in der es abgespielt wird, hinausgehen.**

2. Bei computerimplementierten Erfindungen wird nicht schon deshalb das Vorliegen eines technischen Beitrags angenommen, weil zu ihrer Ausführung **lediglich** ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung **ohne die Möglichkeit einer praktischen Anwendung bei der Inbetriebnahme und Bedienung von materiellen Systemen** eingesetzt wird. Folglich sind Erfindungen, zu deren Ausführung **ausschließlich** ein Computerprogramm, sei es als Quellcode, als Objektcode oder in anderer Form ausgedrückt, eingesetzt wird, **und solche** durch die Geschäftsmethoden **sowie**, **mathematische Berechnungsmethoden, auf einen Datenträger vorliegende Texte sowie Algorithmen als solche** angewendet werden, nicht patentfähig.

Or. pl

Begründung

In diesem Punkt sind zwei Begriffsbestimmungen enthalten: Erstens wird die Möglichkeit ausgeschlossen, einen Computer, ein Netz oder eine andere Steuervorrichtung zur Bearbeitung patentierbarer Programme zu verwenden, zweitens werden Programme

innerhalb des Computers sowie sämtliche mathematischen Methoden, verschiedene Algorithmen sowie Geschäftsmethoden von einer möglichen Patentierbarkeit ausgeschlossen.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 108
Artikel 4 Absatz 2

2. Bei computerimplementierten Erfindungen wird nicht schon deshalb das Vorliegen eines technischen Beitrags angenommen, weil zu ihrer Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird. Folglich sind ***Erfindungen, zu deren Ausführung ein Computerprogramm, sei es als Quellcode, als Objektcode oder in anderer Form ausgedrückt, eingesetzt wird, und*** durch die Geschäftsmethoden, mathematische oder andere Methoden angewendet werden, nicht patentfähig, wenn sie keine technischen Wirkungen erzeugen, die über die normalen physikalischen Interaktionen zwischen einem Programm und dem Computer, Computernetzwerk oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung, in der es abgespielt wird, hinausgehen.

2. Bei computerimplementierten Erfindungen wird nicht schon deshalb das Vorliegen eines technischen Beitrags angenommen, weil zu ihrer Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird. Folglich sind ***Computerprogramme***, durch die Geschäftsmethoden, mathematische oder andere Methoden angewendet werden, nicht patentfähig, wenn sie keine technischen Wirkungen erzeugen, die über die normalen physikalischen Interaktionen zwischen einem Programm und dem Computer, Computernetzwerk oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung, in der es abgespielt wird, hinausgehen.

Or. en

Begründung

The definition of inventive step supplied by the Council is not suitable, as it refers to the definition of a technical contribution, which is not itself explicitly defined, but which does, however, make reference, by means of the word 'contribution', to an inventive step. In order to break this vicious circle, inventive step needs to be defined in relation to itself. In order for a new computer program executed on a technical device not to be a patentable invention, the inventive step has to be evaluated solely in relation to the technical features of the patent claim.

Änderungsantrag von Toine Manders

Änderungsantrag 109
Artikel 4 Absatz 2

2. Bei computerimplementierten Erfindungen wird nicht schon deshalb das Vorliegen eines technischen Beitrags angenommen, weil zu ihrer Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird. **Folglich sind** Erfindungen, zu deren Ausführung ein Computerprogramm, sei es als Quellcode, als Objektcode oder in anderer Form ausgedrückt, eingesetzt wird, und durch die Geschäftsmethoden, mathematische oder andere Methoden angewendet werden, nicht patentfähig, wenn sie keine technischen Wirkungen erzeugen, die über die normalen physikalischen Interaktionen zwischen einem Programm und dem Computer, Computernetzwerk oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung, in der es abgespielt wird, hinausgehen.

2. Bei computerimplementierten Erfindungen wird nicht schon deshalb das Vorliegen eines technischen Beitrags angenommen, weil zu ihrer Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird.

2a. Erfindungen, zu deren Ausführung ein Computerprogramm, sei es als Quellcode, als Objektcode oder in anderer Form ausgedrückt, eingesetzt wird, und durch die Geschäftsmethoden, mathematische oder andere Methoden angewendet werden **sind** nicht patentfähig, wenn sie keine technischen Wirkungen erzeugen, die über die normalen physikalischen Interaktionen zwischen einem Programm und dem Computer, Computernetzwerk oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung, in der es abgespielt wird, hinausgehen.

Or. en

Begründung

A technical amendment to define more clear in the text that inventions involving computer programs, which implement business, mathematical or other methods and do not produce any technical effects beyond the normal physical interactions between a program and the computer, network or other programmable apparatus in which it is run are not patentable .

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 110
Artikel 4 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Datenverarbeitung nicht als Gebiet der Technologie im Sinne des Patentrechts betrachtet wird und dass Innovationen im Bereich der Informationsverarbeitung nicht als Erfindungen gemäß dem Patentrechts betrachtet werden.

Or. en

Begründung

This is EP 1st reading article 3. This ensures that software is not considered technical, which is important for compliance to TRIPS.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 111
Artikel 4 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, dass Lösungen für Probleme der Datenverarbeitung nicht allein deshalb als patentfähige Erfindungen angesehen werden, weil sie Einsparungen von Ressourcen innerhalb eines Datenverarbeitungssystems ermöglichen.

Or. en

Begründung

Nobody ever writes software without trying to optimise the use of computing resources.

This amendment makes sure that this fact does not justify the granting of a patent. This codifies both UK case law (Gale's application) and Germany's case law (BpatG's ruling in the Error Search case). As the German court found: if an improvement of efficiency in the use of computing resources, such as time or data space, is deemed to be a technical contribution, then all computer-implemented business methods become patentable.

This amendment corresponds to article 6 in the consolidated text of the EP's first reading, except that ““computer-implemented”” was changed into ““computer-aided””.

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 112
Artikel 4 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, dass Lösungen für Probleme der Datenverarbeitung nicht allein deshalb als patentfähige Erfindungen angesehen werden, weil sie Einsparungen von Ressourcen innerhalb eines Datenverarbeitungssystems ermöglichen.

Or. en

Begründung

Nobody ever writes software without trying to optimise the use of computing resources.

This amendment makes sure that this fact does not justify the granting of a patent. This codifies both UK case law (Gale's application) and Germany's case law (BpatG's ruling in the Error Search case). As the German court found: if an improvement of efficiency in the use of computing resources, such as time or data space, is deemed to be a technical contribution, then all computer-implemented business methods become patentable.

This amendment corresponds to article 6 in the consolidated text of the EP's first reading, except that "computer-implemented" was changed into "computer-aided".

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 113
Artikel 4 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, dass Lösungen für Probleme der Datenverarbeitung nicht allein deshalb als patentfähige Erfindungen angesehen werden, weil sie Einsparungen von Ressourcen innerhalb eines Datenverarbeitungssystems ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 114
Artikel 4 a (neu)

Artikel 4a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Datenverarbeitung nicht als Gebiet der Technologie im Sinne des Patentrechts betrachtet wird und dass Innovationen im Bereich der Informationsverarbeitung nicht als Erfindungen im Sinne des Patentrechts betrachtet werden.

Or. es

Begründung

Se garantiza el cumplimiento del ADPIC asegurándose que los programas informáticos no pertenezcan al ámbito de la tecnología. Obsérvese que esto no excluye a los dispositivos utilizados para el procesamiento de los datos de la patentabilidad.

Un ordenador puede solamente llevar a cabo dicho procesamiento, pero crear una nueva clase de ordenadores es un progreso en la ingeniería electrónica y no en el procesamiento de datos.

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 115
Artikel 4 b (neu)

Artikel 4b

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Lösungen, zu deren Ausführung ein Computerprogramm eingesetzt wird, für technische Probleme nicht als patentierbare Erfindungen betrachtet werden, wenn sie lediglich die Effizienz beim Gebrauch der Ressourcen in einem Datenverarbeitungssystem verbessern.

Or. es

Begründung

Se garantiza que hacer que un programa funcione con mayor rapidez o que use menos

memoria no pueda ser utilizado como justificación para conceder una patente.

Esta enmienda corresponde al artículo 6 del texto consolidado en primera lectura del PE.

Änderungsantrag von Andrzej Jan Szejna

Änderungsantrag 116
Artikel 5 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf eine computerimplementierte Erfindung entweder ein Erzeugnisanspruch, **d.h. auf einen programmierten Computer, ein programmiertes Computernetz oder eine sonstige programmierte Vorrichtung** erhoben werden kann, **oder ein Verfahrensanspruch, d.h. auf ein Verfahren, das von einem Computer, einem Computernetz oder einer sonstigen Vorrichtung durch Ausführung von Software verwirklicht wird.**

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf eine computerimplementierte Erfindung ein Erzeugnisanspruch **in Form von Maschinen und technischen Vorrichtungen in Verbindung mit einem Computer, Computernetz bzw. einer anderen programmierbaren Vorrichtung oder als Verfahren mit technischem Charakter, dessen Inbetriebnahme und Bedienung mit Hilfe von Sensoren, Schaltern und Umschaltern durch diesen Computer, dieses Computernetz oder sonstige Steuervorrichtungen realisiert wird,** erhoben werden kann.

Or. pl

Begründung

Es ist von großer Wichtigkeit, die Kombination aus Maschine und Vorrichtung in Verbindung mit einem Computer, sonstiger Netze oder programmierbarer Vorrichtungen zusammen mit entsprechenden Programmen als patentierbaren „neuen Artikel“ zu betrachten. Ein solcher „neuer Artikel“ sollte bislang unbekannte Nutzungseigenschaften durch eine Kombination von Vorrichtung, Computer und Programm realisieren.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 117
Artikel 5 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf eine computerimplementierte Erfindung entweder ein Erzeugnisanspruch, **d.h. auf einen programmierten Computer, ein programmiertes Computernetz oder eine sonstige programmierte Vorrichtung**

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf eine computerimplementierte Erfindung **nur** erhoben werden kann, wenn es sich um eine programmierte Vorrichtung handelt, oder **aber** ein Verfahrensanspruch, **wenn es sich**

erhoben werden kann, oder ein Verfahrensanspruch, d.h. auf ein Verfahren, das von einem Computer, einem Computernetz oder einer sonstigen Vorrichtung durch Ausführung von Software verwirklicht wird.

um ein technisches Produktionsverfahren handelt.

Or. en

Begründung

This is 1st reading article 7.1 ; it guarantees that only technical inventions can be claimed.

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 118
Artikel 5 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf eine computerimplementierte Erfindung entweder ein Erzeugnisanspruch, **d.h. auf einen programmierten Computer, ein programmiertes Computernetz oder eine sonstige** programmierte Vorrichtung **erhoben werden kann**, oder ein Verfahrensanspruch, **d.h. auf ein Verfahren, das von einem Computer, einem Computernetz oder einer sonstigen Vorrichtung durch Ausführung von Software verwirklicht wird.**

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf eine computerimplementierte Erfindung **nur** entweder ein Erzeugnisanspruch erhoben werden kann, wenn es sich um eine programmierte Vorrichtung handelt, oder **aber** ein Verfahrensanspruch, **wenn es sich um ein technisches Produktionsverfahren handelt.**

Or. es

Begründung

Un proceso llevado a cabo por un ordenador por definición corresponde a los programas informáticos que son ejecutados por dicho ordenador. Hay que garantizar que solamente las invenciones técnicas, posiblemente ejecutadas bajo control del ordenador, puedan reivindicarse, y no solamente los programas informáticos que se utilizan para su control (ni esos mismos programas informáticos cuando se ejecutan en un ordenador de mesa ordinario cuando no es utilizado para controlar dicha invención técnica).

Esta enmienda corresponde al artículo 7.1 del texto consolidado en primera lectura por el PE.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 119
Artikel 5 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf eine **computerimplementierte** Erfindung entweder ein Erzeugnisanspruch, d.h. auf **einen programmierten Computer, ein programmiertes Computernetz oder eine sonstige** programmierte Vorrichtung erhoben werden kann, oder ein Verfahrensanspruch, d.h. auf ein Verfahren, das **von einem Computer, einem Computernetz oder einer sonstigen** Vorrichtung **durch Ausführung von Software** verwirklicht wird.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf eine **computergestützte** Erfindung entweder ein Erzeugnisanspruch, d.h. auf eine programmierte Vorrichtung erhoben werden kann, oder ein Verfahrensanspruch, d.h. auf ein Verfahren, das **von** einer Vorrichtung verwirklicht wird.

Or. en

Begründung

Software in combination with generic computing equipment is still not more than software (as such). Suggestions that software can be patentable are outside the scope of this article and should be avoided.

This amendment roughly corresponds to article 7.1 in the consolidated text of the EP's first reading (except that "implemented" has been replaced with "aided", "device" with "apparatus" and "technical production" has been deleted from "technical production process").

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 120
Artikel 5 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf eine **computerimplementierte** Erfindung entweder ein Erzeugnisanspruch, d.h. auf **einen programmierten Computer, ein programmiertes Computernetz oder eine sonstige** programmierte Vorrichtung erhoben werden kann, oder ein Verfahrensanspruch, d.h. auf ein Verfahren, das **von einem Computer, einem Computernetz oder einer sonstigen** Vorrichtung **durch Ausführung von**

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf eine **computergestützte** Erfindung entweder ein Erzeugnisanspruch, d.h. auf eine programmierte Vorrichtung erhoben werden kann, oder ein Verfahrensanspruch, d.h. auf ein Verfahren, das **von** einer Vorrichtung verwirklicht wird.

Software verwirklicht wird.

Or. en

Begründung

Software in combination with generic computing equipment is still not more than software (as such). Suggestions that software can be patentable are outside the scope of this article and should be avoided.

This amendment roughly corresponds to article 7.1 in the consolidated text of the EP's first reading (except that "implemented" has been replaced with "aided", "device" with "apparatus" and "technical production" has been deleted from "technical production process").

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 121
Artikel 5 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf eine computerimplementierte Erfindung entweder ein Erzeugnisanspruch, d.h. auf **einen programmierten Computer, ein programmiertes Computernetz oder eine sonstige** programmierte Vorrichtung erhoben werden kann, oder ein Verfahrensanspruch, d.h. auf ein Verfahren, das **von einem Computer, einem Computernetz oder einer sonstigen Vorrichtung durch Ausführung von Software** verwirklicht wird.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf eine computerimplementierte Erfindung entweder ein Erzeugnisanspruch, d.h. auf **eine** programmierte Vorrichtung erhoben werden kann, oder ein Verfahrensanspruch, d.h. auf ein Verfahren, das **von** einer Vorrichtung verwirklicht wird.

Or. en

Begründung

Software in combination with generic computing equipment is still not more than software (as such). Suggestions that software can be patentable are outside the scope of this article and should be avoided.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 122
Artikel 5 Absatz 1 a (neu)

1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbreitung und die Veröffentlichung von Informationen in jedweder Form niemals eine direkte oder indirekte Patentverletzung darstellen können.

Or. en

Begründung

Freedom of publication, as stipulated in Art 10 ECHR, can be limited by copyright but not by patents. Patent rights are broad and unsuited for information goods. This amendment does not make any patents invalid, rather it limits the ways in which a patent owner can enforce his patents. Such a provision should be complemented by other provisions which make sure that information patents are not granted in the first place.

This amendment is a simplified and reduced version of article 7 paragraph 3 in the consolidated text of the EP's first reading.

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 123
Artikel 5 Absatz 1 a (neu)

1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbreitung und die Veröffentlichung von Informationen in jedweder Form niemals eine direkte oder indirekte Patentverletzung darstellen können.

Or. en

Begründung

Freedom of publication, as stipulated in Art 10 ECHR, can be limited by copyright but not by patents. Patent rights are broad and unsuited for information goods. This amendment does not make any patents invalid, rather it limits the ways in which a patent owner can enforce his patents. Such a provision should be complemented by other provisions which make sure that information patents are not granted in the first place.

This amendment is a simplified and reduced version of article 7 paragraph 3 in the consolidated text of the EP's first reading.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 124
Artikel 5 Absatz 1 b (neu)

1b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in allen Fällen, in denen in einem Patentanspruch Merkmale genannt sind, die die Verwendung eines Computerprogramms erfordern, ein gut funktionierender und gut dokumentierter Programmtext ohne einschränkende Lizenzbedingungen veröffentlicht wird.

Or. en

Begründung

A program listing is an excellent means of describing to a skilled person what a computer-aided process does. This amendment ensures that the obligation of disclosure is taken seriously, and that software is treated as a means of describing the invention, rather than as an invention in itself. The Commission's objection that patent law does not normally require the disclosure of a full reference implementation does not apply, because this amendment does not ask for a reference implementation but only for an accurate description.

This requirement makes it a little more difficult to block people from doing things you even haven't done yourself, but which are obviously possible since the computing model is perfectly defined and you always know in advance what is theoretically possible with a computer. When you publish working source code you at least offer some real knowledge on how to solve the problem, unlike when you say in the claims language that a "processor means coupled to input output means so that they compute a function such that the result of said function when output through said output means solves the problem the user wanted to solve".

Note that this amendment does not require that the source code for all programs of the patent owner which use these features be disclosed. He only has to provide a single, simple text which describes the monopolised functionality in a programming language.

This amendment roughly corresponds to article 7 paragraph 5 in the consolidated text of the EP's first reading (it's been made more clear that only an example must be provided).

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 125
Artikel 5 Absatz 1 b (neu)

1b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

in allen Fällen, in denen in einem Patentanspruch Merkmale genannt sind, die die Verwendung eines Computerprogramms erfordern, ein gut funktionierender und gut dokumentierter Programmtext ohne einschränkende Lizenzbedingungen veröffentlicht wird.

Or. en

Begründung

A program listing is an excellent means of describing to a skilled person what a computer-aided process does. This amendment ensures that the obligation of disclosure is taken seriously, and that software is treated as a means of describing the invention, rather than as an invention in itself. The Commission's objection that patent law does not normally require the disclosure of a full reference implementation does not apply, because this amendment does not ask for a reference implementation but only for an accurate description.

This requirement makes it a little more difficult to block people from doing things you even haven't done yourself, but which are obviously possible since the computing model is perfectly defined and you always know in advance what is theoretically possible with a computer. When you publish working source code you at least offer some real knowledge on how to solve the problem, unlike when you say in the claims language that a "processor means coupled to input output means so that they compute a function such that the result of said function when output through said output means solves the problem the user wanted to solve".

Note that this amendment does not require that the source code for all programs of the patent owner which use these features be disclosed. He only has to provide a single, simple text which describes the monopolised functionality in a programming language.

This amendment roughly corresponds to article 7 paragraph 5 in the consolidated text of the EP's first reading (it's been made more clear that only an example must be provided).

Änderungsantrag von Andrzej Jan Szejna

Änderungsantrag 126
Artikel 5 Absatz 2

2. Ein Patentanspruch auf ein Computerprogramm, ***sei es auf das Programm allein oder auf ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm, ist nicht zulässig, es sei denn das Programm begründete einen in derselben Patentanmeldung erhobenen Erzeugnis-***

2. Ein Patentanspruch ***kann als Erzeugnisanspruch nicht im Wesentlichen auf ein Computerprogramm allein bzw. auf ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm stützen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Patentanspruch auf computerimplementierte Erfindungen nur***

oder Verfahrensanspruch gemäß Absatz 1, wenn es auf einem programmierbaren Computer, auf einem programmierbaren Computernetz oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung installiert und ausgeführt würde.

dann besteht, wenn ein Beitrag zum Stand der Technik geleistet wird.

Or. pl

Änderungsantrag von Malcolm Harbour

Änderungsantrag 127 Artikel 5 Absatz 2

2. Ein Patentanspruch auf ein Computerprogramm, sei es auf das Programm allein oder auf ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm, ist *nicht* zulässig, *es sei denn das Programm begründete einen in derselben Patentanmeldung erhobenen Erzeugnis- oder Verfahrensanspruch gemäß Absatz 1, wenn es auf einem programmierbaren Computer, auf einem programmierbaren Computernetz oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung installiert und ausgeführt würde.*

2. Ein Patentanspruch auf ein **Computerprogrammprodukt**, sei es auf das Programm allein oder auf ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm, ist *nur* zulässig, *wenn der durch Ablauf eines Computerprogramms realisierten Erfindung bei Ausführung und Abspielen auf einem programmierbaren Computer, auf einem programmierbaren Computernetz oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung ein Hauptanspruch im selben Patent mit einem Erzeugnis- oder Verfahrensanspruch gemäß Absatz 1 vorausgeht.*

Or. en

Begründung

An inventive product which can be realised by a computer program must be able to be distributed by carrier

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 128 Artikel 5 Absatz 2

2. Ein Patentanspruch auf ein Computerprogramm, sei es auf das Programm allein oder auf ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm, ist

2. Ein Patentanspruch auf ein Computerprogramm, sei es auf das Programm allein oder auf ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm, ist

nicht zulässig, *es sei denn das Programm begründete einen in derselben Patentanmeldung erhobenen Erzeugnis- oder Verfahrensanspruch gemäß Absatz 1, wenn es auf einem programmierbaren Computer, auf einem programmierbaren Computernetz oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung installiert und ausgeführt würde.*

nicht zulässig.

Or. en

Begründung

It is contradictory to say that computer programs at the same time cannot be inventions, and saying that they nevertheless can be claimed in a patent. Additionally, the condition after the ““unless”” in the Council version can always be fulfilled.

The Commission purposefully did not include these so-called ““program claims”” in its original proposal, as allowing patent monopolies on programs on their own is hard to defend if you at the same time want to maintain that ““program as such”” are not patentable.

Getting rid of this Council amendment is one of the most basic requirements. In first reading, the EP rejected a similar amendment, and the replacement is part of an amendment which was adopted (article 7 paragraph 2 of the consolidated version).

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 129 Artikel 5 Absatz 2

2. Ein Patentanspruch auf ein Computerprogramm, sei es auf das Programm allein oder auf ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm, ist nicht zulässig, *es sei denn das Programm begründete einen in derselben Patentanmeldung erhobenen Erzeugnis- oder Verfahrensanspruch gemäß Absatz 1, wenn es auf einem programmierbaren Computer, auf einem programmierbaren Computernetz oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung installiert und ausgeführt würde.*

2. Ein Patentanspruch auf ein Computerprogramm, sei es auf das Programm allein oder auf ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm, ist nicht zulässig.

Or. en

Begründung

It is contradictory to say that computer programs at the same time cannot be inventions, and saying that they nevertheless can be claimed in a patent. Additionally, the condition after the ““unless”” in the Council version can always be fulfilled.

The Commission purposefully did not include these so-called ““program claims”” in its original proposal, as allowing patent monopolies on programs on their own is hard to defend if you at the same time want to maintain that ““program as such”” are not patentable.

Getting rid of this Council amendment is one of the most basic requirements. In first reading, the EP rejected a similar amendment, and the replacement is part of an amendment which was adopted (article 7 paragraph 2 of the consolidated version).

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 130 Artikel 5 Absatz 2

2. Ein Patentanspruch auf ein Computerprogramm, sei es auf das Programm allein oder auf ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm, ist nicht zulässig, ***es sei denn das Programm begründete einen in derselben Patentanmeldung erhobenen Erzeugnis- oder Verfahrensanspruch gemäß Absatz 1, wenn es auf einem programmierbaren Computer, auf einem programmierbaren Computernetz oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung installiert und ausgeführt würde.***

2. Ein Patentanspruch auf ein Computerprogramm, sei es auf das Programm allein oder auf ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm, ist nicht zulässig.

Or. en

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 131 Artikel 5 Absatz 2

2. Ein Patentanspruch auf ein Computerprogramm, sei es auf das Programm allein oder auf ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm, ist nicht zulässig, ***es sei denn das Programm***

2. Ein Patentanspruch auf ein Computerprogramm, sei es auf das Programm allein oder auf ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm, ist nicht zulässig.

begründete einen in derselben Patentanmeldung erhobenen Erzeugnis- oder Verfahrensanspruch gemäß Absatz 1, wenn es auf einem programmierbaren Computer, auf einem programmierbaren Computernetz oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung installiert und ausgeführt würde.

Or. en

Begründung

This is 1st reading article 7.1 ; it specifies that a computer program cannot be claimed either on its own or on any carrier : that would be tantamount to allowing software patentability on the basis of considering that software can possess patentable technical features. The programme claims are considered as patents on software as such, therefore these should not be included in this Directive.

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 132
Artikel 5 Absatz 2

2. Ein Patentanspruch auf ein Computerprogramm, sei es auf das Programm allein oder auf ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm, ist nicht zulässig, ***es sei denn das Programm begründete einen in derselben Patentanmeldung erhobenen Erzeugnis- oder Verfahrensanspruch gemäß Absatz 1, wenn es auf einem programmierbaren Computer, auf einem programmierbaren Computernetz oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung installiert und ausgeführt würde.***

2. Ein Patentanspruch auf ein Computerprogramm, sei es auf das Programm allein oder auf ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm, ist nicht zulässig.

Or. es

Begründung

Es contradictorio decir que los programas informáticos no pueden al mismo tiempo ser invenciones y alegar, sin embargo, que pueden reivindicarse en una patente. Además, la condición después de ““a menos ”” puede cumplirse siempre.

La Comisión decididamente excluyó las llamadas “reivindicaciones de programas” en su propuesta original, ya que permitir monopolios de patentes en programas individuales es complicado defender si se quiere al mismo tiempo mantener que programas como tales no son patentables.

Eliminar esta enmienda del Consejo es una de las exigencias esenciales. En primera lectura, el PE rechazó una enmienda similar, y el nuevo texto forma parte de una enmienda que fue adoptada (artículo 7 párrafo 2 de la versión consolidada).

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 133 Artikel 5 Absatz 2

2. Ein Patentanspruch auf ein Computerprogramm, sei es auf das Programm allein oder auf ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm, ist nicht zulässig, es sei denn das Programm **begründete einen in derselben Patentanmeldung erhobenen** Erzeugnis- oder Verfahrensanspruch gemäß Absatz 1, wenn es auf einem programmierbaren Computer, auf einem programmierbaren Computernetz oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung installiert und ausgeführt würde.

2. Ein Patentanspruch auf ein Computerprogramm, sei es auf das Programm allein oder auf ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm, ist nicht zulässig, es sei denn das Programm **würde zu einem** Erzeugnis- oder Verfahrensanspruch **für die Erfindung** gemäß Absatz 1 **führen**, wenn es auf einem programmierbaren Computer, auf einem programmierbaren Computernetz oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung installiert und ausgeführt würde.

Or. en

Begründung

It is necessary to make clear that the program on its own cannot be the object of claims but as part of the computer-implemented invention which is realized by its execution. Only in this context the claims raised in accordance with paragraph 1 extend to the program.

Änderungsantrag von Andrzej Jan Szejna

Änderungsantrag 134 Artykul 5 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fertigung, Verarbeitung sowie Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen in jedweder Form weder

direkt noch indirekt um eine Verletzung des Patentrechts darstellen kann, selbst wenn dafür patentierte technische Vorrichtungen verwendet werden.

Or. pl

Begründung

Beschränkungen beim Austausch von Informationen können sich nachteilig auf die wissenschaftliche Entwicklung und die Grundlagenforschung auswirken.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 135
Artikel 5 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erstellung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Verbreitung und die Veröffentlichung von Informationen in jedweder Form niemals eine direkte oder indirekte Patentverletzung darstellen können, selbst wenn dafür technische Vorrichtungen verwendet werden.

Or. en

Begründung

This is 1st reading article 7.3 ; it aims at ensuring freedom of information.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 136
Artikel 5 Absatz 2 a (neu)

2a. Werden einzelne Software-Elemente in einem Kontext benutzt, bei dem es nicht um die Verwirklichung eines rechtmäßig beanspruchten Erzeugnisses oder Verfahrens handelt, stellt eine solche Verwendung keine Patentverletzung dar.

Begründung

Only when software elements are used in the context of realising the computer-implemented invention the claims raised in accordance with paragraph 1 extend to the software and infringements may take place. This should not only be mentioned in Erwägung 17 but also in Article 5.

Änderungsantrag von Malcolm Harbour

Änderungsantrag 137
Artikel 5 Absatz 2 a (neu)

2a. Ein Anspruch nach Absatz 2 schützt lediglich die Nutzung, die in dem entsprechenden Patent beschrieben ist.

Begründung

Complements the clearer wording of 5.2.

Änderungsantrag von Andrzej Jan Szejna

Änderungsantrag 138
Artikel 5 Absatz 2 b (neu)

2b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Nutzung eines Computerprogramms für Zwecke, die nicht unter das Patent fallen, keine direkte oder indirekte Patentverletzung darstellt.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 139
Artikel 5 Absatz 2 b (neu)

2b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Nutzung eines Computerprogramms für

**Zwecke, die nicht unter das Patent fallen,
keine direkte oder indirekte
Patentverletzung darstellt.**

Or. en

Begründung

Only inventions can be patented.

Änderungsantrag von Andrzej Jan Szejna

Änderungsantrag 140
Artikel 5 Absatz 2 c (neu)

***2c. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass
in allen Fällen, in denen ein
Patentanspruch auf technische Merkmale
erhoben wird, die der Anwendung von
Computerprogrammen dienen, eine
vollständige Dokumentation dieser
Programmanwendungen gewährleistet,
dass ihre Veröffentlichung als Teil der
Patentbeschreibung oder in Form von
konkreten Beispielen und nicht in Form
von separaten, hauptsächlichen oder
zusätzlichen Patentansprüchen realisiert
wird.***

Or. pl

Begründung

*Während den Autoren von Computerprogrammen einerseits die Autorenrechte garantiert
werden müssen, geht es andererseits um eine Verhinderung von Pseudoerfindungen, was
durch eine Auskunftspflicht für konkrete Computerprogramme als Teil der
Patentbeschreibung gewährleistet wird.*

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 141
Artikel 5 a (neu)

Artikel 5a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbreitung und die Veröffentlichung von Informationen in jedweder Form niemals eine direkte oder indirekte Patentverletzung darstellen.

Or. en

Begründung

Freedom of publication, as stipulated in Art 10 ECHR, can be limited by copyright but not by patents. Patent rights are broad and unsuited for information goods. This amendment does not make any patents invalid, rather it limits the ways in which a patent owner can enforce his patents. Such a provision should be complemented by other provisions which make sure that information patents are not granted in the first place.

This amendment is a simplified and reduced version of article 7 paragraph 3 in the consolidated text of the EP's first reading.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 142
Artikel 5 b (neu)

Artikel 5b

Grenzen der Wirkungen eines Patents

Die durch Patente auf Erfindungen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie gewährten Rechte beziehen sich nicht auf:

- a) Handlungen im privaten Bereich und zu nichtkommerziellen Zwecken oder**
- b) Handlungen zu experimentellen Zwecken in Bezug auf den Gegenstand der patentierten Erfindung, einschließlich der nichtkommerziellen Nutzung in Wissenschaft und Forschung.**

Or. en

Begründung

This proposal establishes that certain acts can be carried out safely with the peace of mind that they do not constitute patent infringement. In particular this applies to acts done privately or for experimental purposes, as long as they are not done commercially. Likewise

academic and research use is immune if non-commercial.

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 143
Artikel 5 a (neu)

Artikel 5a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbreitung und die Veröffentlichung von Informationen in jedweder Form niemals eine direkte oder indirekte Patentverletzung darstellen können.

Or. es

Begründung

Los términos de “distribución y “publicación”” tienen más en cuenta los casos de demandas de patentes para métodos comerciales (de hecho el tratamiento de la información) que existen en los Estados Unidos y que no deberían existir en la Unión Europea.

Esta enmienda corresponde a una versión más restrictiva del artículo 7 párrafo 3 en el texto consolidado de la primera lectura del PE con el objetivo de alcanzar un compromiso con el Consejo.

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 144
Artikel 5 b (neu)

Artikel 5b

1b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in allen Fällen, in denen in einem Patentanspruch Merkmale genannt sind, die die Verwendung eines Computerprogramms erfordern, ein gut funktionierender und gut dokumentierter Programmtext ohne einschränkende Lizenzbedingungen veröffentlicht wird.

Or. es

Begründung

Estas enmiendas, a pesar de lo que se pueda pensar, no sirven para promover los programas de red abierta sino para asegurar que la obligación de publicidad, que es inherente al sistema de patentes, se tome en serio y para que un programa informático esté, como cualquier otro objeto de información, en el lado revelado de la patente en vez de en su lado de exclusión /monopolio.

Esto hace un poco más difícil impedir que alguien haga cosas que ni siquiera ha hecho él mismo, pero que son obviamente posibles desde que el modelo de computación se definió perfectamente y se sabe siempre lo que se puede hacer con un ordenador.

Obsérvese que esta enmienda no requiere que el código de fuentes para todos los programas del titular de la que usa estas características se revelen. Solamente tiene que proporcionar una única y simple aplicación de la funcionalidad que está monopolizando.

Esta enmienda corresponde al artículo 7 párrafo 5 del texto consolidado de la primera lectura del PE.

Änderungsantrag von Michel Rocard

Änderungsantrag 145
Artikel 6 Absatz 1 a (neu)

1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in allen Fällen, in denen der Einsatz einer patentierten Technik zur Sicherstellung der Interoperabilität zwischen zwei verschiedenen Computersystemen oder -netzen nötig ist, weil keine gleich leistungsfähige und gleich wirkungsvolle alternative nichtpatentierete Mittel zur Erreichung dieser Interoperabilität zwischen ihnen zur Verfügung stehen, weder dieser Einsatz noch die Entwicklung, das Testen, die Erstellung, das Angebot zum Verkauf oder zur Lizenzierung oder die Einfuhr von Programmen, in denen eine patentierte Technik so eingesetzt wird, eine Patentverletzung darstellen.

Or. fr

Justification

La préservation de l'interopérabilité suppose la capacité, non seulement de pouvoir le cas échéant effectuer des opérations de rétro-ingénierie pour déterminer les caractéristiques des

protocoles et interfaces de communication avec lesquelles il s'agira de communiquer, mais également de pouvoir réaliser et commercialiser effectivement de tels produits interopérables.

L'article 6.2, autorisé par l'article 30 de l'accord ADPIC, est nécessaire pour empêcher de possibles graves distorsions de la concurrence sur le marché intérieur du fait que la mise sur le marché de produits interopérables constituerait toujours une contrefaçon des revendications d'un brevet.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 146
Artikel 6 Absatz 1 a (neu)

1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in allen Fällen, in denen der Einsatz einer patentierten Technik zur Sicherstellung der Interoperabilität zwischen zwei verschiedenen Computersystemen oder -netzen nötig ist, weil keine gleich leistungsfähige und gleich wirkungsvolle alternative nichtpatentierete Mittel zur Erreichung dieser Interoperabilität zwischen ihnen zur Verfügung stehen, weder dieser Einsatz noch die Entwicklung, das Testen, die Erstellung, das Angebot zum Verkauf oder zur Lizenzierung oder die Einfuhr von Programmen, in denen eine patentierte Technik so eingesetzt wird, eine Patentverletzung darstellen.

Or. en

Begründung

Article 6 of the Council only refers to the exemption provided for by the copyright directive; this means that a developer is allowed to use reverse engineering to make his software interoperable with that of a competitor but afterwards he needs to be able to distribute, sell and use the interoperable software he developed.

Änderungsantrag von Andrzej Jan Szejna

Änderungsantrag 147
Artikel 6 zweiter Unterabsatz (neu)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in

allen Fällen, in denen der Einsatz einer patentierten Technik zum alleinigen Zweck der Sicherstellung der Konvertierung der in zwei verschiedenen Datenverarbeitungssystemen verwendeten Konventionen benötigt wird, um die Kommunikation und den Austausch von Dateninhalten zwischen ihnen zu ermöglichen, dieser Einsatz nicht als Patentverletzung gilt..

Or. pl

Änderungsantrag von Toine Manders

Änderungsantrag 148
Artikel 6 Absatz 1 a (neu)

1a. (a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine patentierte computerimplementierte Erfindung, die für die Interoperabilität zwischen programmierbaren Vorrichtungen unverzichtbar ist, unter vernünftigen und nichtdiskriminierenden Bedingungen von Dritten benutzt werden können, um die Interoperabilität zwischen programmierbaren Vorrichtungen sicherzustellen.

(b) Kann eine freiwillige Lizenz zu vernünftigen gewerblichen Bedingungen nicht innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne erreicht werden, wenden die Mitgliedstaaten Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens auf eine solche patentierte Erfindung an.

(c) Als vernünftig gilt nicht, wenn ein potenzieller Lizenzgeber gezwungen ist, ohne Gegenleistung eine Lizenz für seine eigene Technologie, die für die Interoperabilität unverzichtbar ist, zu erteilen, oder zuzusagen, seine eigenen Rechte an einer solchen Technologie nicht durchzusetzen.

Begründung

A compulsory license subject to Art. 31 TRIPs ensures access to interoperability technology, an incentive to innovate because the patentee receives an adequate remuneration, an incentive to early publication of new technology because patenting still makes sense and an adequate remuneration for the patentee thereby balancing the public interests above with the patentee's private interest.

Paragraph 3 ensures that a dominant player cannot force somebody else to waive his patent rights

Änderungsantrag von Othmar Karas

Änderungsantrag 149
Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in allen Fällen, in denen der Einsatz einer patentierten Technik zur Sicherstellung der Interoperabilität zwischen zwei verschiedenen Computersystemen oder -netzen nötig ist, weil keine gleich leistungsfähige und gleich wirkungsvolle alternative nichtpatentierete Mittel zur Erreichung dieser Interoperabilität zwischen ihnen zur Verfügung stehen, weder dieser Einsatz noch die Entwicklung, das Testen, die Erstellung, das Angebot zum Verkauf oder zur Lizenzierung oder die Einfuhr von Programmen, in denen eine patentierte Technik so eingesetzt wird, eine Patentverletzung darstellen.

Begründung

It is necessary to have the interoperability exception in articles.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 150
Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nichtkommerzielle Nutzung einer Schnittstelle für den alleinigen Zweck der Sicherstellung der Interoperabilität mit Produkten, Systemen, Netzen oder Diensten, bei denen ansonsten keine Verletzung vorliegt, keine Patentverletzung darstellt.

2. Jeder, der eine Lizenz für eine derartige Nutzung auf gewerblicher Basis beantragt, kann von dem Patentinhaber verlangen, eine Lizenz für die patentierte Schnittstelle für eine solche Nutzung zu vernünftigen, nichtdiskriminierenden und angemessenen Bedingungen zu erteilen.

3. Dieser Artikel gilt unbeschadet des TRIPS-Übereinkommens.

Or. en

Begründung

This amendment aims at keeping interoperability as one of the cornerstones of the information and communications technology. Electronic products need to be able to communicate and interoperate.

To strike the proper balance between the rights of the patent owner to enjoy the full benefits of the patent, the third party's interest to develop interoperating products, as well as the public interest to prevent unjustified monopolies on standards.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 151
Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in allen Fällen, in denen der Einsatz einer durch ein Patent auf eine

computerimplementierte Erfindung geschützten Schnittstelle zum alleinigen Zweck der Sicherstellung der Interoperabilität unverzichtbar ist, indem die Konvertierung von in zwei verschiedenen Computersystemen oder -netzen verwendeten Konventionen sichergestellt wird, um die Kommunikation und den Austausch von Dateninhalten zwischen ihnen zu ermöglichen, dieser Einsatz der Schnittstelle nicht als Patentverletzung gilt.

Or. en

Begründung

Where an interface protected by a patent is necessary to allow interoperability, the use of the interface cannot be regarded as a matter of patent infringement.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 152
Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in allen Fällen, in denen eine durch ein Patent auf eine computerimplementierte Erfindung geschützte Schnittstelle zum alleinigen Zweck der Sicherstellung der Interoperabilität unverzichtbar ist, indem die Konvertierung von in zwei verschiedenen Computersystemen oder -netzen verwendeten Konventionen sichergestellt wird, um die Kommunikation und den Austausch von Dateninhalten zwischen ihnen zu ermöglichen, der Einsatz der Schnittstelle nicht als Patentverletzung gilt.

Or. en

Begründung

Where an interface protected by a patent is necessary to allow interoperability, the use of the interface cannot be regarded as a matter of patent infringement.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 153
Artikel 6 a (neu)

Arikel 6 a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in allen Fällen, in denen der Einsatz einer patentierten Technik für die Konvertierung der in mindestens zwei verschiedenen Computersystemen verwendeten Konventionen unverzichtbar ist, um die Kommunikation und den Austausch von Dateninhalten zwischen den Computersystemen zu ermöglichen, einem Lizenzsucher dieser patentierten Technik ein Anspruch auf Einräumung einer Lizenz zu angemessenen Bedingungen (Zwangslizenz) gegenüber dem Rechteinhaber zusteht. Die Regelungen des TRIPS-Übereinkommens bleiben unberührt.

Or. de

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 154
Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in allen Fällen, in denen der Einsatz einer patentierten Technik zum alleinigen Zweck der Sicherstellung der Interoperabilität von zwei verschiedenen Computersystemen

oder -netzen benötigt wird, um die Kommunikation und den Austausch von Dateninhalten zwischen ihnen zu ermöglichen, dieser Einsatz nicht als Patentverletzung gilt. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass das Gericht einen Patentinhaber verpflichten kann, angesichts des öffentlichen Interesses an der Gewährung des Zugangs zu der patentierten Technik eine Lizenz für einen solchen Einsatz zu erteilen, vorausgesetzt, dass eine Lizenz für einen solchen Einsatz zu vernünftigen und nichtdiskriminierenden Bedingungen sonst nicht verfügbar ist.

Or. en

Begründung

Interoperability must be ensured in articles and it should not be considered as patent infringement.

Änderungsantrag von Arlene McCarthy

Änderungsantrag 155
Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

Ausnahme der Interoperabilität

Die Entwicklung, das Testen, die Erstellung, die Nutzung, das Angebot zum Verkauf oder zur Lizenzierung, der Verkauf, die Lizenzierung oder Einfuhr einer patentierten computerimplementierten Erfindung erfordert nicht die Genehmigung eines Patentinhabers, soweit diese Nutzung der patentierten computerimplementierten Erfindung für die Interoperabilität zwischen dem Computerprogramm und einem oder mehreren Computerprogrammen unverzichtbar ist, weil kein gleich leistungsfähiges und gleich wirkungsvolles alternatives

nichtpatentiertes Mittel zur Erreichung dieser Interoperabilität zwischen ihnen verfügbar ist.

Die in diesem Artikel enthaltenen Ausnahmen dürfen nicht so ausgelegt werden, dass es möglich ist, ihre Anwendung in einer Weise zu nutzen, dass die legitimen Interessen des Rechteinhabers in unangemessener Weise beeinträchtigt werden, oder dass dies in unangemessenem Widerspruch zu einer normalen Nutzung der computerimplementierten Erfindung steht, wobei die legitimen Interessen dritter Softwareentwickler an der Erreichung von Interoperabilität und der Endnutzer am Zugang zu interoperablen Computersystemen und -netzen sowie die Notwendigkeit der Nutzung von Daten auf verschiedenen Computersystemen zu berücksichtigen sind.

Or. en

Begründung

Ensures compatibility with the software copyright directive and ensures users have access to interoperable programme systems and networks.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 156
Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in allen Fällen, in denen der Einsatz einer patentierten Technik zum alleinigen Zweck der Sicherstellung der Konvertierung der in zwei verschiedenen Datenverarbeitungssystemen oder -netzen verwendeten Konventionen benötigt wird, um die Kommunikation und den Austausch von Dateninhalten zwischen ihnen zu ermöglichen, dieser Einsatz nicht als

Patentverletzung gilt.

Or. en

Begründung

Interoperability of data processing systems (e.g. computers) lies at the foundation of the information economy and allows for fair competition by all players large and small.

Article 6 of the Council only refers to the exemption provided for by the Copyright directive. This means that a software developer is allowed to find out how to make his data processing system interoperable with that of a competitor, but afterwards he cannot necessarily use his gained knowledge, since that could be covered by patents.

This amendment makes sure that patents also cannot be used to prevent interoperability. It was passed in an almost identical form by ITRE and JURI prior to the first reading ("data processing systems" read "computer systems or networks"). In first reading, a more sweeping version of this amendment was passed, which appeared as Article 9 in the consolidated version.

The expression "for the sole purpose" reverts to the spirit of the original ITRE/JURI version of the interoperability exemption (which is more limited), which was also supported by Luxembourg and several others in the Council (but didn't make it).

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 157
Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in allen Fällen, in denen der Einsatz einer patentierten Technik zum alleinigen Zweck der Sicherstellung der Konvertierung der in zwei verschiedenen Datenverarbeitungssystemen oder -netzen verwendeten Konventionen benötigt wird, um die Kommunikation und den Austausch von Dateninhalten zwischen ihnen zu ermöglichen, dieser Einsatz nicht als Patentverletzung gilt.

Or. en

Begründung

Interoperability of data processing systems (e.g. computers) lies at the foundation of the information economy and allows for fair competition by all players large and small.

Article 6 of the Council only refers to the exemption provided for by the Copyright directive. This means that a software developer is allowed to find out how to make his data processing system interoperable with that of a competitor, but afterwards he cannot necessarily use his gained knowledge, since that could be covered by patents.

This amendment makes sure that patents also cannot be used to prevent interoperability. It was passed in an almost identical form by ITRE and JURI prior to the first reading ("data processing systems" read "computer systems or networks"). In first reading, a more sweeping version of this amendment was passed, which appeared as Article 9 in the consolidated version.

The expression "for the sole purpose" reverts to the spirit of the original ITRE/JURI version of the interoperability exemption (which is more limited), which was also supported by Luxembourg and several others in the Council (but didn't make it).

Änderungsantrag von Giuseppe Gargani

Änderungsantrag 158
Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a Offenlegung

Die Inhalte des Patentvertrags sind in geeigneter Form offen zu legen.

Or. it

Begründung

Um die Anerkennung des Schutzes als Gegenleistung zur Mitteilung des Wissens, Grundprinzip des Patent-, Vertrags“, zu realisieren, bedarf es geeigneter Formen der Offenlegung, die im Fall der Software heutzutage nicht existieren und im Richtlinienvorschlag nicht vorgesehen sind. Dies wird unweigerlich dazu führen, die KMU des Sektors zu benachteiligen und den Rechtsstreit noch zusätzlich auszuweiten.

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 159
Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in allen Fällen, in denen der Einsatz einer patentierten Technik zum alleinigen Zweck der Sicherstellung der Konvertierung der in zwei verschiedenen Datenverarbeitungssystemen oder -netzen verwendeten Konventionen benötigt wird, um die Kommunikation und den Austausch von Dateninhalten zwischen ihnen zu ermöglichen, dieser Einsatz nicht als Patentverletzung gilt.

Or. es

Begründung

La interoperabilidad de los sistemas de procesamiento de datos (como, por ejemplo, los ordenadores) subyace a la economía de la información y permite la competencia leal por todos los operadores grandes y pequeños.

El artículo 6 del texto del Consejo solamente hace referencia a la exención prevista por la directiva de los derechos reservados. Esto significa que se permite a un creador de programas informáticos descubrir cómo hacer interoperable su sistema de procesamiento de datos con el de un competidor, pero no puede más tarde utilizar el conocimiento adquirido, puesto que éste podría estar cubierto por patentes.

Esta enmienda asegura que las patentes tampoco puedan ser utilizadas para impedir la interoperabilidad. Esto se aprobó de una forma casi idéntica por ITRE y JURI antes de la primera lectura (la segunda parte subrayada decía ““ sistemas de ordenador o redes ””). En primera lectura, una versión más liberal de esta enmienda fue aprobada y aparece en el artículo 9 en la versión consolidada.

La mención ““el único propósito”” hace referencia al espíritu de la versión original ITRE/JURI de esta enmienda.

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 160
Artikel 6 b (neu)

Artikel 6b

1. Die Entwicklung, das Testen, die Erstellung, die Nutzung, das Angebot zum Verkauf oder zur Lizenzierung, der Verkauf, die Lizenzierung oder Einfuhr

eines Computerprogramms in einer patentierten computergestützten Erfindung erfordert nicht die Genehmigung eines Patentinhabers, soweit

a) diese Nutzung der patentierten computerimplementierten Erfindung für die Interoperabilität zwischen dem Computerprogramm und einem oder mehreren Computerprogrammen unverzichtbar ist, weil kein gleich leistungsfähiges und gleich wirkungsvolles alternatives nichtpatentiertes Mittel zur Erreichung dieser Interoperabilität zwischen ihnen verfügbar ist,
b) das Computerprogramm die computerimplementierte Erfindung zur Erreichung dieser Interoperabilität einsetzt.

2. Für die Zwecke dieses Artikels ist „Interoperabilität“ die Fähigkeit eines Computerprogramms zur Kommunikation und zum Austausch von Informationen mit anderen Computerprogrammen und zur wechselseitigen Verwendung der ausgetauschten Informationen, einschließlich der Fähigkeit zum Austausch, zum Einsatz und zur Konvertierung von Dateiformaten, Protokollen, Schemata, Schnittstelleninformationen oder Konventionen, so dass ein solches Computerprogramm in die Lage versetzt wird, mit anderen Computerprogrammen und Nutzern in der Weise zusammenzuarbeiten, wie es ihrer Funktion entspricht.

Or. es

Begründung

Esta enmienda intenta resolver el problema que puede presentarse cuando sea necesario el acceso al sistema lógico de interconexión de una invención aplicada a través de ordenador para permitir la interoperabilidad.

Debe garantizarse el acceso cuando el uso de la invención aplicada a través de ordenador es indispensable para la interoperabilidad pero solo si no hay otra alternativa disponible. En caso de interconexión patentada es necesario conseguir un equilibrio entre el derecho del

dueño de la patente a disfrutar del beneficio completo de la patente y los intereses de terceros de utilizar la invención para producir productos interoperables.

Änderungsantrag von Francesco Enrico Speroni

Änderungsantrag 161
Artikel 7

Die Kommission beobachtet, wie sich computerimplementierte Erfindungen auf die Innovationstätigkeit und den Wettbewerb in Europa und weltweit, auf die Unternehmen *der Gemeinschaft*, insbesondere auf die kleinen und mittleren Unternehmen, *die Open-Source-Bewegung und den elektronischen Geschäftsverkehr* auswirken.

Die Kommission beobachtet, wie sich computerimplementierte Erfindungen auf die Innovationstätigkeit und den Wettbewerb in Europa und weltweit **und** auf die *europäischen* Unternehmen, insbesondere auf die kleinen und mittleren Unternehmen **einschließlich des** elektronischen *Geschäftsverkehrs* auswirken.

Or. it

Begründung

In der Erwägung, dass sich die europäische Wirtschaft insbesondere auf das Netz kleiner und mittlerer Unternehmen stützt, welche die Qualität der eigenen Erzeugnisse in einen Wettbewerbsvorteil ummünzen, und dass diese durch die Umsetzung der Richtlinie einen Nachteil erleiden könnten, erscheint es angemessen, in dem Sinne einzugreifen, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf das Wirtschafts- und Produktionsgefüge der Mitgliedstaaten kontrolliert werden.

Änderungsantrag von Katalin Lévai

Änderungsantrag 162
Artikel 7

Die Kommission beobachtet, wie sich computerimplementierte Erfindungen auf die Innovations-tätigkeit und den Wettbewerb in Europa und weltweit, auf die Unternehmen der Gemeinschaft, insbesondere auf die kleinen und mittleren Unternehmen, die Open-Source-Bewegung und den elektronischen Geschäftsverkehr auswirken.

Die Kommission beobachtet, wie sich computerimplementierte Erfindungen auf die Innovations-tätigkeit und den Wettbewerb in Europa und weltweit, auf die Unternehmen der Gemeinschaft, insbesondere auf die kleinen und mittleren Unternehmen, die Open-Source-Bewegung und den elektronischen Geschäftsverkehr auswirken, **und zwar insbesondere unter Prüfung des Aspekts der Beschäftigung in**

Begründung

The Commission has to monitor the impact of computer-implemented inventions not only on the aspect of innovation and competition but from the aspect of employment, especially in small and medium-sized enterprises which could be affected negatively, and which take a very important part in the employment situation of the EU, in connection with one of the EU's main priorities, the Lisbon Strategy.

Änderungsantrag von Alexander Nuno Alvaro, Diana Wallis, Toine Manders, Janelly Fourtou

Änderungsantrag 163
Artikel 7 a (neu)

Artikel 7a

- 1. Zur Unterstützung bei der Pflicht zur Beobachtung gemäß Artikel 7 dieser Richtlinie wird hiermit ein Ausschuss für technologische Innovation im Sektor der kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden „der Ausschuss“ genannt) eingesetzt.***
- 2. Der Ausschuss wird insbesondere,***
 - a) die Auswirkungen von Patenten auf computerimplementierte Erfindungen auf kleine und mittlere Unternehmen prüfen und auf Schwierigkeiten hinweisen,***
 - b) die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen am Patentsystem unter besonderer Berücksichtigung von Patenten auf computerimplementierte Erfindungen prüfen und legislative oder andere Initiativen auf EU-Ebene, die hiermit in Zusammenhang stehen, prüfen und empfehlen, und***
 - c) den Austausch von Informationen hinsichtlich relevanter Entwicklungen im Bereich der Patente für computerimplementierte Erfindungen, die die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen betreffen könnten,***

erleichtern.

Or. en

Begründung

This amendment relates to Article 10 (Monitoring) adopted by the European Parliament during First Reading.

Currently, SMEs participate actively in Europe's CII patents system. Indeed, SMEs represent the majority of applicants for CII patents. To ensure ongoing and active participation by SMEs—and to provide opportunities to enhance their involvement—this amendment proposes the creation of a committee focused on SME-related issues, with a mandate to recommend necessary reforms.

Änderungsantrag von József Szájer

Änderungsantrag 164
Artikel 7 a (neu)

Artikel 7a

Die Kommission führt eine Durchführbarkeitsstudie hinsichtlich der Einrichtung eines Fonds für kleine und mittlere Unternehmen durch, der kleinen und mittleren Unternehmen beim Umgang mit Fragen im Zusammenhang mit der Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen finanzielle, technische und administrative Unterstützung gewährt.

Or. en

Begründung

This amendment proposes that the European Commission studies the possibility of an “SME Fund” to assist SMEs in fully participating in, and benefiting from, the computer-implemented invention patent regime.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 165
Artikel 8 Einleitung

Die Kommission legt dem Europäischen

Die Kommission legt dem Europäischen

Parlament und dem Rat am ... * einen Bericht über Folgendes vor:

* 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Parlament und dem Rat am ... * einen Bericht über Folgen-des vor:

* 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Or. en

Begründung

It is necessary to set a clear deadline for the Commission report, but also for the first review of the Directive in accordance with article 9. The timeframe of 5 years should be split into two so that the Commiccion effectively reports to the European Parliament and the Council by three years and reviews the Directive by five years after entry into force.

Änderungsantrag von József Szájer

Änderungsantrag 166
Artikel 8 Einleitung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat am ... * einen Bericht über Folgendes vor:

*** 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.**

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat **sätestens drei Jahre nach dem Datum in Artikel 9** einen Bericht über Folgendes vor:

Or. en

Begründung

The foreseen possibility of monitoring and reporting on the effects of the directive seems to be absolutely ineffective on the software market. To the three years of monitoring, in fact, two additional years have to be added for the transposition in the Member states, and one minimum year necessary for a revision of the act. This timetable seems to be incompatible with the dynamicity of this market.

Änderungsantrag von Alexander Nuno Alvaro, Diana Wallis, Toine Manders, Janelly Fourtou

Änderungsantrag 167
Artikel 8 Buchstabe a) (neu)

aa) die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen am Patensystem

***für computerimplementierte Erfindungen.
Dieser Bericht enthält Daten, soweit sie
verfügbar sind, darüber, wer Patente auf
computerimplementierte Erfindungen
beantragt und wenn sie erteilt werden;***

Or. en

Begründung

This amendment relates to Article 10 (Monitoring) adopted by the European Parliament during First Reading.

Existing statistics demonstrate fairly broad participation in the CII patents process by SMEs. However, there is consensus among all interested parties that additional and more comprehensive statistical data on CII patents would be welcomed. The above amendment would ensure that such data is compiled.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 169
Artikel 8 Buchstabe b

b) die Angemessenheit der Regeln für die Laufzeit des Patents und die Festlegung der Patentierbarkeitsanforderungen, insbesondere die Neuheit, die erfinderische Tätigkeit und den eigentlichen Patentanspruch, ***und ihre Einschätzung, ob es unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft wünschenswert und rechtlich möglich wäre, diese Regeln zu ändern;***

b) die Angemessenheit der Regeln für die Laufzeit des Patents und die Festlegung der Patentierbarkeitsanforderungen, insbesondere die Neuheit, die erfinderische Tätigkeit und den eigentlichen Patentanspruch;

Or. en

Begründung

Last part of the Common position text is not necessary.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 170
Artikel 8 Buchstabe f

f) die Aspekte, unter denen es unter Umständen notwendig ist, eine diplomatische Konferenz zur Überarbeitung des Europäischen Patentübereinkommens vorzubereiten; entfällt

Or. en

Begründung

Not necessary in this article.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 171
Artikel 8 Buchstabe f

f) die Aspekte, unter denen es unter Umständen notwendig ist, eine diplomatische Konferenz zur Überarbeitung des Europäischen Patentübereinkommens vorzubereiten; entfällt

Or. en

Begründung

The aim of the present Directive is not to modify the European Patent Convention neither to legalize patents on software, therefore there is no need to envisage a modification of this Convention.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 172
Artikel 8 Buchstabe g a (neu)

ga) Entwicklungen in der Auslegung der Begriffe „technischer Beitrag“ und „erfinderische Tätigkeit“ durch Patentämter und Patentgerichte im Lichte

***der künftigen Entwicklung der
Technologie;***

Or. en

Begründung

Parliament and the Council should be informed about the practice of granting patents under this Directive. Special attention should be given to the interpretation of the most relevant legal definitions.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 173
Artikel 8 Buchstabe g a (neu)

***ga) die Frage, ob die nach der Richtlinie
zulässige Option hinsichtlich des Einsatzes
einer patentierten Erfindung zum
alleinigen Zweck der Sicherstellung von
Interoperabilität zwischen zwei Systemen
sachgerecht ist;***

Or. en

Änderungsantrag von József Szájer

Änderungsantrag 174
Artikel 8 Buchstabe g a (neu)

***ga) die Durchführbarkeitsstudie
hinsichtlich der Einrichtung eines Fonds
für kleine und mittlere Unternehmen;***

Or. en

Begründung

This amendment proposes that the European Commission studies the possibility of an “SME Fund” to assist SMEs in fully participating in, and benefiting from, the computer-implemented invention patent regime.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 175
Artikel 8 Buchstabe g b (neu)

gb) die Frage, ob Schwierigkeiten aus der Erteilung von Patenten auf solche computerimplementierte Erfindungen aufgetreten sind, die nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Patentierbarkeit entsprechen, weil die Erfindung

- 1. nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, und***
- 2. keinen technischen Beitrag leistet***

gemäß Artikel 4 Absatz 1 oben, und als solche nicht hätte rechtmäßigerweise gewährt werden dürfen;

Or. en

Begründung

This amendment addresses the concerns that have been expressed about the grant of trivial, or undeserving, patents. It provides a new initiative for the Commission to report to the European Parliament and the Council on whether difficulties have been found in practice caused by patents that should not have legitimately been granted. This will encourage the European Patent Office and national Patent Offices to maintain the highest standards for examining patent applications, thus minimising the risk of undeserving patents being granted.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 176
Artikel 8 Buchstabe g b (neu)

gb) die Frage, ob die Richtlinie die gewünschten Wirkungen hinsichtlich der Vereinheitlichung und Klarstellung der für die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen maßgeblichen Rechtsvorschriften hervorgerufen hat;

Or. en

Begründung

To provide an assessment whether the aims leading to the adoption of this Directive have been achieved.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 177
Artikel 8 Buchstabe g c (neu)

gc) die Entwicklungen der weltweiten Patentsysteme im Bereich computerimplementierter Erfindungen hinsichtlich der in diesem Artikel in den Buchstaben a bis d und f bis gb erwähnten Aspekte;

Or. en

Begründung

The evolution of the patent systems in other major jurisdictions, especially the possibility to have a world-wide patent system, should be closely monitored.

Änderungsantrag von Toine Manders

Änderungsantrag 178
Artikel 8 Absatz 1 a (neu)

Die Kommission legt innerhalb eines Jahres einen Vorschlag für ein wirksames Europäisches Gemeinschaftspatent vor, in dem eine demokratische Kontrolle des Europäischen Patentamts und des Europäischen Patentübereinkommens durch das Europäische Parlament vorgesehen ist.

Or. en

Begründung

With a view to legal certainty and reaching the Lisbon objectives it is desirable that there is one single patent system across the European Union.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 179
Artikel 8 a (neu)

Artikel 8a

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Vertreter im Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation die in ihrer Macht stehenden Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass das Europäische Patentamt nur europäische Patente gewährt, wenn die Anforderungen des Europäischen Patentübereinkommens insbesondere hinsichtlich der erfinderischen Tätigkeit und des technischen Beitrags im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b), erfüllt sind.

2. Der Rat erstattet dem Europäischen Parlament alljährlich Bericht über die Tätigkeiten der Vertreter der Mitgliedstaaten, die Mitglieder des Europäischen Patentübereinkommens sind, im Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation sowie über den Fortschritt, der bei der Erreichung der im vorstehenden Absatz 1 aufgeführten Ziele zu verzeichnen ist.

Or. en

Begründung

This amendment recognises that the Member States are also Contracting States of the European Patent Convention and that Member States have some influence the practice of the European Patent Office, specifically with respect to maintaining high standards of examining patent applications in particular with respect to inventive step and “technical contribution” as defined in this directive.

Furthermore, this amendment requires Member States (in Council) to report to the European Parliament each year on what they have actually done to influence the EPO in this regard and on the progress that has been made towards the goal of minimising the grant of undeserving patents.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 180 Artikel 9

Anhand der Beobachtung nach Artikel 7 und des nach Artikel 8 zu erstellenden Berichts überprüft die Kommission die Auswirkungen dieser Richtlinie und unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat erforderlichenfalls Vorschläge zur Änderung der Rechtsvorschriften.

Anhand der Beobachtung nach Artikel 7 und des nach Artikel 8 zu erstellenden Berichts überprüft die Kommission **spätestens zwei Jahre nach Vorlage des Berichts** die Auswirkungen dieser Richtlinie und unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat erforderlichenfalls Vorschläge zur Änderung der Rechtsvorschriften.

Or. en

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 181 Erwägung 1

(1) Damit der Binnenmarkt verwirklicht wird, müssen Beschränkungen des freien Warenverkehrs und Wettbewerbsverzerrungen beseitigt werden, und gleichzeitig muss ein Umfeld geschaffen werden, das Innovationen und Investitionen begünstigt. Vor diesem Hintergrund ist der Schutz von Erfindungen durch Patente **wesentlich für den** Erfolg des Binnenmarkts. Es ist unerlässlich, dass **computerimplementierte** Erfindungen in allen Mitgliedstaaten wirksam, transparent und einheitlich geschützt sind, wenn Investitionen auf **diesem Gebiet** gesichert und gefördert werden sollen.

(1) Damit der Binnenmarkt verwirklicht wird, müssen Beschränkungen des freien Warenverkehrs und **ungerechtfertigte** Wettbewerbsverzerrungen beseitigt werden, und gleichzeitig muss ein Umfeld geschaffen werden, das Innovationen und Investitionen begünstigt. Vor diesem Hintergrund ist der Schutz von Erfindungen durch Patente **einer der Faktoren, die zum** Erfolg des Binnenmarkts **beitragen**. Es ist unerlässlich, dass **computergestützte** Erfindungen in allen Mitgliedstaaten **angemessen**, wirksam, transparent und einheitlich geschützt sind, wenn Investitionen auf **den technischen Gebieten, in denen Informationstechnologien zum Einsatz kommen**, gesichert und gefördert

werden sollen.

Or. en

Begründung

Distortions in competition are harmful only when they are unjustified. States may, within their competencies, make use of these, which is something that the Directive cannot prejudge.

The Directive covers the patentability of technical inventions assisted by information technology.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 182
Erwägung 2

(2) Die Patentpraxis und die Rechtsprechung in den einzelnen Mitgliedstaaten hat zu Unterschieden beim Schutz **computerimplementierter** Erfindungen geführt. Solche Unterschiede könnten den Handel stören und somit verhindern, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert.

(2) Die Patentpraxis und die Rechtsprechung in den einzelnen Mitgliedstaaten hat zu Unterschieden beim Schutz **computergestützter** Erfindungen geführt. Solche Unterschiede könnten den Handel stören und somit verhindern, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert.

Or. en

Begründung

See justification amendment on article 1.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 183
Erwägung 5

(5) Aus diesen Gründen sollten die für die Patentierbarkeit **computerimplementierter** Erfindungen maßgeblichen Rechtsvorschriften vereinheitlicht werden, um sicherzustellen, dass die daraus folgende Rechtssicherheit und das Niveau der Anforderungen an die Patentierbarkeit dazu führen, dass innovative Unternehmen den größtmöglichen Nutzen aus ihrem

(5) Aus diesen Gründen sollten die für die Patentierbarkeit **computergestützter** Erfindungen maßgeblichen Rechtsvorschriften vereinheitlicht werden, um sicherzustellen, dass die daraus folgende Rechtssicherheit und das Niveau der Anforderungen an die Patentierbarkeit dazu führen, dass innovative Unternehmen den größtmöglichen Nutzen aus ihrem

Erfindungsprozess ziehen und Anreize für Investitionen und Innovationen geschaffen werden. Die Rechtssicherheit wird auch dadurch sichergestellt, dass bei Zweifeln über die Auslegung dieser Richtlinie die Gerichte der Mitgliedstaaten den Gerichtshof anrufen können, und die letztinstanzlichen Gerichte der Mitgliedstaaten hierzu verpflichtet sind.

Erfindungsprozess ziehen und Anreize für Investitionen und Innovationen geschaffen werden. Die Rechtssicherheit wird auch dadurch sichergestellt, dass bei Zweifeln über die Auslegung dieser Richtlinie die Gerichte der Mitgliedstaaten den Gerichtshof anrufen können, und die letztinstanzlichen Gerichte der Mitgliedstaaten hierzu verpflichtet sind.

Or. en

Begründung

See justification article 1.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 184
Erwägung 5 a (neu)

(5a) Die Regeln des am 5. Oktober 1973 in München unterzeichneten Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente, insbesondere diejenigen gemäß Artikel 52 über die Grenzen der Patentierbarkeit, sollen bestätigt und präzisiert werden.

Or. en

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 185
Erwägung 6

(6) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind zur Einhaltung des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums verpflichtet (TRIPS-Übereinkommen), das durch den Beschluss des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-

(6) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind zur Einhaltung des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums verpflichtet (TRIPS-Übereinkommen), das durch den Beschluss des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-

Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche angenommen wurde. ***Nach Artikel 27 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens sollen Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erhältlich sein, sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren, vorausgesetzt, sie sind neu, beruhen auf einer erfinderischen Tätigkeit und sind gewerblich anwendbar. Nach diesem Artikel sollten ferner – ohne Diskriminierung nach dem Gebiet der Technik – Patente erhältlich sein und Patentrechte ausgeübt werden können. Diese Grundsätze sollten demgemäß auch für computerimplementierte Erfindungen gelten.***

Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche angenommen wurde.

Or. en

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 186
Erwägung 6

(6) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind zur Einhaltung des Übereinkommens über handels-bezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums verpflichtet (TRIPS-Übereinkommen), das durch den Beschluss des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche angenommen wurde. Nach Artikel 27 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens sollen Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erhältlich sein, sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren, vorausgesetzt, sie sind neu, beruhen auf einer erfinderischen Tätigkeit und sind gewerblich anwendbar.

(6) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind zur Einhaltung des Übereinkommens über handels-bezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums verpflichtet (TRIPS-Übereinkommen), das durch den Beschluss des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche angenommen wurde. Nach Artikel 27 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens sollen Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erhältlich sein, sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren, vorausgesetzt, sie sind neu, beruhen auf einer erfinderischen Tätigkeit und sind gewerblich anwendbar.

Nach diesem Artikel sollten ferner – ohne Diskriminierung nach dem Gebiet der Technik – Patente erhältlich sein und Patentrechte ausgeübt werden können. **Diese Grundsätze sollten demgemäß auch für computerimplementierte Erfindungen gelten.**

Nach diesem Artikel sollten ferner – ohne Diskriminierung nach dem Gebiet der Technik – Patente erhältlich sein und Patentrechte ausgeübt werden können. **Dies bedeutet, dass die Patentierbarkeit in der Tat im Sinne allgemeiner Konzepte wie „Erfindung“, „Technik“ und „gewerbliche Anwendung“ begrenzt werden muss, um unsystematische Ausnahmen und unkontrollierbare Ausweitungen zu vermeiden, die als Hemmnisse für den freien Handel wirken würden. So sind Erfindungen in allen Bereichen der angewandten Naturwissenschaften patentfähig, wogegen Innovationen in Bereichen wie Mathematik, Datenverarbeitung und Organisationslogik nicht patentierbar sind, unabhängig davon, ob ein Computer für ihre Implementierung genutzt wird.**

Or. en

Begründung

It must be made clear that there are limits as to what can be subsumed under ““fields of technology”” according to Art 27 TRIPS and that this article is not designed to mandate unlimited patentability but rather to avoid frictions in free trade, which can be caused by undue exceptions as well as by undue extensions to patentability. This interpretation of TRIPS is indirectly confirmed by lobbying of the US government last year against Art 27 TRIPS, on the account that it excludes business method patents, which the US government wants to mandate by the new Substantive Patent Law Treaty draft.

In its first reading, Parliament deleted this recital, and therefore the amendment that proposed the above change was not voted upon. Deletion is better than keeping the original, but clarification regarding the applicability and interpretation of the TRIPs agreement is better.

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 187
Erwägung 6

(6) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind zur Einhaltung des Übereinkommens über handels-bezogene

(6) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind zur Einhaltung des Übereinkommens über handels-bezogene

Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums verpflichtet (TRIPS-Übereinkommen), das durch den Beschluss des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche angenommen wurde. Nach Artikel 27 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens sollen Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erhältlich sein, sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren, vorausgesetzt, sie sind neu, beruhen auf einer erfinderischen Tätigkeit und sind gewerblich anwendbar. Nach diesem Artikel sollten ferner – ohne Diskriminierung nach dem Gebiet der Technik – Patente erhältlich sein und Patentrechte ausgeübt werden können. **Diese Grundsätze sollten demgemäß auch für computerimplementierte Erfindungen gelten.**

Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums verpflichtet (TRIPS-Übereinkommen), das durch den Beschluss des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche angenommen wurde. Nach Artikel 27 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens sollen Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erhältlich sein, sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren, vorausgesetzt, sie sind neu, beruhen auf einer erfinderischen Tätigkeit und sind gewerblich anwendbar. Nach diesem Artikel sollten ferner – ohne Diskriminierung nach dem Gebiet der Technik – Patente erhältlich sein und Patentrechte ausgeübt werden können. **Dies bedeutet, dass die Patentierbarkeit in der Tat im Sinne allgemeiner Konzepte wie „Erfindung“, „Technik“ und „gewerbliche Anwendung“ begrenzt werden muss, um unsystematische Ausnahmen und unkontrollierbare Ausweitungen zu vermeiden, die als Hemmnisse für den freien Handel wirken würden. So sind Erfindungen in allen Bereichen der angewandten Naturwissenschaften patentfähig, wogegen Innovationen in Bereichen wie Mathematik, Datenverarbeitung und Organisationslogik nicht patentierbar sind, unabhängig davon, ob ein Computer für ihre Implementierung genutzt wird.**

Or. en

Begründung

It must be made clear that there are limits as to what can be subsumed under ““fields of technology”” according to Art 27 TRIPS and that this article is not designed to mandate unlimited patentability but rather to avoid frictions in free trade, which can be caused by undue exceptions as well as by undue extensions to patentability. This interpretation of TRIPS is indirectly confirmed by lobbying of the US government last year against Art 27 TRIPS, on the account that it excludes business method patents, which the US government wants to

mandate by the new Substantive Patent Law Treaty draft.

In its first reading, Parliament deleted this recital, and therefore the amendment that proposed the above change was not voted upon. Deletion is better than keeping the original, but clarification regarding the applicability and interpretation of the TRIPs agreement is better.

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 188 Erwägung 6

(6) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind zur Einhaltung des Übereinkommens über handels-bezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums verpflichtet (TRIPS-Übereinkommen), das durch den Beschluss des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche angenommen wurde. Nach Artikel 27 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens sollen Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erhältlich sein, sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren, vorausgesetzt, sie sind neu, beruhen auf einer erfinderischen Tätigkeit und sind gewerblich anwendbar. Nach diesem Artikel sollten ferner – ohne Diskriminierung nach dem Gebiet der Technik – Patente erhältlich sein und Patentrechte ausgeübt werden können. ***Diese Grundsätze sollten demgemäß auch für computerimplementierte Erfindungen gelten.***

(6) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind zur Einhaltung des Übereinkommens über handels-bezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums verpflichtet (TRIPS-Übereinkommen), das durch den Beschluss des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche angenommen wurde. Nach Artikel 27 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens sollen Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erhältlich sein, sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren, vorausgesetzt, sie sind neu, beruhen auf einer erfinderischen Tätigkeit und sind gewerblich anwendbar. Nach diesem Artikel sollten ferner – ohne Diskriminierung nach dem Gebiet der Technik – Patente erhältlich sein und Patentrechte ausgeübt werden können. ***Dies bedeutet, dass die Patentierbarkeit in der Tat im Sinne allgemeiner Konzepte wie „Erfindung“, „Technik“ und „gewerbliche Anwendung“ begrenzt werden muss, um unsystematische Ausnahmen und unkontrollierbare Ausweitungen zu vermeiden, die als Hemmnisse für den freien Handel wirken würden. So sind Erfindungen in allen Bereichen der angewandten Naturwissenschaften***

patentfähig, wogegen Innovationen in Bereichen wie Mathematik, Datenverarbeitung und Organisationslogik nicht patentierbar sind, unabhängig davon, ob ein Computer für ihre Implementierung genutzt wird.

Or. es

Begründung

Debe dejarse claro que hay límites en cuanto a lo que puede incluirse bajo “campos de tecnología” según el artículo 27 ADPIC y que este artículo no pretende crear una patentabilidad ilimitada sino evitar las fricciones en el libre comercio que podrían causarse mediante excepciones indebidas así como por extensiones indebidas respecto a la patentabilidad.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 189
Erwägung 6

(6) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind zur Einhaltung des Übereinkommens über handels-bezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums verpflichtet (TRIPS-Übereinkommen), das durch den Beschluss des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche angenommen wurde. Nach Artikel 27 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens sollen Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erhältlich sein, sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren, vorausgesetzt, sie sind neu, beruhen auf einer erfinderischen Tätigkeit und sind gewerblich anwendbar. Nach diesem Artikel sollten ferner – ohne Diskriminierung nach dem Gebiet der Technik – Patente erhältlich sein und Patentrechte ausgeübt werden können. Diese

(6) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind zur Einhaltung des Übereinkommens über handels-bezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums verpflichtet (TRIPS-Übereinkommen), das durch den Beschluss des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche angenommen wurde. Nach Artikel 27 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens sollen Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erhältlich sein, sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren, vorausgesetzt, sie sind neu, beruhen auf einer erfinderischen Tätigkeit und sind gewerblich anwendbar. Nach diesem Artikel sollten ferner – ohne Diskriminierung nach dem Gebiet der Technik – Patente erhältlich sein und Patentrechte ausgeübt werden können. Diese

Grundsätze sollten demgemäß auch für *computerimplementierte* Erfindungen gelten.

Grundsätze sollten demgemäß auch für *computergestützte* Erfindungen gelten. *Allerdings gilt der Bereich der Software nicht als Gebiet der Technologie.*

Or. en

Begründung

Patents are intended for inventions of a material nature. Copyright is intended for works of a conceptual nature, and this includes software. Software, like books, music or intellectual methods, is not therefore a field of technology within the meaning of TRIPS.

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 190
Erwägung 7

(7) Nach dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973 (EPÜ) und den Patentgesetzen der Mitgliedstaaten gelten Programme für Datenverarbeitungsanlagen, Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie die Wiedergabe von Informationen ausdrücklich nicht als Erfindungen, weshalb ihnen die Patentierbarkeit abgesprochen wird. Diese Ausnahme gilt ***jedoch nur, und hat auch ihre Berechtigung nur, sofern sich die Patentanmeldung oder das Patent auf die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche bezieht***, da die besagten Gegenstände und Tätigkeiten ***als solche*** keinem Gebiet der Technik zugehören.

(7) Nach dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973 (EPÜ) und den Patentgesetzen der Mitgliedstaaten gelten Programme für Datenverarbeitungsanlagen, Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie die Wiedergabe von Informationen ausdrücklich nicht als Erfindungen, weshalb ihnen die Patentierbarkeit abgesprochen wird. Diese Ausnahme gilt, da die besagten Gegenstände und Tätigkeiten keinem Gebiet der Technik zugehören.

Or. es

Begründung

El artículo 52 EPC dice que los programas de ordenadores no son invenciones en el sentido

de la legislación sobre patentes, es decir, que un sistema que consiste en un equipo informático genérico de ordenador y una cierta combinación de normas de cálculo que funcionan en él no son patentables. No dice que tales sistemas puedan patentarse declarándolos para ser “no como tal” o “técnico”. La exclusión de programas para los ordenadores no es una excepción, es parte de la regla para definir qué es una “invención”.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 191

Erwägung 7

(7) Nach dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973 (EPÜ) und den Patentgesetzen der Mitgliedstaaten gelten Programme für Datenverarbeitungsanlagen, Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie die Wiedergabe von Informationen ausdrücklich nicht als Erfindungen, weshalb ihnen die Patentierbarkeit abgesprochen wird. Diese Ausnahme gilt **jedoch nur, und hat auch ihre Berechtigung nur, sofern sich die Patentanmeldung oder das Patent auf die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche bezieht**, da die besagten Gegenstände und Tätigkeiten **als solche** keinem Gebiet der Technik zugehören.

(7) Nach dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973 (EPÜ) und den Patentgesetzen der Mitgliedstaaten gelten Programme für Datenverarbeitungsanlagen, Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie die Wiedergabe von Informationen ausdrücklich nicht als Erfindungen, weshalb ihnen die Patentierbarkeit abgesprochen wird. Diese Ausnahme gilt, da die besagten Gegenstände und Tätigkeiten keinem Gebiet der Technik zugehören.

Or. en

Begründung

Art 52 EPC says that programs for computers etc are not inventions in the sense of patent law, i.e. that a system consisting of generic computing hardware and some combination of calculation rules operating on it can not form the object of a patent. It does not say that such systems can be patented by declaring them to be “not as such” or “technical”. This amendment reconfirms Art 52 EPC. Note that the exclusion of programs for computers is not an exception, it is part of the rule for defining what an “invention” is.

This amendment corresponds to Erwägung 7 in the consolidated text of the EP's first reading.

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 192

Erwägung 7

(7) Nach dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973 (EPÜ) und den Patentgesetzen der Mitgliedstaaten gelten Programme für Datenverarbeitungsanlagen, Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie die Wiedergabe von Informationen ausdrücklich nicht als Erfindungen, weshalb ihnen die Patentierbarkeit abgesprochen wird. Diese Ausnahme gilt ***jedoch nur, und hat auch ihre Berechtigung nur, sofern sich die Patentanmeldung oder das Patent auf die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche bezieht***, da die besagten Gegenstände und Tätigkeiten ***als solche*** keinem Gebiet der Technik zugehören.

(7) Nach dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973 (EPÜ) und den Patentgesetzen der Mitgliedstaaten gelten Programme für Datenverarbeitungsanlagen, Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie die Wiedergabe von Informationen ausdrücklich nicht als Erfindungen, weshalb ihnen die Patentierbarkeit abgesprochen wird. Diese Ausnahme gilt, da die besagten Gegenstände und Tätigkeiten keinem Gebiet der Technik zugehören.

Or. en

Begründung

Art 52 EPC says that programs for computers etc are not inventions in the sense of patent law, i.e. that a system consisting of generic computing hardware and some combination of calculation rules operating on it can not form the object of a patent. It does not say that such systems can be patented by declaring them to be “not as such” or “technical”. This amendment reconfirms Art 52 EPC. Note that the exclusion of programs for computers is not an exception, it is part of the rule for defining what an “invention” is.

This amendment corresponds to Erwägung 7 in the consolidated text of the EP's first reading.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 193
Erwägung 8

(8) Durch diese Richtlinie soll vermieden werden, dass die Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens über die Grenzen der Patentierbarkeit unterschiedlich ausgelegt werden. Die dadurch entstehende Rechtssicherheit sollte zu einem investitions- und innovationsfreudigen Klima im Bereich der Software beitragen.

(8) Durch diese Richtlinie soll vermieden werden, dass die Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens über die Grenzen der Patentierbarkeit unterschiedlich ausgelegt werden. Die dadurch entstehende Rechtssicherheit sollte zu einem investitions- und innovationsfreudigen Klima **auf dem Gebiet der Technologie sowie** im Bereich der Software beitragen.

Or. en

Begründung

The aim is not to legislate on the patentability of software, but on that of computer-controlled inventions.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 194
Erwägung 8 a (neu)

(8a) Die Mitgliedstaaten sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie beachten, wenn sie innerhalb des Rahmens des Europäischen Patentübereinkommens tätig werden.

Or. en

Begründung

This amendment recognises that the Member States are also Contracting States of the European Patent Convention and that Member States have some influence on the practice of the European Patent Office, specifically with respect to ensuring that the European Patent Office complies with this directive.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 195
Erwägung 8 a (neu)

(8a) In dem Europäischen Patentübereinkommen ist geregelt, dass das Europäische Patentamt von dem Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation überwacht wird, und dass der Präsident des Europäischen Patentamts dem Verwaltungsrat für seine Tätigkeiten gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Der Verwaltungsrat besteht aus den Vertretern der Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens, von denen Mitgliedstaaten eine klare Mehrheit bilden. Diese Vertreter sollten alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass sich das Europäische Patentamt an diese Richtlinie hält.

Or. en

Begründung

This amendment recognises that the Member States are also Contracting States of the European Patent Convention and that Member States have some influence the practice of the European Patent Office, specifically with respect to maintaining high standards of examining patent applications in particular with respect to inventive step and “technical contribution” as defined in this directive.

Furthermore, this amendment requires Member States (in Council) to report to the European Parliament each year on what they have actually done to influence the EPO in this regard and on the progress that has been made towards the goal of minimising the grant of undeserving patents.

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 196
Erwägung 9

(9) Der Patentschutz versetzt die Innovatoren in die Lage, Nutzen aus ihrer Kreativität zu ziehen. Patentrechte schützen zwar Innovationen im Interesse der Gesellschaft allgemein; sie sollten aber nicht in wettbewerbswidriger Weise genutzt

(9) Patente sind zeitweilige Monopole, welche der Staat Erfindern gewährt, um den technischen Fortschritt zu fördern. Um sicherzustellen, dass das System wie vorgesehen funktioniert, müssen die Bedingungen der Erteilung und

werden.

Durchsetzung von Patenten umsichtig festgelegt werden. Insbesondere müssen unvermeidbare Begleiterscheinungen des Patentwesens wie die Beschränkung der Schaffungsfreiheit, Rechtsunsicherheit und kartellfördernde Wirkungen in vernünftigen Grenzen gehalten werden.

Or. es

Begründung

Innovatoren können auch ohne Patente Nutzen aus ihrer Kreativität ziehen. Ob Patentrechte die Innovation „schützen“ oder hemmen, und ob sie im Sinne der Gesellschaft als ganzer wirken, ist eine Frage, die nur durch empirische Studien und nicht durch dogmatische Festlegungen im Gesetz beantwortet werden kann.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 197
Erwägung 9

(9) Der Patentschutz versetzt die Innovatoren in die Lage, Nutzen aus ihrer Kreativität zu ziehen. Patentrechte schützen zwar Innovationen im Interesse der Gesellschaft allgemein; sie sollten aber nicht in wettbewerbswidriger Weise genutzt werden.

(9) Patente sind zeitweilige Monopole, welche der Staat Erfindern gewährt, um den technischen Fortschritt zu fördern. Um sicherzustellen, dass das System wie vorgesehen funktioniert, müssen die Bedingungen der Erteilung und Durchsetzung von Patenten umsichtig festgelegt werden. Insbesondere müssen unvermeidbare Begleiterscheinungen des Patentwesens wie die Beschränkung der Schaffungsfreiheit, Rechtsunsicherheit und kartellfördernde Wirkungen in vernünftigen Grenzen gehalten werden.

Or. en

Begründung

Innovatoren können auch ohne Patente Nutzen aus ihrer Kreativität ziehen. Ob Patentrechte die Innovation „schützen“ oder hemmen, und ob sie im Sinne der Gesellschaft als ganzer wirken, ist eine Frage, die nur durch empirische Studien und nicht durch dogmatische Festlegungen im Gesetz beantwortet werden kann.

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 198
Erwägung 9

(9) Der Patentschutz versetzt die Innovatoren in die Lage, Nutzen aus ihrer Kreativität zu ziehen. Patentrechte schützen zwar Innovationen im Interesse der Gesellschaft allgemein; sie sollten aber nicht in wettbewerbswidriger Weise genutzt werden.

(9) Patente sind zeitweilige Monopole, welche der Staat Erfindern gewährt, um den technischen Fortschritt zu fördern. Um sicherzustellen, dass das System wie vorgesehen funktioniert, müssen die Bedingungen der Erteilung und Durchsetzung von Patenten umsichtig festgelegt werden. Insbesondere müssen unvermeidbare Begleiterscheinungen des Patentwesens wie die Beschränkung der Schaffungsfreiheit, Rechtsunsicherheit und kartellfördernde Wirkungen in vernünftigen Grenzen gehalten werden.

Or. en

Begründung

Innovatoren können auch ohne Patente Nutzen aus ihrer Kreativität ziehen. Ob Patentrechte die Innovation „schützen“ oder hemmen, und ob sie im Sinne der Gesellschaft als ganzer wirken, ist eine Frage, die nur durch empirische Studien und nicht durch dogmatische Festlegungen im Gesetz beantwortet werden kann.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 199
Erwägung 9

(9) Der Patentschutz versetzt die Innovatoren in die Lage, Nutzen aus ihrer Kreativität zu ziehen. Patentrechte schützen zwar Innovationen im Interesse der Gesellschaft allgemein; sie sollten aber nicht in wettbewerbswidriger Weise genutzt werden.

(9) Patente sind zeitweilige Monopole, welche der Staat Erfindern gewährt, um Nutzen aus ihrer Kreativität zu ziehen und den technischen Fortschritt zu fördern. Um sicherzustellen, dass Patentrechte Innovationen im Interesse der Gesellschaft allgemein schützen, und dass das System wie vorgesehen funktioniert, müssen die Bedingungen der Erteilung und Durchsetzung von Patenten umsichtig festgelegt werden. Insbesondere müssen unvermeidbare Begleiterscheinungen des Patentwesens wie die Beschränkung der Schaffungsfreiheit, Rechtsunsicherheit und

kartellfördernde Wirkungen in vernünftigen Grenzen gehalten werden.

Or. en

Begründung

It is important to specify the temporary nature of patents and the system needed for enforcing them in a proper manner.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 200
Erwägung 9

(9) Der Patentschutz versetzt die **Innovatoren** in die Lage, Nutzen aus ihrer Kreativität zu ziehen. Patentrechte schützen zwar Innovationen im Interesse der Gesellschaft allgemein; sie sollten aber nicht in wettbewerbswidriger Weise genutzt werden.

(9) Der Patentschutz versetzt die **Erfinder** in die Lage, Nutzen aus ihrer Kreativität zu ziehen. Patentrechte schützen zwar Innovationen im Interesse der Gesellschaft allgemein; sie sollten aber nicht in wettbewerbswidriger Weise **oder so** genutzt werden, **dass die aus ihnen erwachsende Innovation zu sehr behindert wird.**

Or. en

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 201
Erwägung 10

(10) Nach der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen **sind alle Ausdrucksformen von originalen Computerprogrammen wie literarische Werke durch das Urheberrecht geschützt.** Die Ideen und Grundsätze, die einem **Element eines Computerprogramms** zugrunde liegen, **sind dagegen nicht durch das Urheberrecht geschützt.**

(10) Nach der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen **wird das Eigentumsrecht an Computerprogrammen durch das Urheberrecht erworben.** Die **allgemeinen** Ideen und Grundsätze, die einem **Computerprogramm** zugrunde liegen, **sollten frei nutzbar bleiben, so dass viele verschiedene Urheber gleichzeitig das Eigentumsrecht an den darauf basierenden individuellen Schöpfungen erwerben können.**

Begründung

Das Urheberrecht findet nicht nur Anwendung auf literarische Werke sondern auch auf Lehrbücher, Gebrauchsanweisungen, Computerprogramme und Informationsstrukturen aller Art. Das Urheberrecht ist das System des "Geistigen Eigentums" in Computerprogrammen und nicht nur ein System für einen "literarischen" Nebenaspekt von Computerprogrammen.

Wenn das Urheberrecht nicht die "zugrundeliegende Idee" eines Buches oder Programms mit umfasst, dann deutet dies nicht auf eine Unzulänglichkeit des Urheberrechts sondern viel mehr auf ein Freihaltungsbedürfnis hin. Grundlegende Ideen müssen frei verfügbar bleiben, damit viele unterschiedliche Autoren die Chance haben, darauf aufbauend Eigentum an individuellen Schöpfungen zu erwerben.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 202
Erwägung 10

(10) Nach der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen **sind alle Ausdrucksformen von originalen Computerprogrammen wie literarische Werke durch das Urheberrecht geschützt.** Die Ideen und Grundsätze, die einem **Element eines Computerprogramms** zugrunde liegen, **sind dagegen nicht durch das Urheberrecht geschützt.**

(10) Nach der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen **wird das Eigentumsrecht an Computerprogrammen durch das Urheberrecht erworben.** Die **allgemeinen** Ideen und Grundsätze, die einem **Computerprogramm** zugrunde liegen, **sollten frei nutzbar bleiben, so dass viele verschiedene Urheber gleichzeitig das Eigentumsrecht an den darauf basierenden individuellen Schöpfungen erwerben können.**

Or. en

Begründung

Das Urheberrecht findet nicht nur Anwendung auf literarische Werke sondern auch auf Lehrbücher, Gebrauchsanweisungen, Computerprogramme und Informationsstrukturen aller Art. Das Urheberrecht ist das System des "Geistigen Eigentums" in Computerprogrammen und nicht nur ein System für einen "literarischen" Nebenaspekt von Computerprogrammen.

Wenn das Urheberrecht nicht die "zugrundeliegende Idee" eines Buches oder Programms mit umfasst, dann deutet dies nicht auf eine Unzulänglichkeit des Urheberrechts sondern viel mehr auf ein Freihaltungsbedürfnis hin. Grundlegende Ideen müssen frei verfügbar bleiben, damit viele unterschiedliche Autoren die Chance haben, darauf aufbauend Eigentum an

individuellen Schöpfungen zu erwerben.

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 203

Erwägung 10

(10) Nach der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen ***sind alle Ausdrucksformen von originalen Computerprogrammen wie literarische Werke durch das Urheberrecht geschützt.*** Die Ideen und Grundsätze, die einem ***Element eines Computerprogramms*** zugrunde liegen, ***sind dagegen nicht durch das Urheberrecht geschützt.***

(10) Nach der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen ***wird das Eigentumsrecht an Computerprogrammen durch das Urheberrecht erworben.*** Die ***allgemeinen*** Ideen und Grundsätze, die einem ***Computerprogramm*** zugrunde liegen, ***sollten frei nutzbar bleiben, so dass viele verschiedene Urheber gleichzeitig das Eigentumsrecht an den darauf basierenden individuellen Schöpfungen erwerben können.***

Or. en

Begründung

Das Urheberrecht findet nicht nur Anwendung auf literarische Werke sondern auch auf Lehrbücher, Gebrauchsanweisungen, Computerprogramme und Informationsstrukturen aller Art. Das Urheberrecht ist das System des "Geistigen Eigentums" in Computerprogrammen und nicht nur ein System für einen "literarischen" Nebenaspekt von Computerprogrammen.

Wenn das Urheberrecht nicht die "zugrundeliegende Idee" eines Buches oder Programms mit umfasst, dann deutet dies nicht auf eine Unzulänglichkeit des Urheberrechts sondern viel mehr auf ein Freihaltungsbedürfnis hin. Grundlegende Ideen müssen frei verfügbar bleiben, damit viele unterschiedliche Autoren die Chance haben, darauf aufbauend Eigentum an individuellen Schöpfungen zu erwerben.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 204

Erwägung 10

(10) Nach der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen werden alle Ausdrucksformen von

(10) Nach der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen werden alle Ausdrucksformen von

ursprünglichen Computerprogrammen wie literarische Werke durch das Urheberrecht geschützt. Die Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, sind dagegen nicht durch das Urheberrecht geschützt.

ursprünglichen Computerprogrammen wie literarische Werke durch das Urheberrecht geschützt. Die Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, sind dagegen nicht durch das Urheberrecht geschützt, **denn sie sind Algorithmen, die mathematischen Methoden oder Methoden der Wiedergabe von Informationen gleichgestellt werden können.**

Or. en

Begründung

Die Konzeptionsprinzipien von Programme können nicht patentierbar sein, denn sie sind mathematischen Beweisen vergleichbar.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 205
Artikel 10 a (neu)

(10a) Ein technischer Beitrag ist gegeben, wenn technische Überlegungen zur Lösung eines technischen Problems beitragen. Ein technischer Beitrag ist nicht gegeben, wenn der im Patent beanspruchte Gegenstand allein aus Entdeckungen, wissenschaftlichen Theorien, mathematischen Methoden, ästhetischen Schöpfungen, Plänen, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten, Computerprogrammen oder der Wiedergabe von Informationen besteht, ohne auf einen neuen, nicht naheliegenden und technischen Gegenstand beschränkt zu sein, der auf irgendeinem gewerblichen Gebiet hergestellt oder genutzt werden kann.

Or. en

Begründung

Clarification of “technical contribution”. Whereas the positive definition of technical contribution is rather difficult and is necessarily open to interpretation, it is nevertheless important to make clear which interpretations of this term as not envisaged in the framework of this Directive.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 206
Erwägung 11

(11) Damit eine ***Erfindung*** als ***patentierbar*** gilt, sollte sie einen technischen Charakter haben und somit einem Gebiet der Technik zuzuordnen sein.

(11) Damit eine ***Innovation*** als ***patentierbare Erfindung*** gilt, sollte sie einen technischen Charakter haben und somit einem Gebiet der Technik zuzuordnen sein. ***Um patentierbar zu sein, müssen Erfindungen im Allgemeinen und Erfindungen, die durch ein Computerprogramm realisiert werden können, im Besonderen, neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sein.***

Or. en

Begründung

The references to industrial application and inventiveness are necessary for the technical aspect to be sufficiently highlighted.

Änderungsantrag von Andrzej Jan Szejna

Änderungsantrag 207
Erwägung 11

(11) Damit eine Erfindung als patentierbar gilt, sollte sie einen technischen Charakter haben und somit einem Gebiet der Technik zuzuordnen sein.

(11) Damit eine Erfindung als patentierbar gilt, sollte sie einen technischen Charakter haben, ***d.h. sich auf materielle Systeme beziehen, wie z.B. Konstruktion und Werkstoff sowie Material, Substanz und Energie sowie Prozesse ihrer Herstellung und Verarbeitung.***

Or. pl

Begründung

Es ist von großer Wichtigkeit, den Begriff „technischer Charakter“ zu definieren, da diesem eine zentrale Bedeutung für andere technische und technologische Begriffe zukommt. Der Begriff „Technologie“ ist konkreter als der Begriff „Technik“ und kann als Teilbereich des Letzteren aufgefasst werden. Im aktuellen Patentrecht bezieht sich die Patentierbarkeit immer auf materielle Systeme oder auf Prozesse, die sich innerhalb dieser Systeme vollziehen. Die Bezugnahme auf den Begriff „Technologiebereich“ ist veraltet und unpräzise.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 208

Erwägung 11

(11) Damit eine Erfindung als patentierbar gilt, sollte sie einen technischen Charakter haben und somit einem Gebiet der Technik zuzuordnen sein.

(11) Damit eine Erfindung als patentierbar gilt, sollte sie einen technischen Charakter haben und somit einem Gebiet der Technik zuzuordnen sein. ***Sie muss darüber hinaus neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sein.***

Or. en

Begründung

This amendment is a reminder of the conditions of patentability.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 209

Erwägung 11

(11) Damit eine ***Erfindung*** als ***patentierbar*** gilt, sollte sie einen technischen Charakter haben und somit einem Gebiet der Technik zuzuordnen sein.

(11) Damit eine ***Innovation*** als ***patentierbare Erfindung*** gilt, sollte sie einen technischen Charakter haben und somit einem Gebiet der Technik zuzuordnen sein.

Or. en

Begründung

The Council text is not in line with Art 52 EPC. Art 52(2) EPC lists examples of non-inventions. It is not permissible to subsume these under “inventions” and then test their technical character. Moreover, while it can not be inferred from Art 52 EPC that all technical

innovations are inventions, it can, based on a unanimous tradition of patent law, be assumed that all inventions have technical character.

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 210
Erwägung 11

(11) Damit eine **Erfindung** als **patentierbar** gilt, sollte sie einen technischen Charakter haben und somit einem Gebiet der Technik zuzuordnen sein.

(11) Damit eine **Innovation** als **patentierbare Erfindung** gilt, sollte sie einen technischen Charakter haben und somit einem Gebiet der Technik zuzuordnen sein.

Or. en

Begründung

The Council text is not in line with Art 52 EPC. Art 52(2) EPC lists examples of non-inventions. It is not permissible to subsume these under “inventions” and then test their technical character. Moreover, while it can not be inferred from Art 52 EPC that all technical innovations are inventions, it can, based on a unanimous tradition of patent law, be assumed that all inventions have technical character.

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 211
Erwägung 11

(11) Damit eine **Erfindung** als patentierbar gilt, sollte sie einen technischen Charakter haben und somit einem Gebiet der Technik zuzuordnen sein.

(11) Damit eine **Innovation** als patentierbar gilt, sollte sie einen technischen Charakter haben und somit einem Gebiet der Technik zuzuordnen sein.

Or. es

Begründung

El texto del Consejo no coincide con el artículo 52 CEP. El artículo 52 (2) CEP enumera ejemplos de no invenciones. No procede incluir éstos bajo el concepto de “invenciones” para probar así su carácter técnico. Por otra parte, mientras que no puede deducirse del artículo 52 CEP que cualquier innovación técnica sea invención, sí se puede asumir, basándonos en una tradición unánime del derecho de patentes, que todas las invenciones tienen carácter técnico.

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 212
Erwägung 12

(12) Für Erfindungen gilt ganz allgemein die Voraussetzung, dass sie, um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten sollten. entfällt

Or. es

Begründung

Esta enmienda fue incorporada de su propia cosecha por el Consejo. Intenta ahondar aún más en el concepto de la OEP ““ contribución técnica del escalón de invención ””.

Änderungsantrag von Andrzej Jan Szejna

Änderungsantrag 213
Erwägung 12

(12) Für Erfindungen gilt ganz allgemein die Voraussetzung, dass sie, **um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen**, einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten **sollten**.

(12) Für Erfindungen gilt ganz allgemein, dass sie einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten **müssen**. **Der technische Beitrag muss neu und für eine auf diesem Gebiet der Technik fachkundige Person nicht nahe liegend sein. Ohne einen Beitrag zur Technik ist die Lösung nicht patentierbar, da in diesem Fall keine Erfindung vorliegt.**

Or. pl

Begründung

Der technische Charakter spiegelt gewöhnlich den Zustand des materiellen Systems zum gegenwärtigen Zeitpunkt wider. Veränderungen des technischen Charakters bewirken Veränderungen der Parameter des Zustands des materiellen Systems.

Änderungsantrag von Malcolm Harbour

Änderungsantrag 214
Erwägung 12

(12) **Für** Erfindungen **gilt ganz allgemein die Voraussetzung, dass sie, um das Kriterium der** erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten **sollten**.

(12) **Um patentierbar zu sein, müssen** Erfindungen **im Allgemeinen und Erfindungen, die durch ein Computerprogramm realisiert werden können (computerimplementierte Erfindungen), im Besonderen neu sein, auf einer** erfinderischen Tätigkeit **beruhen und gewerblich anwendbar sein**. Um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, **müssen computerimplementierte Erfindungen zusätzlich** einen **neuen** technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten.

Or. en

Begründung

Clarification of the text

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 215
Erwägung 12

(12) Für Erfindungen gilt ganz allgemein die Voraussetzung, dass sie, **um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen**, einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten **sollten**.

(12) Für Erfindungen gilt ganz allgemein die Voraussetzung, dass sie einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten **müssen. Der technische Beitrag muss neu und für eine fachkundige Person nicht naheliegend sein. Ohne technischen Beitrag gibt es keinen patentierbaren Gegenstand und keine Erfindung.**

Or. en

Begründung

This amendments was newly inserted by the Council. It attempts to further codify the EPO's "technical contribution in the inventive step" doctrine. What one invents is his contribution to the state of the art, and for this contribution to be patentable it has to (among other things) involve an inventive step. Not the other way round.

The justification for the replacement text is the same as the one for article 2 (b) (amendment 4)

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 216
Erwägung 12

(12) Für Erfindungen gilt ganz allgemein die Voraussetzung, dass sie, um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, einen **technischen Beitrag zum** Stand der Technik **leisten sollten**.

(12) Für Erfindungen gilt ganz allgemein die Voraussetzung, dass **sich der Gegenstand des Patentanspruchs**, um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, **in seiner Gesamtheit durch seine technischen Merkmale von dem** Stand der Technik **in signifikanter Weise abhebt**.

Or. en

Begründung

This definition of an inventive step is tautological, as any technical contribution already involves an inventive step.

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 217
Erwägung 12

(12) Für Erfindungen gilt ganz allgemein die Voraussetzung, dass sie, **um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen**, einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten **sollten**.

(12) Für Erfindungen gilt ganz allgemein die Voraussetzung, dass sie einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten **müssen. Der technische Beitrag muss neu und für eine fachkundige Person nicht naheliegend sein. Ohne technischen Beitrag gibt es keinen patentierbaren Gegenstand und keine Erfindung.**

Or. en

Begründung

This amendments was newly inserted by the Council. It attempts to further codify the EPO's "technical contribution in the inventive step" doctrine. What one invents is his contribution to the state of the art, and for this contribution to be patentable it has to (among other things) involve an inventive step. Not the other way round.

The justification for the replacement text is the same as the one for article 2 (b) (amendment 4).

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 218
Erwägung 12

(12) Für Erfindungen gilt ganz allgemein die Voraussetzung, dass sie, um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten sollten.

(12) Für Erfindungen gilt ganz allgemein die Voraussetzung, dass sie, um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, einen **neuen** technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten sollten.

Or. en

Änderungsantrag von Andrzej Jan Szejna

Änderungsantrag 219
Erwägung 13

(13) **Folglich erfüllt** eine computerimplementierte Erfindung **trotz der Tatsache, dass sie einem Gebiet der Technik zugerechnet wird, nicht das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit und ist somit nicht patentierbar, wenn sie keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, z.B. weil dem besonderen Beitrag die Technizität fehlt.**

(13) **Wenn** eine computerimplementierte Erfindung **keinen technischen Charakter aufweist, erfüllt sie die notwendigen Kriterien, um als Erfindung bezeichnet zu werden, nicht und** ist somit nicht patentierbar.

Or. pl

Begründung

Hierdurch soll eine Kohärenz zwischen der Erwägung 13 a mit den Erwägungen 11 und 12 hergestellt werden.

Änderungsantrag von Malcolm Harbour

Änderungsantrag 220
Erwägung 13

(13) Folglich **erfüllt eine computerimplementierte Erfindung trotz der Tatsache, dass sie einem Gebiet der Technik zugerechnet wird, nicht das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit und ist somit nicht patentierbar, wenn sie keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, z.B. weil dem besonderen Beitrag die Technizität fehlt.**

(13) Folglich **ist eine Innovation, die keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, keine Erfindung im Sinne des Patentrechts.**

Or. en

Begründung

Clarification of the text. The Council proposal is misleading.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 221
Erwägung 13

(13) Folglich **erfüllt eine computerimplementierte Erfindung trotz der Tatsache, dass sie einem Gebiet der Technik zugerechnet wird, nicht das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit und ist somit nicht patentierbar, wenn sie keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, z.B. weil dem besonderen Beitrag die Technizität fehlt.**

(13) Folglich **ist eine Innovation, die keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, keine Erfindung im Sinne des Patentrechts.**

Or. en

Begründung

When judging the patentability of an invention, patent offices have always made a clear distinction between criteria of technical expertise and inventive step. Absence of technical expertise will mean that the patent will not be granted, regardless of any inventive step criterion. If this were not the case, any purely new invention would pass the test of inventiveness, which could lead to a considerable reduction in the quality of patents granted. The amendment is a reminder of the method used to assess technical expertise.

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 222
Erwägung 13

(13) Folglich *erfüllt eine computerimplementierte Erfindung trotz der Tatsache, dass sie einem Gebiet der Technik zugerechnet wird, nicht das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit und ist somit nicht patentierbar, wenn sie keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, z.B. weil dem besonderen Beitrag die Technizität fehlt.*

(13) Folglich *ist eine Innovation, die* keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, *keine Erfindung im Sinne des Patentrechts.*

Or. es

Begründung

El texto del Consejo define los requisitos de los programas de ordenador para ser invenciones técnicas. Retira el requisito independiente de la invención (“contribución técnica”) y lo fusiona en el carácter no obvio de “paso inventivo”. Esto lleva a incoherencias y consecuencias prácticas indeseables.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 223
Erwägung 13

(13) Folglich *erfüllt eine computerimplementierte Erfindung trotz der Tatsache, dass sie einem Gebiet der Technik zugerechnet wird, nicht das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit und ist somit nicht patentierbar, wenn sie keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, z.B. weil dem besonderen Beitrag die Technizität fehlt.*

(13) Folglich *ist eine Innovation, die* keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, *keine Erfindung im Sinne des Patentrechts.*

Or. en

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 224
Erwägung 13

(13) Folglich **erfüllt eine computerimplementierte Erfindung trotz der Tatsache, dass sie einem Gebiet der Technik zugerechnet wird, nicht das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit und ist somit nicht patentierbar, wenn sie keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, z.B. weil dem besonderen Beitrag die Technizität fehlt.**

(13) Folglich **ist eine Innovation, die** keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, **keine Erfindung im Sinne des Patentrechts.**

Or. en

Begründung

The Council text declares computer programs to be technical inventions. It removes the independent requirement of invention (““technical contribution””) and merges it into the requirement of non-obviousness (““inventive step””). This leads to theoretical inconsistency and undesirable practical consequences, as explained in detail in the justification of the amendment to article 4.

This amendment corresponds to Erwägung 14 in the consolidated text of the EP’s first reading.

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 225
Erwägung 13

(13) Folglich **erfüllt eine computerimplementierte Erfindung trotz der Tatsache, dass sie einem Gebiet der Technik zugerechnet wird, nicht das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit und ist somit nicht patentierbar, wenn sie keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, z.B. weil dem besonderen Beitrag die Technizität fehlt.**

(13) Folglich **ist eine Innovation, die** keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, **keine Erfindung im Sinne des Patentrechts.**

Or. en

Begründung

The Council text declares computer programs to be technical inventions. It removes the independent requirement of invention (““technical contribution””) and merges it into the requirement of non-obviousness (““inventive step””). This leads to theoretical inconsistency and undesirable practical consequences, as explained in detail in the justification of the

amendment to article 4.

This amendment corresponds to Erwägung 14 in the consolidated text of the EP's first reading.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 226
Erwägung 14

(14) Die Tatsache allein, dass eine ansonsten nicht patentierbare Methode in einer Vorrichtung wie einem Computer angewendet wird, reicht nicht aus, um davon auszugehen, dass ein technischer Beitrag geleistet wird. Folglich kann eine computerimplementierte Geschäfts-, Datenverarbeitungs- oder andere Methode, bei der der einzige Beitrag zum Stand der Technik nichttechnischen Charakter hat, keine patentierbare Erfindung darstellen.

(14) Folglich gehören computergesteuerte Erfindungen zwar zu einem Gebiet der Technik, weil ihr technischer Beitrag über die Software, mit der sie gesteuert werden, hinausgeht. Die Anwendung einer ansonsten nicht patentierbaren Methode, wie einer Methode für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Methode der Datenverarbeitung oder jeder anderen Methode, deren Beitrag zum Stand der Entwicklung nichttechnischer Natur ist, auf einem Gerät wie einem Computer kann aber keinesfalls als technischer Beitrag betrachtet werden. Folglich kann eine solche Anwendung keinesfalls eine patentierbare Erfindung sein.

Or. en

Begründung

Die ursprüngliche Formulierung ist nicht schlüssig, denn sie setzt voraus, dass es einen Beitrag zum Stand der Technik gibt, der nicht technisch ist. Es ist wichtig, genau zwischen dem zu unterscheiden, was technisch ist, und dem Nichttechnischen.

Änderungsantrag von Andrzej Jan Szejna

Änderungsantrag 227
Erwägung 14

(14) Die Tatsache allein, dass eine ansonsten nicht patentierbare Methode in einer Vorrichtung wie einem Computer angewendet wird, reicht nicht aus, um davon

(14) Die Tatsache allein, dass eine ansonsten nicht patentierbare Methode in einer Vorrichtung wie einem Computer angewendet wird, reicht nicht aus, um davon

auszugehen, dass ein technischer Beitrag geleistet wird. Folglich kann eine computerimplementierte Geschäfts-, Datenverarbeitungs- oder andere Methode, bei der der einzige Beitrag zum Stand der Technik nichttechnischen Charakter hat, keine patentierbare Erfindung darstellen.

auszugehen, dass ein technischer Beitrag geleistet wird. Folglich kann eine computerimplementierte Geschäfts-, Datenverarbeitungs- oder andere Methode **mit nichttechnischem Charakter** keine patentierbare Erfindung darstellen.

Or. pl

Begründung

Diese Begriffsbestimmung stellt eine Kohärenz zu den Erwägungen 11, 12 und 13 her. Zudem handelt es sich hierbei um eine spezifische Wiederholung.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 228
Erwägung 14 a (neu)

(14a) Der Begriff „Datenverarbeitung“ im Sinne dieser Richtlinie umfasst nicht die Identifizierung physikalischer Wirkungen und ihre Umwandlung in Daten.

Or. en

Begründung

The method of data processing does not cover the interfaces referred to in the Erwägung which belong to a field of technology.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 229
Erwägung 15

(15) Bezieht sich der Beitrag zum Stand der Technik ausschließlich auf einen nichtpatentierbaren Gegenstand, kann es sich nicht um eine patentierbare Erfindung handeln, unabhängig davon, wie der Gegenstand in den Patentansprüchen dargestellt wird. So kann beispielsweise das Erfordernis eines technischen Beitrags nicht

(15) Bezieht sich der Beitrag zum Stand der Technik ausschließlich auf einen nichtpatentierbaren Gegenstand, kann es sich nicht um eine patentierbare Erfindung handeln, unabhängig davon, wie der Gegenstand in den Patentansprüchen dargestellt wird. So kann beispielsweise das Erfordernis eines technischen Beitrags nicht

einfach dadurch umgangen werden, dass **in den Patentansprüchen** technische Hilfsmittel spezifiziert werden.

einfach dadurch umgangen werden, dass **im Patentanspruch** technische Hilfsmittel spezifiziert werden.

Or. en

Begründung

A contribution to the state of the art must by definition be technical in nature.

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 230
Erwägung 16

(16) Außerdem ist ein Algorithmus von Natur aus nichttechnischer Art und kann deshalb keine technische Erfindung darstellen. Allerdings kann eine Methode, die die Benutzung eines Algorithmus umfasst, unter der Voraussetzung patentierbar sein, dass die Methode zur Lösung eines technischen Problems angewandt wird. Allerdings sollte ein für eine derartige Methode gewährtes Patent kein Monopol auf den Algorithmus selbst oder seine Anwendung in einem von dem Patent nicht vorgesehenen Kontext verleihen. **entfällt**

Or. es

Begründung

La naturaleza del problema resuelto debería ser irrelevante para la patentabilidad. Lo que cuenta es la naturaleza de la solución. No se inventan los problemas sino las soluciones. Y la invención debe ser técnica o bien tener carácter técnico.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 231
Erwägung 16

(16) Außerdem ist ein Algorithmus von Natur aus nichttechnischer Art und kann deshalb keine technische Erfindung

(16) So können Algorithmen oder Computerprogramme, die ihrem Wesen nach nichttechnisch sind, keine

darstellen. Allerdings ***kann eine Methode, die die Benutzung eines Algorithmus umfasst, unter der Voraussetzung patentierbar sein, dass die Methode zur Lösung eines technischen Problems angewandt wird.*** Allerdings ***sollte ein für eine derartige Methode gewährtes Patent kein Monopol auf den Algorithmus selbst oder seine Anwendung in einem von dem Patent nicht vorgesehenen Kontext verleihen.***

technischen Erfindungen darstellen. Ein computergesteuertes technisches Verfahren kann allerdings patentierbar sein, wenn dieses Verfahren Merkmale aufweist, durch die es selbst zu einem technischen Beitrag wird. Allerdings ***darf ein für dieses technische Verfahren gewährtes Patent kein Monopol auf den Algorithmus oder das Programm selbst verleihen, denn die Programme als solche sind nicht patentierbar, wie sich insbesondere aus Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe c des Europäischen Patentübereinkommens ergibt.***

Or. en

Begründung

Die ursprüngliche Formulierung ist unvollständig, denn es wird nicht klargestellt, dass die Methode, von der die Rede ist, ein technischer Vorgang sein muss. Man darf daraus nicht schließen können, dass andere als technische Methoden, wie geschäftliche oder mathematische Methoden, patentierbar sein können.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 232 Erwägung 16

(16) Außerdem ist ein Algorithmus von Natur aus nichttechnischer Art und kann deshalb keine technische Erfindung darstellen. ***Allerdings kann eine Methode, die die Benutzung eines Algorithmus umfasst, unter der Voraussetzung patentierbar sein, dass die Methode zur Lösung eines technischen Problems angewandt wird.*** Allerdings ***sollte ein für eine derartige Methode gewährtes Patent kein Monopol auf den Algorithmus selbst oder seine Anwendung in einem von dem Patent nicht vorgesehenen Kontext verleihen.***

(16) Außerdem ist ein Algorithmus von Natur aus nichttechnischer Art und kann deshalb keine technische Erfindung darstellen.

Or. en

Begründung

The nature of the problem solved should be irrelevant to patentability. It's the nature of the solution that counts. Problems are not invented, but solutions are, and it's the invention that must be technical (or have technical character).

Änderungsantrag von Andrzej Jan Szejna

Änderungsantrag 233

Erwägung 16

(16) Außerdem ist ein Algorithmus von Natur aus nichttechnischer Art und kann deshalb keine technische Erfindung darstellen. ***Allerdings kann eine Methode, die die Benutzung eines Algorithmus umfasst, unter der Voraussetzung patentierbar sein, dass die Methode zur Lösung eines technischen Problems angewandt wird. Allerdings sollte ein für eine derartige Methode gewährtes Patent kein Monopol auf den Algorithmus selbst oder seine Anwendung in einem von dem Patent nicht vorgesehenen Kontext verleihen.***

(16) Außerdem ist ein Algorithmus von Natur aus nichttechnischer Art und kann deshalb keine technische Erfindung darstellen.

Or. pl

Begründung

Computerprogramme stellen spezifische Algorithmen dar, die die Abfolge der einzelnen Schritte bei der Informationsübertragung aufzeigen. Daraus folgt, dass sie Teil der Theorie sind und als solche nicht in Verbindung zum materiellem System sowie dem Computer stehen und nicht patentierbar sind. Der Kern der in der Erwägung 16 enthaltenen Aussage unterstreicht die Absicht, dass nur neue theoretische Lösungen in Form von Programmen in Verbindung mit der Benutzervorrichtung (und nicht dem Computer) oder dem materiellem Prozess eine möglicherweise patentierbare Neuerung darstellen.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka, Tadeusz Zwiefka

Änderungsantrag 234

Erwägung 16

(16) Außerdem ist ein Algorithmus von Natur aus nichttechnischer Art und kann

(16) Außerdem ist ein Algorithmus von Natur aus nichttechnischer Art und kann

deshalb keine technische Erfindung darstellen. ***Allerdings kann eine Methode, die die Benutzung eines Algorithmus umfasst, unter der Voraussetzung patentierbar sein, dass die Methode zur Lösung eines technischen Problems angewandt wird. Allerdings sollte ein für eine derartige Methode gewährtes Patent kein Monopol auf den Algorithmus selbst oder seine Anwendung in einem von dem Patent nicht vorgesehenen Kontext verleihen.***

deshalb keine technische Erfindung darstellen.

Or. en

Begründung

The nature of the problem solved should be irrelevant to patentability. It's the nature of the solution that counts. Problems are not invented, but solutions are, and it's the invention that must be technical (or have technical character).

This was a new Erwägung from the Council.

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 235 Erwägung 16

(16) Außerdem ist ein Algorithmus von Natur aus nichttechnischer Art und kann deshalb keine technische Erfindung darstellen. ***Allerdings kann eine Methode, die die Benutzung eines Algorithmus umfasst, unter der Voraussetzung patentierbar sein, dass die Methode zur Lösung eines technischen Problems angewandt wird. Allerdings sollte ein für eine derartige Methode gewährtes Patent kein Monopol auf den Algorithmus selbst oder seine Anwendung in einem von dem Patent nicht vorgesehenen Kontext verleihen.***

(16) Außerdem ist ein Algorithmus von Natur aus nichttechnischer Art und kann deshalb keine technische Erfindung darstellen.

Or. en

Begründung

The nature of the problem solved should be irrelevant to patentability. It's the nature of the solution that counts. Problems are not invented, but solutions are, and it's the invention that must be technical (or have technical character).

This was a new Erwägung from the Council.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 236

Erwägung 16 a (neu)

(16a) Die Methoden der Verarbeitung von Daten in digitaler Form sind ihrer Natur nach Algorithmen und damit ihrem Wesen nach nichttechnisch. Werden allerdings Informationen aus dem physikalischen Bereich nicht gesammelt, um digitalisiert zu werden, kann ein physikalisches Verfahren zur Verarbeitung solcher Informationen in Hardware eine technische Natur aufweisen.

Or. en

Begründung

The dividing line between the material and immaterial world, and hence between what is patentable and what is not, can be defined with legal certainty. Once a physical signal is digitised, it becomes symbolic information, which can be manipulated in an abstract fashion in software, with no possible technical effect. A technical effect can be observed only in the case of signals of a nature capable of producing the desired effect, whilst a digital signal may be stored and processed independently of the technologies used to represent it.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 237

Erwägung 17

(17) Der Anwendungsbereich der ausschließlichen Rechte, die durch ein Patent gewährt werden, wird durch die Patentansprüche, die anhand der Beschreibung und etwaiger Zeichnungen auszulegen sind, definiert. Patentansprüche

(17) Der Anwendungsbereich der ausschließlichen Rechte, die durch ein Patent gewährt werden, wird durch die Patentansprüche, die anhand der Beschreibung und etwaiger Zeichnungen auszulegen sind, definiert. Patentansprüche

auf **computerimplementierte** Erfindungen sollten **zumindest** unter Bezugnahme entweder auf ein Erzeugnis wie beispielsweise eine programmierte Vorrichtung oder ein Verfahren, das in einer solchen Vorrichtung verwirklicht wird, angemeldet werden. **Werden demnach einzelne Software-Elemente in einem Kontext benutzt, bei dem es nicht um die Verwirklichung eines rechtmäßig beanspruchten Erzeugnisses oder Verfahrens handelt, stellt eine solche Verwendung keine Patentverletzung dar.**

auf **computergestützte** Erfindungen sollten **nur** unter Bezugnahme entweder auf ein Erzeugnis wie beispielsweise eine programmierte Vorrichtung oder ein **technisches** Verfahren, das in einer solchen Vorrichtung verwirklicht wird, angemeldet werden.

Or. en

Begründung

As software is not patentable, a patent cannot be infringed by the use of software under any circumstances. Patent claims may refer only to technical devices or processes, regardless of whether software is used to control the process claimed.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 238
Erwägung 17

(17) Der Anwendungsbereich der ausschließlichen Rechte, die durch ein Patent gewährt werden, wird durch die Patentansprüche, die anhand der Beschreibung und etwaiger Zeichnungen auszulegen sind, definiert. **Patentansprüche auf computerimplementierte Erfindungen sollten zumindest unter Bezugnahme entweder auf ein Erzeugnis wie beispielsweise eine programmierte Vorrichtung oder ein Verfahren, das in einer solchen Vorrichtung verwirklicht wird, angemeldet werden. Werden demnach einzelne Software-Elemente in einem Kontext benutzt, bei dem es nicht um die Verwirklichung eines rechtmäßig beanspruchten Erzeugnisses oder Verfahrens handelt, stellt eine solche Verwendung keine Patentverletzung dar.**

(17) Der Anwendungsbereich der ausschließlichen Rechte, die durch ein Patent gewährt werden, wird durch die Patentansprüche, die anhand der Beschreibung und etwaiger Zeichnungen auszulegen sind, definiert.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 239
Erwägung 17 a (neu)

(17a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in der Beschreibung die beanspruchte Erfindung so offenbart wird, dass die technische Lösung verstanden werden kann und jede vorteilhafte Wirkung der Erfindung vor dem Hintergrund des Entwicklungsstands angegeben wird.

Or. en

Begründung

This amendment further clarifies what has to be disclosed in a patent application. In particular, the patent application has to explain the technical problem that the invention is seeking to overcome, and its solution, in a way that can be understood. It also has to describe any advantages, if there are any, that the invention brings over and above what has been done before.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 240
Erwägung 17 a (neu)

(17a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in der Beschreibung die beanspruchte Erfindung so offenbart wird, dass das technische Problem und seine Lösung sowie die erfinderische Tätigkeit verstanden werden können.

Or. en

Begründung

This amendment further clarifies what has to be disclosed in a patent application. In particular, the patent application has to explain the technical problem that the invention is seeking to overcome, and its solution, in a way that can be understood.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 241
Erwägung 17 b (neu)

(17b) Es würde zur Verbreitung von Informationen und zur Einrichtung einer umfassenden Datenbasis des früheren Stands der Technik beitragen, wenn Patentanmelder, wo dies möglich ist - aber unabhängig von der Notwendigkeit, dies für die Zwecke der ausreichenden Offenlegung zu tun - mit jedem Patentantrag für eine computerimplementierte Erfindung eine gut funktionierende und gut dokumentierte Referenzimplementierung der Erfindung, die für eine Benutzung bei der Umsetzung der Erfindung geeignet ist, einreichen könnten, die der Öffentlichkeit gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Beschreibung zugänglich gemacht werden kann.

Or. en

Begründung

Transparent reference implementation, where feasible, helps the information diffusion.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 242
Erwägung 18

(18) Um **computerimplementierte** Erfindungen rechtlich zu schützen, sind keine gesonderten Rechtsvorschriften erforderlich, die das nationale Patentrecht ersetzen. Die Vorschriften des nationalen Patentrechts sind auch weiterhin die Hauptgrundlage für den Rechtsschutz **computerimplementierter** Erfindungen. Durch diese Richtlinie wird lediglich die derzeitige Rechtslage klargestellt, um Rechtssicherheit, Transparenz und

(18) Um **computergestützte** Erfindungen rechtlich zu schützen, sind keine gesonderten Rechtsvorschriften erforderlich, die das nationale Patentrecht ersetzen. Die Vorschriften des nationalen Patentrechts sind auch weiterhin die Hauptgrundlage für den Rechtsschutz **computergestützter** Erfindungen. Durch diese Richtlinie wird lediglich die derzeitige Rechtslage klargestellt, um Rechtssicherheit, Transparenz und Rechtsklarheit zu gewähr-

Rechtsklarheit zu gewährleisten und Tendenzen entgegenzuwirken, nicht patentierbare Methoden, **wie nahe liegende oder nichttechnische Vorgänge und** Geschäftsmethoden, als patentfähig zu erachten.

leisten und Tendenzen entgegenzuwirken, nicht patentierbare Methoden, **insbesondere ihrem Wesen nach nichttechnische Methoden, wie Algorithmen, Software, Datenverarbeitungsmethoden und Lern- oder** Geschäftsmethoden, als patentfähig zu erachten.

Or. en

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 243
Erwägung 18 a (neu)

(18a) Gemäß den Regelungen des TRIPS-Übereinkommens dürfen Ausnahmen zur Nutzung der Patentrechte nicht so ausgelegt werden, dass es möglich ist, ihre Anwendung in einer Weise zu nutzen, dass die legitimen Interessen des Rechteinhabers in unangemessener Weise beeinträchtigt werden, oder dass dies in unangemessenem Widerspruch zu einer normalen Nutzung der computergestützten Erfindung steht, wobei die legitimen Interessen dritter Softwareentwickler an der Erreichung von Interoperabilität und der Endnutzer am Zugang zu interoperablen Computersystemen und -netzen sowie die Notwendigkeit der Nutzung von Daten auf verschiedenen Computersystemen zu berücksichtigen sind.

Or. es

Begründung

Esta enmienda supone que es el dueño de la patente quien tiene que probar que la excepción para el pleno disfrute de los derechos de su patente. El riesgo de que cualquier persona pueda simplemente ignorar una patente reclamando que es de aplicación esta excepción queda mitigado por la capacidad del dueño de la patente de iniciar una acción convencional por infracción si cree que las estrictas condiciones de esta excepción no son aplicables. El tribunal competente podría considerar entonces la aplicación de la excepción a las circunstancias del caso, de acuerdo con las previsiones del ADPIC, incluso si la excepción entra en conflicto, de forma no razonable, con la explotación normal de la invención.

Änderungsantrag von Tadeusz Zwiefka, Barbara Kudrycka

Änderungsantrag 244
Erwägung 19

(19) Diese Richtlinie sollte sich auf die Festlegung bestimmter Patentierbarkeitsgrundsätze beschränken; insbesondere sollen diese Grundsätze einerseits die Schutzfähigkeit von Erfindungen sicherstellen, die einem Gebiet der Technik zugehören und einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten, andererseits Erfindungen vom Schutz ausschließen, die keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten. **entfällt**

Or. en

Begründung

Similarly to Council Erwägung 13, this amendment claims that there are non-technical inventions. See the justification under the amendment to Erwägung 13 for more information.

This was a new Erwägung from the Council.

Änderungsantrag von Fausto Bertinotti

Änderungsantrag 245
Erwägung 19

(19) Diese Richtlinie sollte sich auf die Festlegung bestimmter Patentierbarkeitsgrundsätze beschränken; insbesondere sollen diese Grundsätze einerseits die Schutzfähigkeit von Erfindungen sicherstellen, die einem Gebiet der Technik zugehören und einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten, andererseits Erfindungen vom Schutz ausschließen, die keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten. **entfällt**

Begründung

Similarly to Council Erwägung 13, this amendment claims that there are non-technical inventions. See the justification under the amendment to Erwägung 13 for more information.

This was a new Erwägung from the Council.

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega

Änderungsantrag 246
Erwägung 19

(19) Diese Richtlinie sollte sich auf die Festlegung bestimmter Patentierbarkeitsgrundsätze beschränken; insbesondere sollen diese Grundsätze einerseits die Schutzfähigkeit von Erfindungen sicherstellen, die einem Gebiet der Technik zugehören und einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten, andererseits Erfindungen vom Schutz ausschließen, die keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten. **entfällt**

Begründung

Del mismo modo que la enmienda al considerando 13, esta enmienda reivindica que hay invenciones no técnicas.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 247
Erwägung 20

(20) Die Wettbewerbsposition der gemeinschaftlichen Wirtschaft im Vergleich zu ihren wichtigsten Handelspartnern wird sich verbessern, wenn die bestehenden Unterschiede beim Rechtsschutz **computerimplementierter** Erfindungen ausgeräumt sind und die Rechtslage

(20) Die Wettbewerbsposition der gemeinschaftlichen Wirtschaft im Vergleich zu ihren wichtigsten Handelspartnern wird sich verbessern, wenn die bestehenden Unterschiede beim Rechtsschutz **computergestützter** Erfindungen ausgeräumt sind und die Rechtslage transparent ist. **Der**

transparent ist. **Beim derzeitigen** Trend der klassischen verarbeitenden Industrie zur Verlagerung ihrer Betriebe in Niedriglohnländer außerhalb der Gemeinschaft **liegt die Bedeutung des Urheberrechtsschutzes und insbesondere des Patentschutzes auf der Hand.**

derzeitige Trend der klassischen verarbeitenden Industrie zur Verlagerung ihrer Betriebe in Niedriglohnländer außerhalb der Gemeinschaft **sowie die Anforderungen einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung sind Umstände, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind, welches das angemessene Maß an Schutz geistigen Eigentums ist, und insbesondere an Schutz durch Patente für Erfindungen technischer Natur und durch das Urheberrecht für Software. Dieses Schutzniveau sowie die monopolbildenden Wirkungen, die es entfalten könnte, muss so bestimmt werden, dass die Aufrechterhaltung einer Wettbewerbsdynamik und gegenseitigen Befruchtung, die die Entwicklung von kleinen und mittleren innovativen Unternehmen in der Europäischen Union bei leichtem Marktzugang ermöglichen, nicht beeinträchtigt wird. Sie sind nämlich die Garanten der zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft.**

Or. en

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 248
Erwägung 20

(20) Die Wettbewerbsposition der gemeinschaftlichen Wirtschaft im Vergleich zu ihren wichtigsten Handelspartnern wird sich verbessern, wenn die bestehenden Unterschiede beim Rechtsschutz computerimplementierter Erfindungen ausgeräumt sind und die Rechtslage transparent ist. **Beim derzeitigen Trend der klassischen verarbeitenden Industrie zur Verlagerung ihrer Betriebe in Niedriglohnländer außerhalb der Gemeinschaft liegt die Bedeutung des Urheberrechtsschutzes und insbesondere des Patentschutzes auf der Hand.**

(20) Die Wettbewerbsposition der gemeinschaftlichen Wirtschaft im Vergleich zu ihren wichtigsten Handelspartnern wird sich verbessern, wenn die bestehenden Unterschiede beim Rechtsschutz computerimplementierter Erfindungen ausgeräumt sind und die Rechtslage transparent ist.

Änderungsantrag von Alexander Nuno Alvaro, Diana Wallis, Toine Manders, Janelly Fourtou

Änderungsantrag 249
Erwägung 20 a (neu)

(20a) Kleine und mittlere Unternehmen sind für den wirtschaftlichen Erfolg und die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung. Die Rechte des geistigen Eigentums nutzen kleinen und mittleren Unternehmen ebenso wie größeren Betrieben. Um sicherzustellen, dass diese Richtlinie den Interessen von KMU nützt, sollte ein Ausschuss für technologische Innovation im Sektor der kleinen und mittleren Unternehmen eingesetzt werden. Dieser Ausschuss sollte sich vor allem mit solche Unternehmen betreffenden Fragen im Zusammenhang mit Patenten befassen und die Kommission, soweit erforderlich, auf diese Fragen aufmerksam machen.

Begründung

This amendment relates to Article 10 (Monitoring) adopted by the European Parliament during First Reading.

Currently, SMEs participate actively in Europe's CII patents system. Indeed, SMEs represent the majority of applicants for CII patents. To ensure ongoing and active participation by SMEs—and to provide opportunities to enhance their involvement—this amendment proposes the creation of a committee focused on SME-related issues, with a mandate to recommend necessary reforms.

Änderungsantrag von Malcolm Harbour

Änderungsantrag 250
Erwägung 21

(21) Diese Richtlinie sollte die Anwendung

(21) Diese Richtlinie sollte die Anwendung

der Artikel 81 und 82 des Vertrags unberührt lassen, **insbesondere wenn ein marktbeherrschender Lieferant sich weigert, den Einsatz einer patentierten Technik zu gestatten, die für den alleinigen Zweck benötigt wird, die in zwei unterschiedlichen Computersystemen oder Netzen verwendeten Konventionen umzuwandeln und somit die Datenübermittlung und den Datenaustausch zwischen den Systemen oder Netzen zu ermöglichen.**

der **Wettbewerbsvorschriften, insbesondere** Artikel 81 und 82 des Vertrags, unberührt lassen.

Or. en

Begründung

More concise drafting appropriate to selectively define the purpose of Articles 81 and 82.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 251

Erwägung 21

(21) **Diese** Richtlinie **sollte** die Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags **unberührt lassen**, insbesondere wenn ein marktbeherrschender Lieferant sich weigert, den Einsatz einer patentierten Technik zu gestatten, die **für den alleinigen Zweck** benötigt wird, die in zwei unterschiedlichen Computersystemen oder Netzen verwendeten Konventionen umzuwandeln und somit die Datenübermittlung und den Datenaustausch zwischen den Systemen oder Netzen zu ermöglichen.

(21) **Die Bestimmungen dieser** Richtlinie **berühren** die Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags **nicht**, insbesondere wenn ein marktbeherrschender Lieferant sich weigert, den Einsatz einer patentierten Technik zu gestatten, die **dafür** benötigt wird, die in zwei unterschiedlichen Computersystemen oder Netzen verwendeten Konventionen umzuwandeln und somit die Datenübermittlung und den Datenaustausch zwischen den Systemen oder Netzen zu ermöglichen.

Or. en

Begründung

Interoperability, i.e. the possibility of conversion of convention between 2 systems is a key element to prevent monopolies.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 252
Erwägung 21

(21) ***Diese*** Richtlinie ***sollte*** die Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags ***unberührt lassen, insbesondere wenn ein marktbeherrschender Lieferant sich weigert, den Einsatz einer patentierten Technik zu gestatten, die für den alleinigen Zweck benötigt wird, die in zwei unterschiedlichen Computersystemen oder Netzen verwendeten Konventionen umzuwandeln und somit die Datenübermittlung und den Datenaustausch zwischen den Systemen oder Netzen zu ermöglichen.***

(21) ***Die Bestimmungen dieser*** Richtlinie ***berühren*** die Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags ***nicht***.

Or. en

Änderungsantrag von Alexander Nuno Alvaro, Diana Wallis, Toine Manders, Janelly Fourtou

Änderungsantrag 253
Erwägung 21 a (neu)

(21a) Patente spielen eine wichtige Rolle für die europäische Innovation. Zur Gewährleistung eines effektiven Funktionierens der Patentsysteme ist es wichtig, Entwicklungen in diesem Sektor, einschließlich der Entwicklungen bei Patenten auf computerimplementierte Erfindungen, zu beobachten. Hierfür sollten einschlägige Daten gesammelt und sachdienliche Berichte erstellt werden. Diese Berichte sollten Informationen enthalten, die sich spezifisch auf die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen am Patentsystem für computerimplementierte Erfindungen beziehen.

Or. en

Begründung

This amendment relates to Article 10 (Monitoring) adopted by the European Parliament during First Reading.

Existing statistics demonstrate fairly broad participation in the CII patents process by SMEs. However, there is consensus among all interested parties that additional and more comprehensive statistical data on CII patents would be welcomed. The above amendment would ensure that such data is compiled.

Änderungsantrag von Piia-Noora Kauppi

Änderungsantrag 254
Erwägung 21 a (neu)

(21a) Ein marktbeherrschender Lieferant sollte sich nicht weigern können, den Einsatz einer patentierten Technik zu gestatten, die zum alleinigen Zweck der Sicherstellung der Interoperabilität von zwei verschiedenen Computersystemen oder -netzen benötigt wird, um die Kommunikation und den Austausch von Dateninhalten zwischen ihnen zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 255
Erwägung 22

(22) Rechte, die aus Patenten erwachsen, die für Erfindungen im Anwendungsbereich dieser Richtlinie erteilt werden, sollten nicht die Handlungen beeinträchtigen, die nach den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 91/250/EWG, insbesondere den Bestimmungen über die Dekompilierung und die Interoperabilität, zulässig sind. Insbesondere sollten Handlungen, die gemäß den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 91/250 EWG keine Genehmigung des Rechtsinhabers in Bezug auf dessen

(22) Rechte, die aus Patenten erwachsen, die für Erfindungen im Anwendungsbereich dieser Richtlinie erteilt werden, sollten nicht die Handlungen beeinträchtigen, die nach den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 91/250/EWG, insbesondere den Bestimmungen über die Dekompilierung und die Interoperabilität, zulässig sind. Insbesondere sollten Handlungen, die gemäß den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 91/250 EWG keine Genehmigung des Rechtsinhabers in Bezug auf dessen

Urheberrechte an dem oder in Zusammenhang mit dem Computerprogramm erfordern, für die aber ohne die genannten Artikel eine solche Genehmigung erforderlich wäre, keine Genehmigung des Rechtsinhabers in Bezug auf dessen Patentrechte an dem oder in Zusammenhang mit dem Computerprogramm erfordern.

Urheberrechte an dem oder in Zusammenhang mit dem Computerprogramm erfordern, für die aber ohne die genannten Artikel eine solche Genehmigung erforderlich wäre, keine Genehmigung des Rechtsinhabers in Bezug auf dessen Patentrechte an dem oder in Zusammenhang mit dem Computerprogramm erfordern. ***Darüber hinaus sollte in allen Fällen, in denen der Einsatz einer patentierten Technik zur Sicherstellung der Konvertierung der in zwei verschiedenen Computersystemen oder -netzen verwendeten Konventionen benötigt wird, um die Kommunikation und den Austausch von Dateninhalten zwischen ihnen zu ermöglichen, dieser Einsatz nicht als Patentverletzung gelten.***

Or. en

Begründung

This addition makes it possible to maintain interoperability.

Änderungsantrag von Evelin Lichtenberger, Monica Frassoni

Änderungsantrag 256
Erwägung 23

(23) Da das Ziel ***dieser Richtlinie***, nämlich die Harmonisierung der nationalen Vorschriften für ***computerimplementierte*** Erfindungen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft nach dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus -

(23) Da das Ziel ***der vorgeschlagenen Maßnahme***, nämlich die Harmonisierung der nationalen Vorschriften für ***computergestützte*** Erfindungen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und ***wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Richtlinie*** daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft nach dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels

erforderliche Maß hinaus -

Or. en

Begründung

Idem justification article 1.